Bavar. 4897 r

<36636719490019

<36636719490019

Bayer. Staatsbibliothek

42 L. A. 87.
Ra 7.

Vollständiger Index

zum

Gesetz

über die

Ergänzung des stehenden Heeres

nebst einem

Abdrucke des Gesetzes selbst, sammt Inhalts-Anzeige, einem Geschäfts-Calender, und mehrern einschlägigen Bestimmungen und Uebersichten

von

Michael Xaver Stiwel,
Königl. Bayer. Regierungs-Sekretair in Augsburg.

Mit allerhöchster Bewilligung.

Augsburg, 1829.
Im Selbst-Verlage des Verfassers.
Gedruckt mit Volkhart'schen Schriften.

Gd/69/523
38 B

3
Copy
D
7
'65

Gesetz

über die

Ergänzung des stehenden Heeres

im

Königreiche Bayern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Haupt=Inhalts=Verzeichniss.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Von der stehenden Armee und deren Ergänzung.

§. 2.

Von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten; und von dem Eintritte der Minderjährigen.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wieder=Eintritte in die Armee.

§. 4.

Von denjenigen, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können.

§. 5.

Von dem Eintritte in die allgemeine Militär-Conscription.

§. 6.

Von dem Eintritte der Conscriptionspflichtigen in die Militärpflichtigkeit.

§. 7.

Von der Verbindlichkeit der Militärpflichtigen zum Eintritte in die stehende Armee; und von der Befreyung hievon Kraft des Gesetzes:

a) Jedes einzig übrig gebliebenen Sohnes nach dem Verluste zweyer Söhne unter den Fahnen.

b) Jedes Sohnes nach dem Verluste dreyer Söhne unter den Fahnen.

§. 8.

Von der Berufung zur Armee durch das Loos.

§. 9.

Von der Zahl der in Friedenszeiten zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft.

§. 10.

Von der Altersclasse, aus welcher die Ergänzung der Armee vor allem genommen werden muß.

§. 11.

Von der Ergänzung der Armee in Kriegszeiten, und von dem Aufrufe beyder militärpflichtigen Alterrsclassen ohne vorgängiges Loosen in Masse.

§. 12.

Von dem Anfange, und der Dauer der Dienstzeit der eingereihten Conscribirten.

§. 13.

Von der Zulassung zur Ansässigmachung, oder Verehelichung, oder definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte.

Von der Statthaftigkeit der Verehelichung vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters gegen Einstellung eines Ersatzmannes.

Von der Gestattung solcher Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes.

Von der Verehelichung der im Armee-Verbande stehenden Personen.

§. 14.

Von den Befreyungen von der Conscriptions- und Militärpflichtigkeit;

a) der Standesherren und ihrer Familien;

b) des geistlichen Standes.

Von den Angehörigen des geistlichen Standes.

Titel II.

Von dem freywilligen Zugange.

---

§. 15.

Von dem Rechte der Wahl einer beliebigen Waffengattung.

§. 16.

Von der Dienstzeit (Capitulation) der freywillig Zugehenden.

Von der Dienstzeit der Wiedereintretenden.

§. 17.

Von den Rechten und Obliegenheiten der freywillig Zugegangenen in dienstlicher Hinsicht.

§. 18.

Von der Entlassung der freywillig Zugegangenen nach zurückgelegter Capitulation in Friedenszeiten.

§. 19.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Ersatzmänner im Allgemeinen.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

---

§. 20.

Von der jährlichen Herstellung der Conscriptionslisten, und dem Termine, an welchem damit begonnen werden muß.

§. 21.

Von dem Anmeldungs-Termine, und der Anmeldung zur Conscribirung bey der Conscriptions-Behörde des Bezirkes der gesetzlichen Heimath.

Von der Vertretung.

Von der Anmeldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes.

Von den zu gebenden Aufschlüssen und Nachweisen zum Behufe der Conscribirung.

§. 22.

Von dem Falle, in welchem eine spätere Anmeldung zur Conscribirung statt finden darf.

Von dem Termine, an welchem die Anmeldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes zu geschehen hat.

Von der Bescheinigung der beobachteten Pflicht, und der für diesen Fall vorgeschriebenen Communication mit der Conscriptions-Behörde der Heimath, und deren Folge.

§. 23.

Von den Conscriptions-Behörden, und deren allenfallsigen Abtheilung in Bezirke zur Beschleunigung des Conscribirungs-Geschäftes.

§. 24.

Von der Verkündung des Termines zur Herstellung der Conscriptionslisten.

Von der gleichzeitigen Bekanntmachung der Strafen der unterlassenen vorschriftmäßigen Meldung.

§. 25.

Von der Eintragung der Abwesenden in die Conscriptionslisten von Amtswegen.

§. 26.

Von der Vollendung der Conscriptionslisten, und deren Auflegung zur Einsicht.

Von der öffentlichen Anheftung des Namens-Verzeichnißes der conscribirten Jünglinge in ihren Gemeinden.

§. 27.

Von der Anmeldung der gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen.

Von den zu solchen Reclamationen berechtigten Personen.

§. 28.

Von dem Reclamations-Verfahren.

Von der vorläufigen Entscheidung dieser Reclamationen, und von der Berichtigung der Conscriptionslisten.

§. 29.

Von dem Loosen; und der Theilnahme hieran.

§. 30.

Von der Verkündung der Resultate des Loosens.

Von dem Messen und der Controlle desselben.

§. 31.

Von der Erklärung der Conscriptionspflichtigen über Dienstfähigkeit, und ihre Ansprüche auf Zurückstellung.

§. 32.

Von der Begründung vorstehender Erklärungen.

Von der deßfallsigen Visitation.

Von der vorläufigen Entscheidung über Reclamationen wegen Gebrechen, oder wegen Zurückstellung, und der Beweisauflegung.

Von der speziellen Benennung der Beweismittel; und dem Termine der Beweisführung.

Von der Entscheidung der Conscriptions-Behörden.

Von dem Falle, in welchem die Conscribirten keiner Visitation unterworfen werden.

§. 33.

Von der Oeffentlichkeit der Conscriptions-Verhandlungen, und dem Zutritte zu denselben.

§. 34.

Von dem Visitations-Verfahren, und von dem Zutritte hiezu.

§. 35.

Von der Protocollirung der Haupt-Verhandlungen, und von deren Controllirung.

§. 36.

Von der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten bey der den Conscriptions-Behörden unmittelbar vorgesetzten k. Verwaltungsstelle.

Von der Entscheidung der Verhandlungen, Reclamationen und Berufungen in letzter Instanz.

Von dem obersten Recrutirungsrathe.

Von den öffentlichen Sitzungen desselben; von dem mündlichen Verfahren, und der Abfassung seiner Entscheidungen in collegialer Form.

Von den Befugnißen des Staatsanwaltes.

Von dem persönlichen Erscheinen der Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37.

Von der jährlichen Zahl der Aushebungs-Mannschaft, und den Recrutirungs-Bezirks-Contingenten zu den verschiedenen Waffengattungen.

Von dem Vertheilungs-Maaßstabe bey Festsetzung dieser Contingente.

§. 38.

Von dem jährlichen Beginnen, und der Beendigung der Aushebung.

§. 39.

Von der Subrepartition der Regierungs-Bezirkscontingente.

Von der Bestimmung des Tages und Ortes der Aushebung.

Von der Bereithaltung der Reserve.

§. 40.

Von dem Aufrufe der Armeepflichtigen nach der Reihenfolge der Loosnummern; von deren Stellung vor dem Recrutirungsrathe.

Von der Gutrechnung der bereits freywillig Zugegangenen.

§. 41.

Von der Befreyung von dem Abmarsche:

a) wegen Mangel an Maaß;

b) wegen zeitlicher Dienstunfähigkeit;
c) wegen gänzlicher Dienstunfähigkeit.
d) wegen Zurückstellung;
e) wegen Unwürdigkeit.

Von dem Ersatze dieser Befreyten.

Von der fernern Behandlung der wegen Mangel an Maaß, oder wegen zeitlicher Gebrechen dienstunfähigen Conscribirten; und deren seinerzeitigen Einreihung und Gutrechnung.

§. 42.

Von der nochmaligen Messung und körperlichen Visitation der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe.

Von dem Verfahren hiebey.

Von der Verstärkung des Recrutirungsrathes durch Militär-Beysitzer.

Von dem Ausspruche des Recrutirungsrathes über allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit.

Von dem namentlichen Aufrufe zur Einreihung.

Von der Nachstellung der an dem Bezirks-Contingente abgängigen Mannschaft.

Von der Completirung eines solchen Contingents durch die übrigen Conscriptions-Bezirke des nämlichen Regierungs-Bezirkes, und von der für diesen Fall vorgeschriebenen Vertheilung.

§. 43.

Von der Uebergabe der zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge an die k. Militär-Commandos.

§. 44.

Von der Einreihung derjenigen Conscribirten, welche Gebrechen angeben, die nicht bestätigt oder nachgewiesen wurden.

§. 45.

Von der Ersatzleistung der Unwürdigen.

Von deren Bestrafung im Falle der Unvermögenheit zur Einstellung eines Ersatzmannes.

Von der Verwendung der Unwürdigen zu Festungs-Arbeiten ꝛc. und von der Löhnung und Verpflegung derselben während solcher Arbeiten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besondern Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

---

§. 46.

Von der zeitlichen Zurückstellung wegen Mangel an Normalmaaß, und deren Folgen.

§. 47.

Von der vorläufigen Zurückstellung der Clerical-Seminaristen und Noviciaten der Klöster.

Von der vorläufigen Zurückstellung der protestantischen Candidaten der Theologie.

Von der Aufhebung dieser Begünstigung und deren Folgen.

§. 48.

Von der Zurückstellung eines Sohnes in jeder Familie; sohin auch jedes einzigen Sohnes.

Von dem Befugnisse des Familien-Hauptes hinsichtlich der Bestimmung des aus mehreren Söhnen zurückzustellenden Sohnes.

Von der Uebertragung der Zurückstellung auf einen andern Sohn.

Von der Zurückstellung der Adoptivsöhne.

§. 49.

Von der Zurückstellung

a) der Schüler der Gymnasien, und der denselben gleichstehenden Lehranstalten.

b) der Preiseträger an den höhern Unterrichtsanstalten des Reiches.

§. 50.

Von der Aufhebung der Zurückstellungen bey dem Eintritte des Krieges.

Von dem Militär-Eintritte der Zurückgestellten.

§, 51.

Von der Auszeichnung der Söhne der Adelichen, Collegialräthe und höhern Beamten in der Armee.

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

---

§. 52.

Von der Einstellung überhaupt.

Von der Unzulässigkeit der Einstellung während der Kriegszeit für diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden.

§. 53.

Von den Eigenschaften und Obliegenheiten der Ersatzmänner; dann der Entscheidung über ihre Diensteställigkeit.

§. 54.

Von der Einstellung nach der Einreihung, und der Qualification der Einsteher.

Von der Vergütung der durch eine solche Einstellung für das Aerar besonders entstehenden Kosten.

§. 55.

Von der Privat-Uebereinkunft wegen Festsetzung der Einstands-Summe. Von der Deponirung des Einstands-Capitals als Caution in Staatspapieren, oder Hypotheken-Urkunden.

Von der Verwendung desjenigen, was im Einstandsvertrage über das Einstands-Capital stipulirt ist.

Von dem Verbote der Nebenverträge und geheimen Verabredungen, und den hierauf gesetzten Geldstrafen.

Von dem Betrage des Einstands-Capitals für einen

Infanteristen, oder Cavalleristen; und von der Ergänzung dieses Betrages.

Von der Haftung für den Fall der Desertion des Einstehers in Ermanglung der Cautions-Ergänzung, und den Folgen in Beziehung auf den Einsteller.

§. 56.

Von der Entscheidung der Einstellungs-Gesuche und Reclamationen der Conscribirten in letzter Instanz.

Von der Competenz der Militärbehörden in Beziehung auf die Erkenntnisse über die Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner.

§. 57.

Von der Armeepflichtigkeits-Entlassung der Einsteller.

Von dem Uebergange der Rechte und Pflichten auf den Ersatzmann hinsichtlich des Dienstes.

§. 58.

Von der Ausfolglassung der Einstands-Caution:

a) wegen treu vollendeter Dienstzeit;
b) wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit.
c) wegen des Todfalles der Einsteher.

Von der Behandlung der Einstands-Caution jener Ersatzmänner, welche vor vollendeter Dienstzeit wegen Unwürdigkeit, oder wegen einer aus eigenem Verschulden zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen werden.

§. 59.

Von dem Tausche der Nummern.

Von dem Brudertausche vor und nach der Einreihung.

§. 60.

Von der Entscheidung der Gesuche und Reclamationen wegen Vertauschung der Nummern vor, — und nach der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten mit, — oder ohne Beyziehung der Militär-Beysitzer.

Von der Competenz der Militärbehörden in Beziehung auf Erkenntnisse über Dienstesfähigkeit bey einem Brudertausche.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61.

Von der Beendigung der Armeepflichtigkeit der Eingereihten, und deren Entlassung nach vollendeter Dienstzeit, oder früher

a) wegen Dienstesuntauglichkeit, oder
b) wegen Einstellung eines Ersatzmannes, oder
c) wegen Brudertausches, oder
d) wegen des wirklichen Eintrittes in den geistlichen Stand.

§. 62.

Von der Beendigung der Armeepflichtigkeit eines Ersatzmannes, und dessen Entlassung nach vollendeter Dienstzeit, oder früher

a) wegen Dienstuntauglichkeit, oder
b) wegen übernommener, und zurückgelegter theilweiser Dienstzeit, oder
c) wegen selbstiger Einstellung eines Ersatzmannes.

§. 63.

Von der Beendigung der Armeepflichtigkeit der nicht eingereihten Conscribirten während des zweyten Jahres der Armeepflichtigkeit unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, oder früher

1) wegen Dienstuntauglichkeit durch Gebrechen, oder
2) wegen Einstellung eines geeigneten Ersatzmannes, oder
3) wegen Unwürdigkeit.

§. 64.

Von der Entlassung der Conscribirten nach Beendigung der Armeepflichtigkeit durch förmliche Abschiede oder einfache Entlassungsscheine.

Von der Verbindlichkeit der Entlassenen zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehre.

Von den Ausnahmen von dieser Verbindlichkeit.

§. 65.

Von der Entlassung aus dem stehenden Heere während der Kriegszeit.

Von der Entlassung der Ausgedienten nach geschlossenem Frieden.

Von dem Uebertritt der Beabschiedeten während der Kriegszeit in die Reserve-Bataillons, - oder Escadrons.

§. 66.

Von der Entfernung und Entlassung derjenigen Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht haben.

Von deren Verbindlichkeit zur Einstellung eines Ersatzmannes, oder ihrer Verwendung zu Festungsarbeiten.

§. 67.

Von der Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung mit Rücksicht auf die Staatsverträge, oder auf die Grundsätze der Reciprocität, — oder für den Fall der Diensttauglichkeit, auf die Einstellung eines geeigneten Ersatzmannes und dessen Gutschreibung.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

---

§. 68.

Von dem Ungehorsame der Conscriptionspflichtigen

1) durch Verabsäumung der Anmeldung zur Conscribirung.
2) durch Verabsänmung des Erscheinens bey der Verhandlung des Messens und der Visitation.
3) durch Verabsäumung der Stellung mit dem

Contingente zur Revision der Conscriptionslisten oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe.

Von den Vortheilen, deren die Ungehorsamen verlustig erklärt werden.

Von der Verurtheilung in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten.

Von den Geldstrafen der Ungehorsamen.

§. 69.

Von der Widerspenstigkeit;

1) durch eigenmächtige Entfernung der zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmten Conscribirten vor dem Abmarsche und während des Marsches zu der betreffenden Heeres-Abtheilung, und unterlassene rechtzeitige freywillige Sistirung bey derselben.

2) durch unterlassene persönliche rechtzeitige Stellung der in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmten Conscribirten, oder durch unterlassene Einstellung eines ganz entsprechenden Ersatzmannes.

3) durch, zur Begründnng besonderer Ansprüche hinsichtlich der Conscriptions- und Armeepflicht,

   a) beygebrachte verfälschte Belege, oder
   b) erdichtete Krankheiten oder Gebrechen, oder
   c) herbeygeführte körperliche Wunden oder Geschwüre, oder
   d) durch verübte Selbstverstümmlung.

§. 70.

Von den Geldstrafen der Widerspenstigen.

Von dem Verluste der in den §§. 47 — 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile.

Von deren unverzüglicher Einreihung auf Betreten, und Einstellung eines Ersatzmannes auf ihre Kosten.

Von der Freyheitsstrafe der unvermöglichen Widerspenstigen.

Von dem Ersatze eines versäumten Kriegs- oder Friedensjahres.

Von der Fortdienung des auf Kosten eines Widerspenstigen eingestellten Ersatzmannes.

Von dem Nachlasse oder der Zurückvergütung der Widerspenstigkeits-Geldstrafen.

§. 71.

Von der zweitern Bestrafung der sich selbst verstümmelnden Widerspenstigen im Falle ihrer Untauglichkeit zu allen Waffengattungen.

§. 72.

Von der Bestrafung wegen Verheimlichung der Widerspenstigen, — wegen Hülfeleistung oder Anleitung zu ihrer Entfernung oder Beharrung in der Widerspenstigkeit.

§. 73.

Von dem Falle, in welchem ein Conscriptions-Bezirk die ihm angehörigen Widerspenstigen zu ersetzen hat.

Von dem Termine, binnen welchem dieser Ersatz geleistet werden muß.

§. 74.

Von der Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft.

Von dem Termine dieser Nachstellung.

Von der Reihenfolge der hiezu berufenen Conscribirten, deren Rechten und Wiederentlassung.

§. 75.

Von den Deserteurs, und denjenigen, welche als solche zu behandeln sind.

§. 76.

Von der Bestrafung der Deserteurs.

Von der Competenz der Militärgerichte.

Von der Einstellung von Ersatzmännern für Deserteurs.

Von dem Falle der Verurtheilung der Deserteurs zu Festungsarbeiten, und der Dauer derselben.

§. 77.

Von der Bestrafung wegen Hülfe oder Anleitung zur Desertion und Beharren in derselben in Friedens- oder Kriegszeit.

§. 78.

Von der Umwandlung der Geldstrafen in Freyheitsstrafen.

§. 79.

Von der Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs.

Von der Ausdehnung dieser Beschlagnahme.

§. 80.

Von dem Verbote jeder auch theilweisen Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs.

§. 81.

Von der Verwaltung und Nutznießung des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen.

Von den Kosten, welche aus diesem Vermögen zu bestreiten sind.

§. 82.

Von der Freygebung des Vermögensrestes der sistirten Widerspenstigen,

a) wegen nachgewiesener Dienstuntauglichkeit, oder

b) wegen vollendeter Capitulation.

Von der Aufhebung des Beschlages nach dem Tode des Widerspenstigen, und der Ausantwortung des Vermögensrestes an die Erben.

§. 83.

Von der Verwandlung der Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in Confiscation.

Von der Behandlung des confiscirten Vermögens, — von den Gemeinden, welchen dasselbe zufällt, und deren Verpflichtungen.

Von der Aushändigung des Vermögensrestes an die sistirten Deserteurs, nach ausgestandener Strafe, erfüllter Militärpflicht, oder erlangter Begnadigung.

Von der Verabfolgung des Vermögensrestes der Deserteurs an deren Erben.

Von der Behandlung des nach der Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit erworbenen Verdienstes der Deserteurs.

§. 84.

Von der Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit.

Von der Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

Von dem Widerspenstigkeits-Verfahren, der Competenz der Gerichte, und deren Erkenntnissen, dann der Restitution wegen derselben.

§. 85.

Von den Vorschriften, nach welchen sich das Widerspenstigkeits-Verfahren zu richten hat.

§. 86.

Von der Herstellung des Thatbestandes der Desertion durch die Armee-Behörden.

Von der Judicatur über Desertion durch die Militärgerichte.

Von der Aburtheilung der Gehülfen aus dem Civilstande.

§. 87.

Von der Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs.

§. 88.

Von der Bestrafung einer Pflichtverletzung oder sonstigen Vernachläßigung derjenigen, welche mittel-

oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken.

§. 89.

Von dem Vollzuge des Gesetzes im Rheinkreise.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

---

§. 90.

Von der kostenfreyen Behandlung aller zum Zwecke der Militärconscription erforderlichen Verrichtungen.

Von der unentgeldlichen Ausstellung der hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse.

Von der Anwendung der allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften

a) auf die Entlassungsscheine;

b) auf die Einstands-Verträge und Verhandlungen;

c) auf Strafsachen.

Von dem Conscriptions-Stempel der Entlassungsscheine, dann der Einstands-Verträge.

Von der unentgeldlichen Ertheilung der Entlassungsscheine

1) wegen auffallender Gebrechen;

2) wegen Armuth.

§. 91.

Von der Bestreitung der Conscriptions- und Aushebungskosten aus der Staatskasse.

§. 92.

Von dem jährlichen Zuschusse zu dem Invaliden-fond, der Militär-, Wittwen- und Waisencasse aus Staatsgefällen.

Von der Dauer dieser Zuschüsse.

Transitorische Bestimmungen.

§. 93.

Von der Armee-Ergänzung für das Jahr 1829.

Von der Aushebung bey dem Eintreten ausserordentlicher Fälle, oder eines Krieges.

Schluss.

Von dem Zeitpunkte, an welchem das Conscriptionsgesetz ꝛc. vom Jahre 1812 außer Kraft gesetzt wird, und der Wirksamkeit des neuen Gesetzes.

G e s e t z

die

Ergänzung des stehenden Heeres

betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

xc. xc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege, als im Frieden ergänzt aus dem freywilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription[1]). Armee, stehende, und deren Ergänzung.

---

[1]) Man vergleiche die Verhandlungen der Stände-Versammlung vom Jahre 18²⁷/₂₈ Beilagen Band V Beilage XXII Seite 1. Verhandlungen Bd. I Seite 188. Beilagen Band VIII Beilage LXII Seite 3. Verhandlungen Band VII Seite 17. 124. 258. 439. 440.

§. 2.

Recht zum Eintritt in die Armee.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so ferne er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, und das 30te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Der Minderjährigen.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beybringen [2]).

§. 3.

Berechtigung zum Wiedereintritt in die Armee.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, ist zum Wiedereintritte berechtiget, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt [3]).

---

[2]) Vergleiche St. V. B. Bd. V B. XXII. S. 1. Verh. Bd. I S. 188. B. Bd. VIII. Beil. LXII S. 4. 81. 86. 87. 94. 98. V. Bd. VII S. 19. 31. 85. 86. 108. 109. 110. 125. 126. 167. 181. 259. 289. 299. 324. 338. 399. 419. 439. 450. 459. 482. 487. 498. 540. 553. Bd. VIII S. 18. 19. 37. 56. 66. Bd. XVI. S. 4. 15. 35. 114; in Folge deren nach dem Gesamtbeschlusse beyder Kammern dem Gesetzentwurfe nach den Worten: „die Eltern" die Worte: „oder des Vormundes" eingeschaltet worden sind. (S. Bd. XVII. S. 524. 534).

[3]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII. S. 2. V.

§. 4.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung [4]), Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

Unwürdige der Ehre der Waffen.

§. 5.

Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt [5]).

Eintritt in die allgemeine Militär-Conscription

§. 6.

Mit dem ersten Jänner des darauf folgen-

Eintritt der Conscriptionspflichtigen in die Militärpflichtigkeit.

Bd. I S. 188. B. Bd. VIII. B. LXII S. 5. V. Bd. VII S. 19. 86. 125. 167. 254. 299. 324. 451. 499. 553. Bd. VIII. S. 38. 66. Bd. XVI S. 30. 31. Bd. XVII S. 338. 534.

4) Vergl. St. V. B. Bd. V. Beil. XXII S. 2. V. B. I S. 189. B. Bd. VIII. Beil. LXII S. 5. 98. Bd. VII S. 19. 31. 62. 87. 111. 123. 128. 200. 397. 412. 464. 470. 471. 487. 500. 501. 540. 653. Bd. VIII S. 19. 38. 56. B. XVI S. 4. 15; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Fassung dieser Gesetzesstelle in obiger Art herbeygeführt worden ist.

5) Vergl. St. Verh. B. Bd. V Beil. XXII S. 2. V. Bd. I S. 189. 216. B. Bd. VIII B. LXII S. 6. Bd. VII S. 20. 62. 111. 125. 230. 259. 326. 334. 338. 344. 348. 399. 420. 440. 471. 544. Bd. VIII S. 20.

den Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit[6]).

§. 7.

Verbindlichkeit zum Eintritte in die Armee; —

In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird[7]). Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

Befreyung hievon Kraft des Gesetzes.

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freywillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und

---

[6]) Vergl. St. V. B. Bd. V Bl. XXII S. 2. V. Bd. I S. 189. V. Bd. VIII Beil. LXII S. 7. Bd. VII S. 62. 111. 112. 125. 440. 488. 501.

[7]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 2. V. Bd. I S. 189. V. Bd. VIII Beil. LXII S. 7. Bd. VII S. 20. 62. 88. 111. 112. 125. 230. 338. 420. 488; in Folge deren die oben stehenden Befreyungen nach dem in Beziehung auf den §. 14 gefaßten Gesammtbeschlusse beyder Kammern ausgesprochen wurden (S. die Note zu §. 14).

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die eben bemerkte Weise drey Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8.

Berufung zur Armee durch das Loos.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so ferne nicht der im §. 11 vorgesehene Fall eintritt [8]).

§. 9.

Zahl der zur jährlichen Ergänzung d. Heeres in Friedenszeiten erforderlichen Mannschaft.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmässigen Standes nicht überschreiten [9]).

§. 10.

Altersclasse, aus welcher d. Armee-Ergänzung vor Allem genommen werden muß.

Die Ergänzung muß vor Allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen [10]).

§. 11.

Ergänzung der Armee in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staatsregierung das in §. 9.

---

[8]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 2. V. Bd. I S. 191. B. Bd. VIII Beil. LXII S. 9. Bd. VII S. 21. 89. 125.

[9]) Vergl. St. Verh. B. Bd. V Beil. XXII S. 2. V. Bd. I S. 192. B. Bd. VIII B. LXII S. 10, Bd. VII S. 21. 89. 125. 129. 197. 318. 412. 460. 461. 462. 501. 562. Bd. VIII S. 52.

[10]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 3. V. Bd. I S. 192. B. Bd. VIII Beil. LXII S. 10. Bd. VII S. 125. 410. 542.

bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmässig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beyden Altersclassen ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden[11]).

§. 12.

Anfang u. Dauer der Dienstzeit.

Der in die Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet[12]). Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Recrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13.

Zulassung zur Ansäßigmachung oder Verehelichung, — oder definitive Anstellung in einem öffentlichen Amte.

Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor

---

11) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 3. V. Bd. I. S. 192. B. Bd. VIII B. LXII S. 11. Bd. VII S. 89. 125. 460. 461. 462. 562. Bd. VIII S. 52. 53.

12) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII S. 3. V. Bd. I S. 192. B. Bd. VIII B. LXII S. 11. Bd. VII S. 22. 89. 111. 112. 126. 130. 201. 230. 232. 254. 260. 300. 319. 399. 410. 420. 441. 502. 554. Bd. VIII S. 38. 66. B. XVI S. 15. 114. Nach dem Antrage beyder Kammern ist die weitere Bestimmung erfolgt, daß die Dienstzeit vom Tage der Disponibilität zum Kriegsdienste an zähle (S. Bd. XVII S. 534.)

er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeylichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen[13]. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung

Verehelichung vor dem Eintritte d. Conscriptions-Alters.

Verehelichung gegen Caution.

13) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 3. V. Bd. I S. 192. B. Bd. VIII B. LXII S. 12. Bd. VII S. 22. 23. 40. 42. 43. 62. 90. 112. 113. 126. 182. 205. 233. 254. 260. 262. 300. 319. 327. 338. 351. 357. 358. 399. 420. 429. 441. 443. 482. 489. 504. 541. 554. Bd. VIII S. 10. 38. 57. 67. Bd. XVI 4. 15. 39. 40. 61. 115. Die Modificationen in Beziehung auf die Verehelichung vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters gegen Einstellung eines Ersatzmannes und dessen Gutrechnung, so wie auf die Bewilligung solcher Verehelichung gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes sind durch den Gesammtbeschluß beyder Kammern erfolgt. (S. Bd. XVII. S. 338. 341. 525. 534).

eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Verehelichung der Militärpersonen.

Die Verehelichungen der im Armeeverbande stehenden Personen hängt nicht blos von den polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Befreyungen von der Conscriptions- und Militärpflichtigkeit.

Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreyt:

a) die Standesherren und ihre Familien:

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bey den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bey den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind [14]).

---

[14]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 3. B. Bd. I. S. 192. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 13. Bd. VII. S. 22. 91. 92. 93. 129. 148. 150. 168. 183. 205. 233. 237. 261. 309. 327. 339. 355. 372. 445. 472. 479. 483. 505. 542. Bd. VIII. S. 21. 57. B. XVI. S. 5. 8. 16. 17. 19. 113; in Folge deren die im §. 7. gesetzlich ausgesprochenen Befreyungen nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern beygefügt worden sind. (S. Bd. XVII. S. 338. 340. 525.)

Titel II.
Von dem freywilligen Zugange.

§. 15.

Wer freywillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt [15]). Recht der Wahl einer Waffengattung.

§. 16.

Der freywillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten. Dienstzeit der Freywilligen; — dann

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt [16]). der Wiedereintretenden.

1 Nov. 1840
N 10485

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freywillig Zugegangene an Rechten und Oblie- Rechte und Obliegenheiten der freywillig Zugegangenen in dienstlicher Hinsicht.

---

[15]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 4. V. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 13. Bd. VII. S. 130. 451. 454. Bd. VIII. 39.

[16]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 4. V. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 14. 81. 88. 96. 105. Bd. VII. S. 22. 111. 130. 243. 246. 300. 319. 328. 360. 541. 505. 554. Bd. VIII. S. 39.

genheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind[17]).

§. 18.

Entlassung der freywillig Zugegangenen in Friedenszeiten.

So wie ein freywillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe[18]) in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Rechte und Verbindlichkeiten der Ersatzmänner.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Titel III wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften[19])

---

17) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 4. B. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 14. B. VII. S. 506.

18) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 4. B. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 14. 88. 95. 98. Bd. VII. S. 31. 130. 445. 506. Bd. VIII. S. 22. 57. Bd. XVI. S. 5. 8; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern zur Erläuterung des §. 65. die Worte: „in Friedenszeiten," eingeschaltet worden sind. (S. B. XVI. S. 526.)

19) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 5. B. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 15. Bd. VII. S. 130.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeybezirk muß jährlich eine besondere, auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete [20]) Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptionsalter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Herstellung jährliche, der Conscriptionslisten.

---

[20]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 5. V. Bd. I. S. 193. 196. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 15. 16. 17. 81. 88. 95. 98. Bd. VII. S. 23. 32. 48. 63. 94. 113. 130. 131. 133. 202. 206. 254. 319. 328. 339. 348. 360. 421. 445. 480. 481. 484. 489. 506. 542. 543. 554. Bd. VIII. S. 22. 23. 39. 57. 58. 67. Bd. XVI. 5. 6. 8. 10. 15. 19. 20. 112. 113. 121. Die Herstellung der Conscriptionsliste auf den Grund der Geburtsregister und Spe-

Termin, an welchem hiemit begonnen werden muß.

Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feyertag ist, am 5. November begonnen werden, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21.

Anmeldung zur Conscription bey der Conscriptions-Behörde der Heimath.

Vertretung.

Meldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes.

Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts geschehen [21]).

---

ciallisten der Gemeinde-Vorsteher; so wie die Abänderung des Te.mines, an welchem mit obiger Herstellung begonnen werden muß, ist in Folge der Verhandlungen nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern veranlaßt worden. (S. Bd. XVII. S. 526. und Note 23.)

[21]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 5. V. Bd. I. S. 193. 194. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 16. 17. 81. 88. 95. 98. Bd. VII. S. 32. 45. 64. 131. 136. 265. 508. 543. Bd. VIII. S. 20. 23. 24. 53. Bd. XVI. S. 6. 10; in Folge deren

Bey der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf.

§. 22.

Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptions-Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt; dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten. Spätere Anmeldung, in welchem Falle dieselbe stattfinden darf.

Die Anmeldung zur Conscription[22]) bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufent- Termin zur Meldung bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes.

---

nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Bestimmung, daß die Anmeldung auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes geschehen darf, in das Gesetz aufgenommen wurde. (S. Bd. XVII. S. 526.)

[22]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 6. V. B. I. S. 193. 194. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 18. 19. 81. Bd. VII. S. 64. 94. 131. 136. 319. 481. 508. 509. 543. 554. Bd. VIII. S. 24. 39. 40. 58. 67. Bd. XVI. S. 6. 11. 15. 20. 21; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Bescheinigung über die beobachtete Pflicht von Seite der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes vorgeschrieben worden ist. (Siehe Bd. XVII. S. 526.)

haltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normaltermine geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptions-Behörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

Bescheinigung der beobachteten Pflicht.

Communication mit der Conscriptions-Behörde der Heimath.

§. 23.

Conscriptions-Behörden.

Die Districts-Polizey-Behörden sind allenthalben auch die Conscriptions-Behörden ihrer Bezirke [23]).

Abtheilung derselben in Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Verkündung des Termines zur Herstellung der Conscriptionslisten.

Die Conscriptions-Behörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der

---

[23]) Vergl. St. V. B. Bd. V. Bl. XXII. S. 6. B. Bd. I. S. 193. 196. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 19. 105. Bd. VII. S. 137. 509. 543. 555. Bd. VIII. S. 23. 40. 58. Bd. XVI. S. 10. 19. 114; in Folge deren die Bestimmung, daß nach Ermessen der Staats-Regierung das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen für jeden Bezirk an Einem Tage vollendet werden könne; nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern aufgenommen wurde. (Siehe Bd. XVII. S. 526. und Note 20.)

Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden[24]).

Bekanntmachung der Strafen der unterlassenen Meldung.

§. 25.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen[25]).

Aufnahme der Abwesenden in die Conscriptionslisten von Amtswegen.

§. 26.

Am 12. Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage

Termin zur Vollendung der Conscriptionslisten, u. Auflegung derselben.

---

[24]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 6. B. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 20. Bd. VII. S. 24.

[25]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 7. B. Bd. I. S. 193. 208. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 21. 82. 99. Bd. VII. S. 32. 437. 446. 509. 543. Bd. VIII. S. 24. 58. Bd. XVI. S. 15; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Worte: „und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher“ eingeschaltet wurden. (S. Bd. XVII. S. 572.)

in einem Zimmer der Conscriptions-Behörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Bekanntmachung des Namensverzeichnisses der Conscribirten in ihren Gemeinden.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen [26]).

§. 27.

Anmeldung der gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen.

Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden 3 Tagen müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptions-Behörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamationen steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der erstern und letztern zu [27]).

---

[26]) Vergl. St. B. B. Bd. V. B. XXII. S. 7. B. Bd. I. S. 193. 196. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 21. Bd. VII. S. 64. 131.

[27]) Vergl. St. B. B. Bd. V. B. XXII. S. 7. B. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 21. 99. Bd. VII. S. 32. 64. 131. 137. 509. 544. 555. Bd. VIII. S. 24. 40. Bd. XVI. S. 11.

§. 28.

Reclamations-Verfahren.

Innerhalb 8 Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptions-Behörde zu vollenden; am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptions-Behörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionslisten berichtigen. Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesezt werden [28]).

Entscheidung derselben.

Berichtigung der Listen.

§. 29.

Vornahme des Loosens.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits frey-

[28]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 8. V. Bd. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 22. 29. Bd. VII. S. 33. 64. 137. 319. 340. 447. 490. 555.

willig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden[29]).

§. 30.

Messung und Controlle derselben.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabey ist das bayerische Normalmaaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. — Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern[30]) oder Gemeinde-Bevoll-

[29]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 8. 9. V. B. I. S. 193. 198. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 22. 23. Bd. VII. S. 23. 24. 65. 131. 137. 254. 257. 265. 340. 348. 452. 490. 509. 510. 544. 554. 555. Bd. VIII. S. 24. 39. 40. Bd. XVI. S. 11. 64.

[30]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII. S. 8. 9. V. B. I. S. 193. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 24. 25. 26. 82. 99. 104. 105. Bd. VII. 24. 33. 36. 64. 65. 67. 69. 131. 139. 141. 330. 340. 447. 478. 511. 544. 554. 550. Bd. VIII. S. 24. 25. 39. 40. 59. 67. Bd. XVI. 6. 7. 15. 104; in Folge deren die Einschaltung der Worte: „oder der Gemeinde-Bevollmächtigten“ und im Absatze 2 des nämlichen §. nach den Worten: „sich persönlich zu überzeugen“ die Worte: „eines derselben“ nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern geschah. (Siehe Bd. XVII. S. 527.)

mächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohlvernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen [30]).

§. 31.

Erklärung über Dienstfähigkeit und Ansprüche auf Zurückstellung.

Bey der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beyde Puncte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden [31]).

---

[30]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 8. 9. V. Bd. I S. 193. B. B. VIII B. LXII S. 24, 25. 26. 82. 99. 104. 105. Bd. VII S. 24. 33. 36. 64. 65. 67. 69. 131. 139. 141. 330. 340. 447. 478. 511. 544. 550. 554. Bd. VIII. S. 24. 25. 39. 40. 59. 67. Bd. XVI S. 6. 7. 15. 104; in Folge deren die Einschaltung der Worte: „oder der Gemeinde-Bevollmächtigten“ und im Absatze 2 des nämlichen §. nach den Worten: „sich persönlich zu überzeugen“ der Worte: „eines derselben“ nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern geschah. (S. Bd. XVII S. 527.)

[31]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 9. V. B. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 26.

§. 32.

Reclamations-Verfahren.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptions-Behörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen [32]) auszuführen ist.

vorläufige Entscheidung —

---

82. Bd. VII S. 24. 25. 64. 65. 66. 68. 131. 351. 512. 513. 544. 554. Bd. VIII S. 25. 39.

[32]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 9. V. B. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 27. 28. 82. Bd. VII S. 47. 65. 66. 68. 131. 140. 242. 330. 348. 418. 422. 447. 491. 512. 544. 555. Bd. VIII 25. 41. 59. 67. Bd. XVI S. 7. 15. 21. 22; in Folge deren in dem Absatze 1. die Frist zur Antretung des Beweises nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern von 30 Tagen auf 14 herabgesetzt, so wie im 2ten Absatze die Frist zur Entscheidung statt auf den 31ten Tag auf den 15ten Tag, nachdem

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptions-Behörde zu entscheiden.

Entscheidung nach dem Beweis-Verfahren.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptions-Behörde keiner Visitation unterworfen.

Unterbleibung der Visitation.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 u. 28), des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit [33]) und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebey gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

Oeffentlichkeit der Conscriptions-Verhandlungen.

Zutritt zu denselben.

---

den Conscribirten die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt worden sind, bestimmt wurde. (S. Bd. XVII S. 257.)

[33]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 9. V. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 28. 105. Bd. VII S. 25. 131. 140. 141. 544. 555. Bd. VIII S. 25. 41. 67. Bd. XVI S. 7. 15; in Folge deren anstatt: „Dienstesfähigkeit“ das Wort: „Dienstesunfähigkeit“ aufgenommen wurde. (S. Bd. XVII S. 534.)

§. 34.

Visitations-Verfahren.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30 gebildeten Ausschusses bey verschlossenen Thüren. Hiebey ist außer den Conscriptions-Beamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern [34]) und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

Zutritt zu demselben.

§. 35.

Protocollirung der Verhandlungen.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 u. 34 bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptions-Beamten und Protocollführer zu unterzeichnen ist [35]). Der im §. 30 bezeichnete

---

34) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 9. 10. B. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 29. Bd. VII S. 66. 131. 141. 300. 452. 544. 556. Bd. VIII S. 25. 41. 67. B. XVI S. 7. 15; in Folge deren das Wort: „Eltern" in das Wort: „Vätern" umgewandelt wurde. (Siehe Bd. XVII S. 534.)

35) Vergl. St. V. B. Bd. V B. LXII S. 10. B. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 29. 30. 99. Bd. VII. S. 33. 69. 131. 140. 242.

Ausschuß hat alle in den §§. 33 u. 34 enthaltenen Verhandlungen der Conscriptions-Behörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen. Controllirung derselben.

§. 36.

Die den Conscriptions-Behörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions-Behörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Recrutirungsrath. Berichtigung definitive der Conscriptionslisten. Entscheidungen in letzter Instanz. Oberster Recrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33; Oeffentlichkeit d. Sitzungen desselben.

---

340. 452. 513. 544. 556. Bd. VIII 42. 59. Band XVI Seite 7. 15; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Beyziehung dreyer Urkundspersonen wegblieb, und die Bestimmung eintrat, daß der im §. 30. bezeichnete Ausschuß alle in den §§. 33 und 34 enthaltenen Verhandlungen der Conscriptions-Behörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen habe. (S. Bd. XVII S. 528.

Mündliches Verfahren. das Verfahren ist mündlich, die Entscheidun-
Collegiale Form in Abfassung der Entscheidungen. gen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Köni-
Staatsanwalt. ge besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Erscheinen persönliches d. Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe. Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte [36]).

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

---

§. 37.

Zahl jährliche d. Aushebungs-Mannschaft. Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufen-

---

[36]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 10. V. B. I S. 193. 196. B. Bd. VIII B. LXII S. 31 bis 37. 82. 99. Bd. VII. S. 25. 33 69. 94. 131. 141. 242. 319. 448. 491. 514. 545. 554. Bd. VIII S. 25. 26. 59. 60. Bd. XVI S. 61. 76. 114; in Folge deren die Eröffnung der Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes vom 16. November auf den 15. Jänner verlegt wurde.

den Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Regierungs-Bezirks-Contingente.

Bey Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse als Vertheilungsmaaßstab zu Grunde gelegt [37]).

Vertheilungsmaaßstab.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März,[38]) und muß in der Regel am letzten März beendiget seyn, in so ferne die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

Anfang und Ende der jährlichen Aushebung.

---

[37]) Vergl. St. V. B. Bd. V B XXII S. 11. V. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 38. 39. 82. Bd. VII S. 25. 67. 143. 256. 301. 330. 340. 492. 515. 545. Bd. VIII S. 26. 27. 60. Bd. XVI S. 8. 63. 64. 71. 114; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Bestimmung wegen der von jedem Regierungsbezirke aufzustellenden Cavalleristen und Artilleristen hinweg fiel (S. Bd. XVII S. 528).

[38]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 12. V. Bd. I S. 193. 196. B. Bd. VIII. Beil. LXII S. 42. Bd. VII S. 26. 94. 554; in Folge deren der Anfang der Aushebung vom 15. Febr. auf den 1. März jeden Jahres verlegt wurde.

§. 39.

Subrepartition der Kreis, Bezirks-Contingente.

Der Recrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebene Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse. —

Tag u. Ort der Aushebung.

Bereithaltung d. Reserve.

Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve [39]).

§. 40.

Aufruf d. Armeepflichtigen zur Einreihung nach dem Loose.

In jedem Conscriptions-Bezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente als zur Reserve gerufen werden; sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon früher freywillig in die Armee getreten sind.

Gutrechnung der Freywilligen.

Diese freywillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben [40]).

---

[39]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 12. V. B. I S. 193. 198. B. Bd. VIII B. LXII S. 42. 82. Bd. VII S. 143. 256. 301. 340. Bd. XVI S. 63.

[40]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 12.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreyt, welche — Befreyungen von dem Abmarsche.

a) das Maaß von 5 bayerischen Fuß 4 Zoll nicht erreichten, — Wegen Mange an Maaß.

b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind; — Wegen zeitlicher Dienstuntauglichkeit.

c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden; — Wegen gänzlicher Dienstunfähigk.

d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden; — Wegen Zurückstellung.

e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten. — Wegen Unwürdigkeit.

Statt derselben müssen jene abmarschiren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen. — Ersatz der Befreyten.

Die ad a und b [41]) bemerkten Jünglinge müssen im darauf folgenden Jahre wieder conscribirt und gemessen werden. Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen, und werden an dem Con- — Behandlung der wegen Mangel an Maaß, wegen zeitlicher Gebrechen Dienstunfähigen. Fall ihrer Einreihung u. Gutrechnung.

V. Bd. I S. 193. 199. B. Bd. VIII B. LXII S. 43. 82. Bd. VII S. 139. 143. 252. 319. 452. 546. Bd. VIII S. 27. 60. Bd. XVI. S. 71. 72. 115.

[41]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 12. Verh. Bd. I S. 193. 194. 202. Beil. Bd. VIII

tingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Messung nochmalige und Visitation.

Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Recrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. Hiebey muß das in den §§. 30, 31, 32 und 33 vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebey die Zuziehung des im §. 30 bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Verstärkung des Recrutirungsraths.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwey bis drey [42]) vom Könige ernann-

---

B. LXII S. 44. 82. 100. Bd. VII S. 34. 113. 143. 147. 301. 320. 331. 516. 546. Bd. VIII S. 27. 61. Bd. XVI S. 8. 73. 74. 75. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern in dem ersten Absatze nach den Worten: „nicht erreichten“ die Worte: „oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind,“ — und in dem letzten Absatze nach dem Worte: „Zoll“, die Worte: „oder haben sich die Ursachen, wegen welchen sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben“ beygefügt worden sind. (S. Bd. XVII S. 528.)

[42]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. LXII S. 13. B. Bd. I S. 193. 200. B. Bd. VIII B. LXII

ten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nicht größer als jene der Civil-Beysitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Diensteskfähigkeit des Pflichtizen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingentes eines jeden Bezirkes in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Entscheidung üb. Diensteskfähigkeit.

Aufruf namentlicher zur Einreihung.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tag erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptions-Bezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Recrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39 festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

Nachstellung der abgängigen Mannschaft.

Completirung d. Bezirks-Contingents, und dessen Vertheilung.

S. 45. 46. 47. 83. 100. Bd. VII S. 34. 143. 517. 546. Bd. VIII S. 28. Bd. XVI S. 8. 64. 75. 76. 109. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern das Zahl-Ver-

§. 43.

Uebergabe der Einreihungs-Mannschaft an die Militär-Commandos.

Die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist[43]).

§. 44.

Einreihung wegen angeblicher aber nicht nachgewiesener Gebrechen.

Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereiht werden[44]).

---

hältniß der Militär-Beysitzer des Recrutirungsraths bestimmt wurde. (S. Bd. XVII S. 528.)

43) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 14. V. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 48. 48. 49. 83. 89. 96. 100. Bd. VII 34. 144. 146. 206. 242. 352. 361. 453. 492. 517. 546. Bd. VIII S. 28. 60. Bd. XVI S. 8; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die nöthige Berichtigung wegen der zur Cavallerie oder Artillerie fähigen Jünglinge eingetreten, und der §. 44 im Gesetz-Entwurfe ausgefallen ist. (S. Bd. XVII S. 528. dann die Note zum §. 37.)

44) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 15. V. Bd. I S. 193. B. Bd. VIII B. LXII S. 52. Bd. VII S. 143.

§. 45.

Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten[45]), welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, ausserdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

Ersatzleistung der Unwürdigen.

Bestrafung derselben.

Verwendung zu Festungsarbeiten

Löhnung u. Verpflegung.

---

45) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 15. V. Bd. I S. 195. 200. B. Bd. VIII B. LXII S. 53. 83. Bd. VII S. 26. 146. 201. 266. 406. 412. 448. 556. Bd. VIII 42. 67. Bd. XVI S. 9. 104. 107. 108. 109. 116; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern den der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten die Verbindlichkeit zur Einstellung eines Ersatzmannes, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, auferlegt worden ist. (S. Bd. XVII S. 529.)

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

---

§. 46.

Zurückstellung wegen Mangel an Maaß, und deren Folgen.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaaß nicht erreichen; die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41 vorgezeichnet [46]).

§. 47.

Zurückstellung vorläufige der Clerical-Seminaristen.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach der vorschriftmässigen Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar, oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben. —

der Noviciaten der Klöster.

der protestantischen Candidaten der Theologie.

Gleiche Ansprüche [47]) haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine

---

[46]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 15. V. Bd. I S. 200. 201. V. Bd. VIII B. LXII S. 53. Bd. VII S. 70. 148. Bd. XVI S. 73. 104.

[47]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 16. V. Bd. I S. 201. 202. V. Bd. VIII B. LXII

vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben.

Aufhebung der Zurückstellung u. deren Folgen.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clericalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Zurückstellung eines Sohnes in jeder Familie, Jedes einzigen Sohnes.

Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob ehelich geboren oder legitimirt

---

S. 54. 90. 95. 104. Bd. VII S. 49. 52. 70. 114. 148. 150. 207. 255. 291. 292. 301. 303. 310. 313. 320. 355. 356. 362. 374. 400. 413. 417. 422. 423. 433. 453. 462. 467. 479. 484. 520. 521. 547. 556. 557. Bd. VIII S. 29. 42. 43. 44. 62. 68. Bd. XVI 10. 14. 15. 31. 32. 33. 34. 104. 105. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die nothwendig erachteten Bestimmungen rücksichtlich der vorläufigen Zurückstellung und Befreyung der protestantischen Candidaten der Theologie, — und des Falles der Zuziehung der Zurückgestellten überhaupt zur nächsten Aushebung, — getroffen wurden. (S. Bd. XVII S. 539. 534. 535. 536).

oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, in so ferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich ausser Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Befugnisse des Familien-Hauptes.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll [48]).

Uebertragung d. Zurückstellung.

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Zurückstellung d. Adoptiv-Söhne.

Ein Adoptivsohn [48]) kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist.

---

[48]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 16. B. Bd. I S. 200. 201. B. Bd. VIII B. LXII S. 54. 83. 91. 95. 100. 104. Bd. VII S. 34. 49. 50. 71. 72. 96. 114. 148. 151. 152. 209. 233. 246. 255. 270. 291. 292. 294. 301. 303. 320. 332. 341. 346. 352. 358. 362. 401. 413. 414. 422. 423. 433. 453. 474. 479. 485. 520. 523. 546. 547. 557. 558. 559. Bd. VIII S. 28. 29. 44. 45. 46. 61. 62. 69. Bd. XVI.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung [49]) wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

Zurückstellung

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

der Schüler der Gymnasien und der denselben gleichstehenden Lehranstalten.

b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

der Preiseträger an höhern Unterrichts-Anstalten des Reiches.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Kategorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

S. 9. 15. 41. 104; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern anstatt der Worte: „das Haupt der Familie“ die Worte: „die Familie“ eingeschaltet, und in Beziehung auf die Zurückstellung der Adoptivsöhne — die Transferirung der Zurückstellung auf einen andern Sohn — die erforderlichen Modificationen nachgetragen wurden, und der Schlußsatz in dem §. 49 des Gesetz-Entwurfes zu einem besondern Paragraph (§. 50.) erhoben worden ist. (S. V. XVII S. 529. 530.)

49) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 16. V. Bd. I S. 200. V. Bd. VIII V. LXII S. 56. 91. 95. 104. Bd. VII S. 27. 49. 52. 70.

§. 50.

Aufhebung der Zurückstellungen bey dem Eintritte des Krieges.

Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten[50]).

Militäreintritt der Zurückgestellten.

§. 51.

Auszeichnung d. Söhne der Adelichen, Collegialräthe und höhern Beamten.

Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten[51]).

IV. Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

---

§. 52.

Ersatz durch Einstellung.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während

---

97. 98. 148. 202. 209. 234. 251. 252. 270. 291. 293. 301. 303. 320. 353. 356. 400. 413. 414. 416. 422. 423. 433. 479. 485. 520. 521. 547. 559. 560. Bd. VIII S. 29. 46. 47. 48. 62. 68. 69. Bd. XVI S. 10. 15. 104. 105. in Folge deren die Worte: „während der Friedenszeit" am Anfange der Gesetzesstelle nach dem Worte: „Zurückstellung" ausgelassen wurden.

50) (Siehe die Note zum §. 48.)

51) Vergl. St. B. B. Bd. V B. XXII S. 17. B. Bd.

der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen [52]). Verbot der Einstellung während der Kriegszeit für die Eingereihten.

§. 53.

Eigenschaften u. Obliegenheiten d. Ersatzmänner.

Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer, und
b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn,
c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren [53]) stehen,
d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen,
e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren [53]) darf der Ersatzmann bey dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6

I S. 200 B. Bd. VIII Beil. LXII S. 57. 92. 96. 105. Bd. VII S. 36. 98. 114. 147. 148. 154. 210. 222. 302. 320. 332. 357. 401. 448. 453. 479. 480. 485. 524. 560. Bd. VIII S. 48.

52) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 17. V. Bd. I S. 202. 205. B. Bd. VIII. B. LXII. S. 57. Bd. VII S. 27. 154. 185. 235. 247. 249. 250. 255. 302. 308. 320. 342. 455. 492. 524. 560. Bd. VIII 49.

53) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 17. V. Bd. I S. 202. B. Bd. VIII B. LXII S.

Entscheidung üb. ihre Dienstesfähigkeit.

Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militär-Behörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er sodann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

Einstellung nach der Einreihung.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingereihet, so muß der Ersatzmann nicht

Qualification d. Einsteher.

nur die im vorstehenden §. 53 bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Deckung besonderer Kosten.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kösten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden[54]).

§. 55.

Festsetzung der Einstandssumme

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-

---

58. 83. 100. Bd. VII S. 34. 154. 155. 167. 235. 302. 342. 448. 455. 524. 525. 528. 547. Bd. VIII S. 29. 62. Bd. XVI S. 10. 13. 22. 23. 27. 111. 114; in Folge deren das Alter für die Zulässigkeit der Ersatzmänner bis zum 36ten und 40ten Lebensjahre festgesetzt wurde. (S. Bd. XVII S. 338. 341. 530.)

[54]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 18. V. Bd. I S. 202. 203. V. Bd. VIII B. LXII S. 58. Bd. VII S. 154. 235. 287.

Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstands-Capital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren oder in exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden [55]).

Deponirung des Einstands-Capitals als Caution in Staatspapieren, oder Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstands-Capital besonders stipulirt ist, muß bey der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Verwendung des Ueberschusses.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfonde verfallende Geldstrafe zur Folge, welche der

Verbot der Nebenverträge und geheimen Verabredungen.

Geldstrafen.

55) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 18. V. Bd. I S. 202. Beil. Bd. VIII Beil. LXII S. 59. 83. 92. 94. 101. Bd. VII S. 27. 78. 79. 100. 154. 155. 168. 188. 203. 235. 243. 255. 271. 288. 289. 332. 342. 343. 401. 405. 424. 455. 476. 486. 493. 525. 547. Bd. VIII S. 29. 62. Bd. XVI S. 10. 77. 88. 90. 112. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern in Beziehung — auf die Einstands-Verträge, die Einstandssumme, deren Ergänzung, die spätere Zutheilung der Einsteher zur Cavallerie, und die Haftung der Einsteller — die nöthig erachteten Modificationen eingetreten sind. (S. Bd. XVII S. 339. 341. 342. 345. 347. 459. 461. 462. 530. 531.)

geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Einstands-Capital eines Infanteristen oder Cavalleristen.

Ergänzung des Betrages.

Beträgt das Einstands-Capital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht drey hundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Haftung für den Fall d. Desertion, in Ermanglung der Cautionsergänzung.

Folgen dieser Haftung.

Wenn der Einsteher später durch den Recrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwey Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder in so ferne er noch unverheurathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Entscheidung d. Gesuche u. Reclamationen in letzter Instanz.

Erkenntnisse üb. Dienstesfähigk. der Ersatzmänner

Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten entscheidet der Recrutirungsrath, unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 u. 43 aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche be-

reits in die Armee getreten sind, erkennen ausschliessend die Militärbehörden [56]).

§. 57.

Armeepflichtigkeits-Entlassung der Einsteller.

Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armee-Pflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über [57]).

Rechte u. Pflichten d. Ersatzmänner hinsichtlich des Dienstes.

§. 58.

Ausfolglassung der Einstands-Caution.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstands-Caution ganz verabfolgt.

---

56) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 18. V. Bd. I S. 202. B. Bd. VIII B. LXII S. 60. 83. 101. Bd. VII S. 34. 154. 158. 526. 545. Bd. VIII S. 30. 62. Bd. XVI S. 10. 88. 115.

57) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 19. V. Bd. I S. 202. B. Bd. VIII B. LXII S. 53. 54. 61. 83. Bd. VII S. 35. 79. 154. 158. 168. 288. 343. 405. 425. 486. 494. 526. 548. Bd. VIII S. 31. 62. Bd. XVI S. 10. 89. 116. in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern in dem Gesetz-Entwurfe der Nachsatz nach den Worten: „auf den Ersatzmann über" weggeblieben ist. (Siehe Bd. XVII S. 531.)

Behandlung der Einstands-Caution der vor vollendeter Dienstzeit wegen Unwürdigkeit, oder wegen aus eigenem Verschulden zugezogener Dienstuntauglichkeit zu entlassenden Ersatzmänner.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienst-Untauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstands-Capitale [58]) und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor Allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54. entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59.

Tausch der Loosnummern.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen [59]) Conscribirten der nämlichen

---

[58]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 19. V. Bd. I S. 202. 204. B. Bd. VIII Beil. LXII S. 61. 101. Bd. VII S. 154. 298. 343. 356. 526. 549. Bd. VIII S. 31. 63. Bd. XVI S. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern in dem zweiten Satze der Gesetzesstelle die Worte: „aus der Einstandssumme“ in die Worte: „aus dem Einstandscapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung“ verändert wurden. (S. B. XVII S. 339. 342. 346. 347. 531.)

[59]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 19. V. Bd. I S. 202. B. Bd. VIII B. LXII S. 61.

Altersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabey ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. —

Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung, und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der jüngere für den ältern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen. Brudertausch vor und nach der Einreihung.

§. 60.

Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beyziehung der Militär-Beysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 36), mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde. Entscheidung der Gesuche und Reclamationen wegen Vertauschung der Nummern.

Bd. VII S. 27. 155; in Folge deren in der ersten Zeile der Gesetzesstelle vor dem Worte: „Conscribirten“ das Wort: „dienstfähigen“ gesetzt wurde. (S. Bd. XVII S. 338. 341.)

Erkenntniß über Dienstesfähigk. bey dem Brudertausche.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschliessend die Militär-Behörden [60]).

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61.

Beendigung der Armeepflichtigk. der Eingereihten.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

Entlassung frühere wegen Dienstesuntauglichk.

a) dienstesuntauglich wurden, oder

wegen Einstellung.

b) unter Erfüllung der in den §§. 54 u. 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder

wegen Brudertausches.

c) sich mit einem ältern diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder

---

[60]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXVI S. 20. V. Bd. I S. 202. V. Bd. VIII B. LXII S. 62. 101. Bd. VII S. 35. 155. 159. 526. 549. Bd. VIII S. 31. Bd. XVI S. 109. 110. 116.

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind [61]). wegen Eintrittes in den geistlichen Stand.

§. 62.

Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmannes endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

Beendigung der Armeepflichtigk. d. Ersatzmänner; frühere Entlassung derselben

a) dienstuntauglich wird, oder — wegen Dienstuntauglichkeit.

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bey dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder — wegen übernommener u. zurückgelegter theilweisen Dienstzeit.

c) einen Ersatzmann stellt [62]). — weg. Einstellung.

§. 63.

Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Ar-

Beendigung der Armeepflichtigk. der nicht eingereihten Conscribirten.

---

[61]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 20. V. Bd. I S. 205. B. Bd. VIII Beil. LXII S. 62. 94. 95. 105. Bd. VII S. 36. 51. 100. 159. 172. 189. 204. 236. 354. 448. 485. 527. 560. 561. Bd. VIII S. 49. 50. 69. Bd. XVI S. 15. 41. 91. Bd. XVII S. 535.

[62]) Vergl. St. V. B. Bd. V. Beil. XXII S. 21. V. Bd. I S. 205. B. Bd. VIII B. LXII S. 65. 83. 101. Bd. VII S. 35. 160. 528. 529. 549. Bd. VIII S. 31. 63. Bd. XVI S. 15. 91; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern auch dem Ersatzmanne selbst wieder das Recht der Einstellung zugestanden worden ist. (S. Bd. XVII S. 551.)

meepflichtigkeit in der Regel während des zweyten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht; früher endet sie nur dann; wenn, und so wie sie

Entlassung frühere derselben.

wegen Dienstuntauglichkeit durch Gebrechen.

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen,

weg. Einstellung.

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte, und die Vorschriften der §§. 53 und 55 erfüllte,

wegen Unwürdigkeit.

3) wenn sie auf den Grund des §. 4 von der Ehre der Waffen ausgeschlossen und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen [63]).

§. 64.

Entlassung.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen, und zwar:

---

[63]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 21. B. Bd. I S. 190. 205. 206. Beil. Bd. VIII Beil. LXII S. 63. 83. 102. Bd. VII S. 35. 160. 209. 230. 354. 528. 549. Bd. VIII S. 31. 63. Bd. XVI S. 11. 14. 91. 92. 115. Bd. XVII S. 338. 341.

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede; den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebietes, jene von den Militärbehörden ausgestellt [64]). Durch Abschied. Durch einfache Entlassungsscheine.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so ferne die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintrittes in den geistlichen Stand erfolgte. Verbindlichkeit zu den Reserve-Bataillons etc. Ausnahme hiev.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet; so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach Armee-Entlassung während der Kriegszeit. Entlassung der Ausgedienten

---

64) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 21. B. Bd. I S. 205. 206. 213. B. Bd. VIII B. LXII S. 64. Bd. VII S. 160. 204. 222. 343. 402. 410. 494. 529. 561. Bd. VIII S. 51. 69. Baud XVI Seite 15. 104; in Folge deren der Schlußsatz in Beziehung auf die Pflichtigkeit zu den Reserve-Bataillons, -Escadrons und zur Landwehre modificirt wurde. (S. Bd. XVII S. 535.)

nach geschlossenem Frieden. geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen

Uebertritt der Beabschiedeten in die Reserve-Bataillons ꝛc. Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu bleiben[65].

§. 66.

Entfernung und Entlassung der des Militärstandes unwürdigen Personen. Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4 bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem

Verbindlichkeit derselben zur Einstellung eines Ersatzmannes, od. Verwendung zu Festungsarbeiten. sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage[66].

---

[65]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 22. B. Bd. I S. 205. 213. B. Bd. VIII B. LXII S. 65. Bd. VII S. 101. 190. 506. 529. 542. 549. Bd. VIII S. 32. 62. Bd. XVI S. 15. 92. 93. 115. Bd. XVII S. 526 (Siehe auch die Note zu §. 18.)

[66]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 22 B.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bey deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptions-Bezirke bey dem Aufgebote der Altersclasse, in welchem der Auswandernde steht, zu gut geschrieben wird [67]). Entlassung weg. Auswanderung.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21stes Ungehorsam der Conscriptionspflichtigen

Bd. I S. 205. B. Bd. VIII B. LXII. S. 65. 104. 106. Bd. VII 37. 161. 529. 556. Bd. VIII S. 42. 67. (Siehe auch die Note zu §. 45)

67) Vergl. St. B. B. Bd. V Beil. XXII S. 23. B. Bd. I S. 205. 206. B. Bd. VIII B. LXII S. 65. Bd. VII S. 28. 156.

Lebensjahr zurücklegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

durch Verabsäumung der Anmeldung zur Conscribirung.

1) bey der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder

durch Verabsäumung d. Erscheinens bey dem Messen rc.

2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder

durch Verabs. der Stellung mit dem Contingente

3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1 zehn bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehn, uud in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll [68]).

Verlust d. gesetzl. Vortheile.

Verurtheilung in die besondern Kosten.

Geldstrafen der Ungehorsamen.

---

[68]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 23 B. Bd. I S. 207. 208. B. Bd. VIII B. LXII S. 66. 83. 102. Bd. VII S. 28. 33. 162. 250. 251. 302. 425. 448. 455. 477. 530. 549. Bd. VIII S. 20. 32. 51. 63. 70. Bd. XVI S. 11. 93. 94. 104. 116.

§. 69.

Als widerspenstig sind zu behandeln

1) jene Conscribirte, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellen, dann

Widerspenstigkeit durch eigenmächtige Entfernung vor der Einreihung.

2) jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §§. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich

durch unterlassene Sistirung.

durch unterlassene Einstellung.

3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beybringen, oder

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder

c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder

d) sich selbst verstümmeln [69]).

wegen, zur Begründung besonderer Ansprüche beigebrachter falscher Belege; erdichteter Krankheiten oder Gebrechen.

wegen herbeigeführter körperlichen Wunden oder Geschwüre.

wegen Selbstverstümmelung.

---

69) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 24. B. Bd. I S. 207. 208 B. Bd. VIII B. LXII

§. 70.

Geldstrafen der Widerspenstigen.

Verlust der gesetzl. Vortheile. Einreihung auf Betreten.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 fl. zu belegen, der in den §§. 47 — 59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Freyheitsstrafe.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten, außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freyheitsstrafe von 3 Monaten[70]).

---

67. 102. Bd. VII 35. 162. 250. 529. 530. 549. 562. Bd. VIII 32. 52. 63. Bd. XVI 42. 95. 96. 115.

[70]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 24. B. Bd. I S. 207. 209. 210. B. Bd. VIII. B. LXII S. 68. 83. 102. B. VII S. 35. 102. 162. 250. 294. 302. 425. 481. 530. 550. 562. Bd. VIII S. 33. 52. 64. 70. Bd. XVI S. 11. 15. 104; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern der Absatz 4 dahin abgeändert wurde: „daß ein versäumtes Kriegsjahr mit einem andern Kriegsjahre, oder durch zwey Fridens-

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahre zu ersetzen. Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwey Friedensjahre ersetzen, und im letztern Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert. Ersatz eines versäumten Kriegs- oder Friedens-Jahres.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge. Fortdienung des eingestellten Ersatzmanns.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten. Nachlaß oder Zurückvergütung d. Widerspenstigkeits-Geldstrafe.

§. 71.

Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, ausser den in dem vorstehenden §. ausgesproch- weitere Bestrafung d. sich selbst verstümmelnden Widerspenstigen.

---

jahre; — ein versäumtes Friedensjahr aber mit einem andern Friedensjahre zu ersetzen sey." (S. Bd. XVII 531.)

enen Strafen, der im §. 45 bezeichneten Behandlung[71]).

§. 72.

Bestrafung wegen Verheimlichung der Widerspenstigen.

wegen Hülfleistung oder Anleitung zur Entfernung, oder Beharrung in der Widerspenstigkeit.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten, und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand[72]).

§. 73.

Ersatzleistung für die Widerspenstigen durch den Conscriptions-Bezirk.

Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden.

Termin hiezu.

Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirkes vor dem Recrutir-

---

71) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 25. B. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S. 70. Bd. VII S. 28. 302.

72) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 25 B. Bd. I S. 207. 210. B. Bd. VIII B. LXII S. 70.

ungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte (§. 42) [73].

§. 74.

Termin zur Nachstellung der Ersatzmannschaft.

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirten berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Reihenfolge derselben.

Rechte.

Wieder-Entlassung.

Die Entlassung geschieht hiebey in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt [74]).

---

[73]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 26. B. Bd. I S. 207. 209. B. Bd. VIII B. LXII S. 71. Bd. VII. S. 28. 102. 296. 531. 550. Bd. VIII S. 32.

[74]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 26. B. Bd. I S. 207. 209. B. Bd. VIII B. LXII S. 71. Bd. VII S. 495.

§. 75.

Desertion.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht[75]).

§. 76.

Bestrafung der Deserteurs. Competenz der Militärgerichte. Einstellung von Ersatzmännern.

Die Bestrafung[76]) der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

---

[75]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 26 B. Bd. I S. 207. 210. B. Bd. VIII B. LXII S. 72. Bd. VII S. 190.

[76]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 26. B. Bd. I S. 207. 211. B. Bd. VIII B. LXII S. 72. 102. Bd. VII S. 35. 103. 163. 294. 481. 531. 550. Bd. VIII S. 32. 52. 64. 70. Bd. XVI S. 96. 97. 98. 104. 112. 115; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern der Eingang der Gesetzes-Stelle, und zwar die Worte: „Die' Deserteurs unterliegen den in den Militärgesetzen ausgesprochenen Strafen," in die Worte: „Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte" verändert wurden. (S. Bd. XVII 304. 342. 346. 347. 532.)

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4 bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45 während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Verurtheilung zu Festungsarbeiten,

Dauer dieser Arbeiten.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Bestrafung wegen Hülfe zur Desertion.

Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe von 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten [77]).

---

[77]) Vergl. St. B. B. Bd. V B. XXII S. 27.

§. 78.

Verwandlung d. Geldstrafen in Freyheitsstrafen.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt. Hiebey kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung [78]).

§. 79.

Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen u. Deserteurs.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs.

Ausdehnung derselben.

Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt [79]).

V. Bd. I. S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S. 73. Bd. VII S. 28. 102. 163. 532.

[78]) Vergl. St. V. B. Bd. V Bd. XXII. S. 27. V. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII. S. 73. B. VII. S. 238.

[79]) Vergl. St. V. Bd. V. B. XXII S. 27. V. Bd. I S. 207. 211. B. Bd. VIII B. LXII. S. 73.

§. 80.

Verbot der Aushändigung des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs.

Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt [80]).

§. 81.

Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Widerspenstigen.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Kosten, welche hieraus zu bestreiten sind.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben, in der vorstehenden Reihenfolge [81]).

§. 82.

Freygebung des Vermögensrestes der sistirten Widerspenstigen.

Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freygegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

---

80) Vergl. St. B. B. Bd. V B XXII S. 28. B. Bd. I S. 207. 211. B. Bd. VIII B. LXII S. 74.

81) Vergl. St. B. B. Bd. V B. XXII S. 28. B. Bd. I S. 207. 211. B. Bd. VIII Beil. LXII S. 74. Bd. VII S. 102. 239. 532.

wegen Dienstuntauglichkeit.

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder

wegen vollendeter Capitulation.

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Aufhebung des Vermögens-Beschlages nach d. Tode der Widerspenstigen.

Ausantwortung des Vermögensrestes an die Erben.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet [82]).

§. 83.

Verwandlung d. Beschlagnahme des Vermögens der Deserteurs in Confiscation.

Behandlung des confiscirten Vermögens.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiscation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die eben bemerk-

---

[82]) Vergl. St. B. B. Bd. V B. XXII S. 28. B. B. I S. 207. 211. B. Bd. VIII B. LXII S. 74. Bd. VII S. 102.

ten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden[83]).

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einen Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat. Verabfolg. des Vermögensrestes der Deserteurs.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatz-Leistung. Behandlung ihres durch Fleiß und Arbeit erworbenen Verdienstes.

§. 84.

Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung Herstellung des Thatbestandes d. Ungehorsams u. der Widerspenstigkeit.

---

83) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 28. B. Bd. I S. 207. 211. B. Bd. VIII B. LXII S. 75. 102. Bd. VII S. 28. 35. 102. 163. 164. 190. 194. 195. 239. 256. 425. 469. 532. 550. Bd. VIII 33. 64. 65. Bd. XVI S. 11; in Folge deren die Bestimmungen des Art. 187 des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 in Anwendung gebracht worden sind.

des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptions-Behörden von Amtswegen ob; die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen[84]) den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirks-Gerichten zu. Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit.

Competenz der Gerichte.

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

---

84) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 29. V. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S. 76. 103. Bd. VII S. 29. 36. 102. 103. 164. 240. 467. 496. 532. 552. Bd. VIII S. 35. 36. 65. Bd. XVI S. 11. 12. 27. 28; in Folge deren die Redaktion des §. 84 nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern berichtigt wurde. (S. Bd. XVII S. 532.)

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptionsbehörde oder des betreffenden Recrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so ferne nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken. Erkenntnisse.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen. Restitution.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen oder künftig erlassen werden [85]. Vorschriften über das Widerspenstigkeits-Verfahren.

---

[85]) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 30. V. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S.

§. 86.

Herstellung des Thatbestandes d. Desertion.

Judicatur durch die Militärgerichte.

Aburtheilung der Gehülfen.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militär-Personen sind[86]).

§. 87.

Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen u. Deserteurs.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen nnd Deserteure kann nur von den Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe uud ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf[87]).

§. 88.

Bestrafung der Pflichtverletzung u. sonstigen Vernachläßigung im Conscriptions-Geschäfte.

Die Staatsbürger, welche Kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen, insbesondere bei jener der Messung

---

76. 103. Bd. VII 29. 36. 165 552. Bd VIII S. 36. 65. Bd. XVI S. 12; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beider Kammern anstatt der Worte: „einfachen Gesetzesübertretungen.“ die Worte„ :Polizeiübertretungen.“ gesetzt wurden. (S. Bd. XVII 531 532).

86) Vergl. St. V. B. Bd. V Beil. XXII S. 30. V. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S. 77 Bd. VII S. 103.

87) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 30 V. B. I S. 207. B. Bd. VIII B. LXII S. 77. Bd. VII S. 29.

und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Consriptionsbezirken, oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen [88].

§. 89.

Normen über den Vollzug des Gesetzes im Rheinkreise.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden. [89])

---

[88]) Vergl. St. V. B. Bd. V. B. XXII S. 30. V. Bd. I S. 207. B. Bd. VIII Bd. LXII S. 78. Bd. VII S. 165. Bd. XVI. S. 13 116. (S. Bd. XVII S. 533 und die folgende Note.)

[89]) Diese Gesetzesstelle wurde nach dem Gesammt-

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 90.

Behandlung kostenfreie der Conscriptionsverrichtungen.

Alle zum Zweck der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärzlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Ausstellung unentgeltliche der Geburts- u. anderer Zeugnisse.

Anwendung der allg. Stempel- u. Taxvorschriften.

Eine Ausnahme hievon machen.

a) Die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine;

auf Entlassungsscheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und

auf Einstands-Verträge u. Verhandlungen.

c) die Strafsachen.

Conscriptions-Stempel der Entlassungsscheine u. Einstands-Verträge.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Taxvorschriften in Anwendung zu bringen. Außerdem unterliegen die ad a bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstandsverträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Ertheilung unentgeldliche der Entlassungs-Scheine.

Beschlusse beyder Kammern eingeschaltet. (S. Bd. XVI S. 533.)

Denjenigen jedoch,

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beyfolgenden Beylage (*) angeführt sind, so wie denjenigen

wegen auffallen der Gebrechen.

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeldlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden [90]).

wegen Armuth.

§. 91.

Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

Bestreitung der Conscriptions- u. Aushebungs-Kosten aus der Staatscasse.

Im Laufe der zweyten Finanzperiode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegs-

---

90) Vergl. St. B. B. B. V B. XXII S. 31. B. Bd. I S. 213. B. Bd. VIII B. LII S. 79. 103. Bd. VII S. 29. 36. 165. 223. 240. 320. 402. 410. 533. 552. Bd. VIII S. 36. 65. Bd. XVI S. 12. 28. 29. 115; in Folge deren die letzten Absätze eines jeden der beyden §§. 287 u. 288 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 sammt der im ersten dieser §§. allegirten Beylage Ziff. 14 lit. c. übertragen wurde ꝛc. (S. Bd. XVII S. 532.)

Bayerische Staatsbibliothek München

casse zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten [91]).

§. 92.

Zuschuß jährlicher zu dem Invalidenfonde, der Militär-Wittwen- u. Waisen-Casse aus Staatsgefällen.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweyten Finanzperiode sollen diese Beyträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Centralstaatscasse radicirt werden.

Dauer dieser Zuschüsse.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lange der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Centralstaatscasse erhoben wird [92]).

---

91) Vergl. St. V. V. Bd. V B. XXII S. 31. B. Bd. I S. 213. B. Bd. VIII B. LXII S. 80. 94. 103. Bd. VII S. 478. 552. 553. Bd. VIII S. 36. Bd. XVI. S. 13. 30; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern die Entrichtung der Conscriptions- und Aushebungs-Kosten der Staats-Casse überwiesen wurde. (S. Bd. XVII S. 533.)

92) Vergl. St. V. V. Bd. V B. XXII S. 32. B. Bd. I S. 213. B. Bd. VIII B. LXII S. 80. Bd. VII 30. 36. 53. 105. 166. 320. 411. 533.

§. 93.

Transitorische Bestimungen.

Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armee-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bey dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersclasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges, auf die Alters-Classe 1806 zurückgegriffen werden [99]).

Schluß.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29sten März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militärconscription und Aushebung

---

552. 553. 562. Bd. VIII S. 37. 52. 65; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern noch beigesetzt wurde: „daß die Zuschüsse so lange zu dem Militärfonde fließen sollen, so lange der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staats-Casse erhoben wird.“ (S. Bd. XVI S. 338. 341. 533.)

[93]) Vergl. St. V. B. Bd. V B. XXII S. 32. V. Bd. I S. 216. B. Bd. VIII B. LXII S. 81. Bd. VII S. 243. 284. 334. 344. 364. 402. 496. Bd. VIII. S. 37. Bd. XVI S. 13. 101. 102. 116; in Folge deren nach dem Gesammtbeschlusse beyder Kammern eine Abänderung in Beziehung auf die transitorischen Bestimmungen herbeigeführt worden ist. (S. B. XVI S. 533.)

betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben im Bad Brückenau,
am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim,
Freyherr v. Zentner, v. Maillot,
Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs.

Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-
Sekretär.

Beylage.

(Zu S. 97.)

Auszug aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classifikation körperlicher Gebrechen betreffend.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1. in der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
2. Verlust beyder Augen.
3. Mangel der Nase.
4. Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5. Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).
6. Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fusses.
7. Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8. Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.
9. Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches.
10. Klump- oder sogenannte Pferde-Füsse.

Stand und Eintheilung

der

königl. bayerischen Armee.

K. Kriegsministerium zu München.

K. Militär-Stellen und Behörden in Hinsicht auf Justitz und Administration.

K. General-Auditoriat zu München.

K. Militär-Fonds-Commission zu München.

K. Militär-Haupt-Buchhaltung zu München.

K. Militär-Haupt-Kasse zu München.

K. Kommando und General-Inspection der Armee zu München.

K. General-Quartiermeister-Stab der Armee zu München.

K. Gendarmerie-Korps-Kommando zu München.

K. Festungs-Bau-Haupt-Direktion zu Ingolstadt.

K. Istes Armee-Divisons-Kommando (München).

Unter diesem stehen:

Das k. Linien-Infanterie-Leibregiment.

Das k. 1. Linien-Infanterie-Regiment (König).

Das k. 2. Linien-Infanterie-Regiment (Kronprinz).

Das k. 8. Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius).

Das k. 1. Jäger-Bataillon.

Das k. 4. Jäger-Bataillon.

Das k. 1. Kürassier-Regiment (Prinz Karl).

Das k. 2. Kürassier-Regiment (Prinz Johann von Sachsen).

Die k. Kommandantschaften München und Passau.

Die k. Garnisons-Kompagnie Nymphenburg.

K. IItes Armee-Divisions-Kommando (Augsburg).

Unter diesem stehen:

Das k. 3. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Karl.)

Das k. 7. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 11. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 15. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 4. Chevauxlegers-Regiment (König).

Das k. 5. Chevauxlegers-Regiment.

Die k. Kommandantschaften Augsburg und Wülzburg.

K. IIItes Armee-Divisions-Kommando (Nürnberg).

Unter diesem stehen:

Das k. 5. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 9. Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Max).

Das k. 13. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 4. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 3. Jäger-Bataillon.

Das k. 2. Chevauxlegers-Regiment (Fürst von Thurn und Taxis).

Das k. 3. Chevauxlegers-Regiment.

Das k. 6. Chevauxlegers-Regiment (Herzog von Leuchtenberg).

Die k. Kommandantschaften Nürnberg, Rosenberg, Rottenberg, Vorchheim.

F. IVtes Armee-Divisions-Kommando (Würzburg).

Unter diesem stehen:

Das k. 6. Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Wilhelm).

Das k. 10. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 12. Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Otto).

Das k. 14. Linien-Infanterie-Regiment.

Das k. 2. Jäger-Bataillon.

Das k. 1. Chevauxlegers-Regiment (Kaiser Franz von Oesterreich).

Die k. Kommandtschaften Würzburg mit Marienberg und Landau.

Die k. Palais-Garde.

Die k. Garnisons-Kompagnie in Würzburg.

K. Artillerie-Korps-Commando.

Unter diesem stehen:

Das k. 1. Artillerie-Regiment.
Das k. 2. Artillerie-Regiment.
Die k. Pontonier-Kompagnie.
Die k. Zeughaus-Haupt-Direktion mit den untergeordneten Zeughäusern und der Ouvriers-Kompagnie.

K. Ingenieur-Korps-Kommando.

Unter diesem stehen:

Die k. Mineurs-Kompagnie.
Die k. 1. Sapeurs-Kompagnie.
Die k. 2. Sapeurs-Kompagnie.
K. Genie-Direktionen zu München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Landau.

K. Militär-Anstalten.

K. Armee-Montur-Depot-Kommission zu München.
K. Zeughaus-Haupt-Direktion mit den untergeordneten Zweigen zu München.
K. Zeughaus-Verwaltungen zu Augsburg, Ingolstadt, Landau, München, Nürnberg, Oberhaus, Rosenberg, Rothenberg, Vorchheim, Wülzburg, Würzburg.
K. Geschütz-Gieß- und Bohrwerkstätte zu Augsburg.
K. Gewehrfabrik zu Amberg.

K. Administrations-Kommission der Militär-Fohlenhöfe zu München.

K. Militär-Fohlenhofs-Bezirke zu Achselschwang, Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld.

K. Invalidenhaus zu Fürstenfeld.

K. Veteranen-Anstalt zu Donauwörth.

K. Kadetten-Korps zu München.

Abtheilungen der k. Armee.

K Leibgarde der Hartschiere zu München.

K. Korps der Gendarmerie.

K. 1te	Compagnie,	Sitz	zu	München.
K. 2te	"	"	"	Passau.
K. 3te	"	"	"	Regensburg.
K. 4te	"	"	"	Augsburg.
K. 5te	"	"	"	Ansbach.
K. 6te	"	"	"	Baireuth.
K. 7te	"	"	"	Würzburg.
K. 8te	"	"	"	Speyer.

K. Gendarmerie Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München.

K. Linien-Regimenter und Bataillons.

K. Linien-Infanterie.

K. Linien-Infanterie-Leibregiment (Garnison München).

K. 1. Linien-Infanterie-Regiment (Garnison München).

K. 2tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison München).

K. 3tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Augsburg).

K. 4tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Regensburg).

K. 5tes Linien-Infant.-Regiment (Garnison Nürnberg).

K. 6tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Landau, Germersheim und Oggersheim).

K. 7tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Ingolstadt).

K. 8tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Passau).

K. 9tes Linien-Infanterie-Regiment, (Garnison Bamberg).

K. 10tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Landau).

K. 11tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Kempten und Lindau).

K. 12tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Würzburg).

K. 13tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Baireuth).

K. 14tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Aschaffenburg).

K. 15tes Linien-Infanterie-Regiment (Garnison Neuburg und Eichstädt).

K. Jäger.

K. 1tes Jäger-Bataillon (Garnison Burghausen).

K. 2tes Jäger-Bataillon (Garnison Landau).

K. 3tes Jäger-Bataillon (Garnison Amberg).

K. 4tes Jäger-Bataillon (Garnison Landshut).

K. Kavallerie.

K. 1stes Kürassier-Rigiment (Garnison München).
K. 2tes Kürassier-Regiment (Garnison Freysing und Landshut).
K. 1stes Chevaurl.-Regiment (Garnison Zweybrücken, Speyer und Landau). Baireuth
K. 2tes Chevaurl.-Regiment (Garnison Ansbach mit Benützung von Triesdorf).
K. 3tes Chevaurl.-Regiment (Garnison Bamberg, Baireuth und Vorchheim).
K. 4tes Chevaurl.-Regiment (Garnison Augsburg).
K. 5tes Chevaurl.-Regiment (Garnison Dillingen mit Benützung von Lauingen).
K. 6tes Chevaurl.-Reg. (Garnison Nürnberg mit Benützung von Neumarkt und Neustadt an der Aisch).

K. Artillerie.

K. 1stes Artillerie-Regiment (Garnison München eine Abtheilung in Augsburg).
K. 2tes Artillerie-Regiment (Garnison Würzburg, eine Abtheilung in Landau).
K. Pontoniers-Kompagnie (Garnison Ingolstadt, eine Abtheilung in Germersheim.)
K. Ouvriers-Kompagnie (Garnison München).
K. Technische Kompagnien des Ingenieur-Korps: Garnison Ingolstadt.

K. Mineurs-Kompagnie.

K. 1ste Sapeurs-Kompagnie.
K. 2te Sapeurs-Kompagnie.

K. Palais-Garde zu Würzburg.
K. Garnisons-Kompagnien zu Nymphenburg und Würzburg.

Conscriptions-Behörden des Königreichs Bayern.

I. Isarkreis.

a. Die königlichen Landgerichte.

1. Berchtesgaden. 2. Bruck. 3. Dachau. 4. Ebersberg. 5. Erding. 6. Freysing. 7. Landsberg. 8. Landshut. 9. Laufen. 10. Miesbach. 11. Moosburg. 12. Mühldorf. 13. München. 14. Pfaffenhofen. 15. Reichenhall. 16. Rosenheim. 17. Schongau. 18. Starnberg. 19. Tegernsee. 20. Titmoning. 21. Tölz. 22. Traunstein. 23. Trosberg. 24. Vilsbiburg. 25. Wasserburg. 26. Weilheim. 27. Werdenfels. 28. Wolfrathshausen.

b. Die Herrschaftsgerichte.

Gräflich Preisingisches Herrschaftsgericht Prien.

c. Magistrate.

1. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.
2. Magistrat der Stadt Landshut.

II. Unter = Donaukreis.

a. Die königlichen Landgerichte.

1. Altötting. 2. Burghausen. 3. Deggendorf. 4. Eggenfelden. 5. Grafenau. 6. Griesbach. 7. Kamm. 8. Kötzing. 9. Landau. 10. Mitterfels. 11. Passau. 12. Pfarrkirchen. 13. Regen. 14. Simbach am Inn. 15. Straubing. 16. Viechtach. 17. Vilshofen. 18. Wegscheid. 19. Wolfstein.

b. Magistrate.

1. Magistrat der Stadt Passau.
2. Magistrat der Stadt Straubing.

III. Regenkreis.

a. Die königlichen Landgerichte.

1. Abensberg. 2. Amberg. 3. Beilngries. 4. Burglengenfeld. 5. Hemau. 6. Ingolstadt. 7. Kehlheim. 8. Nabburg. 9. Neumarkt. 10. Neunburg vorm Wald. 11. Parsberg. 12. Pfaffenberg (in Mallersdorf). 13. Pfaffenhofen. 14. Regenstauf. 15. Riedenburg. 16. Roding. 17. Stadtamhof. 18. Sulzbach. 19. Vohenstrauß. 20. Waldmünchen.

b) Die Herrschaftsgerichte.

1. Herzogl. Leuchtenberg'sches Herrschaftsgericht Eichstädt.

2, Herzogl. Leuchtenberg'sches Herrschaftsgericht Kipfenberg.
3. Fürstl. Thurn und Taxisches Herrschaftsgericht Wörth.
4. Gräfl. Eckartsches Herrschaftsgericht Winklarn.
5. Gräfl. v. Montgelas'sches Herrschaftsgericht Zaitzkofen in Eggmühl.

c. Magistrate.

1. Magistrat der Stadt Regensburg.
2. Magistrat der Stadt Amberg.
3. Magistrat der Stadt Eichstädt.

IV. Ober-Donaukreis.

a) Die königlichen Landgerichte

1. Aichach. 2. Buchloe. 3. Burgau. 4. Dillingen. 5. Donauwörth. 6. Friedberg. 7. Füssen. 8. Göggingen. 9. Grönenbach. 10. Günzburg. 11. Höchstädt. 12. Illertissen. 13. Immenstadt. 14. Kaufbeuern. 15. Kempten. 16. Lauingen. 17. Lindau. 18. Mindelheim. 19. Neuburg. 20. Oberdorf. 21. Obergünzburg. 22. Ottobeuern. 23. Rain. 24. Roggenburg. 25. Schrobenhausen. 26. Schwabmünchen. 27. Sonthofen. 28. Türkheim. 29. Ursberg. 30. Weiler. 31. Wertingen. 32. Zusmarshausen. 33. Landgericht und Polizey-Kommissariat Neu-Ulm.

b. Herrschaftsgerichte.

1. Fürstl. Fuggersches Herrschaftsgericht Babenhausen.
2. Gräfl. v. Waldbott-Bassenheimsches Herrschaftsgericht Buxheim.
3. Fürstl. Esterhazysches Herrschaftsgericht Edelstetten.
4. Gräfl. Fuggersches Herrschaftsgericht Kirchheim.
5. Gräfl. Fuggerisches Herrschaftsgericht Nordendorf.
6. Gräfl. Stadionsches Herrschaftsgericht Thannhausen.
7. Gräfl. Fuggersches Herrschaftsgericht Weissenhorn.
8. Fürstl. Schwarzenbergsches Herrschaftsgericht Illereichen.
9. Freiherrl. v. Aretinsches Herrschaftsgericht Neuburg an der Kamel.

c. Magistrate.

1. Der Magistrat der Stadt Augsburg.
2. — — Kaufbeuern.
3. — — Kempten.
4. — — Lindau.
5. — — Memmingen.
6. — — Neuburg.

V. Rezatkreis.

a. Die königlichen Landgerichte.

1. Altdorf. 2. Ansbach. 3. Markt-Bibart. 4. Kadolzburg. 5. Dinkelsbühl. 6. Erlangen. 7. Markt-Erlbach. 8. Feuchtwangen. 9. Greding. 10. Gunzenhausen. 11. Heidenheim 12. Heils-

bronn. 13. Herrieden. 14. Hersbruck 15. Herzogenaurach. 16. Hilpotstein. 17. Lauf. 18. Leutershausen. 19. Monheim. 20. Neustadt an der Aisch. 21. Nördlingen. 22. Nürnberg. 23. Pleinfeld. 24. Rothenburg. 25. Schwabach. 26. Uffenheim. 27. Wassertrüdingen. 28. Weissenburg. 29. Windsheim.

b. Die Herrschaftsgerichte.

α) Vereinigtes Herrschaftsgericht der Stadt Oettingen. 1. Oettingen. 2. Mönchsroth.

β) Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Herrschafsgerichte.

1. Herrschaftsgericht. Bissingen.
2. — — Haarburg.
3. — — Wallerstein.

γ) Fürstlich Hohen-Schillingsfürstl. Herrschaftsgericht Schillingsfürst.

δ) Fürstl. Schwarzenberg. Herrschaftsgericht.

1. Hohenlandsberg zu Seehaus.
2. Schwarzenfeld zu Mkt. Scheinfeld.

ε) Fürstl. v. Wrede'sches Herrschaftsgericht zu Ellingen.

ι) Gräfl. v. Pappenheimisches Herrschaftsgericht zu Pappenheim.

κ) Gräfl. v. Kastell'sche Herrschaftsgerichte zu 1. Burghaslach. 2. Rüdenhausen.

λ) Gräfl. v. Rechtern-Limpurg'sches Herrschaftsgericht Markt Einersheim.

c. Magistrate.

1. Der Magistrat der Stadt Ansbach.

2. Der Magistrat der Stadt Erlangen.
3. — — — — Fürth.
4. — — — — Nürnberg.
5. — — — — Dinkelsbühl.
6. — — — — Nördlingen.
7. — — — — Rothenburg.

VI. Obermainkreis.

a) Die königlichen Landgerichte.

1. Bayreuth. 2. Bamberg I. 3. Bamberg II. 4. Burgebrach. 5. Ebermannstadt. 6. Eschenbach. 7. Gefrees (zu Berneck). 8. Gräfenberg. 9. Höchstadt. 10. Hof. 11. Hollfeld. 12. Kemnath. 13. Kronach. 14. Kulmbach. 15. Lichtenfels. 16. Münchberg. 17. Naila. 18. Neustadt an der Waldnaab. 19. Pottenstein. 20. Scheßlitz. 21. Stadtsteinach. 22. Teuschnitz (zu Nordhalben). 23. Tirschenreuth. 24. Vorchheim. 25. Waldsassen. 26. Weißmain. 27. Wunsiedel. 28. Pegnitz (zu Schnabelwaid). 29. Rehau. 30. Selb. 31. Seßlach. 32. Kirchenlamitz. 33. Lauenstein (zu Ludwigstadt). 34. Weidenberg.

b. Die Herrschaftsgerichte.

1. Tambach. 2. Thurnau. 3. Banz. 4. Ebnath. 5. Guttenberg. 6. Mittwitz. 7. Weißenstein.

c. Magistrate.

1. Der Magistrat der Stadt Bayreuth.
2. — — — — Bamberg.
3. — — — — Hof.

VII. Unter-Mainkreis.

a. Die königlichen Landgerichte.

1. Alzenau. 2. Arnstein. 3. Aschaffenburg. 4. Bischofsheim. 5. Brückenau. 6. Dettelbach. 7. Ebern. 8. Eltmann. 9. Euerndorf. 10. Gemünden. 11. Geroldshofen. 12. Gleusdorf. 13. Haßfurt. 14. Hammelburg. 15. Hilders. 16. Hofheim. 17. Homburg. 18. Karlstadt. 19. Kissingen. 20. Kitzingen. 21. Klingenberg. 22. Königshofen. 23. Lohr. 24. Marktsteft. 25. Mellerichstadt. 26. Münnerstadt. 27. Neustadt. 28. Obernburg. 29. Ochsenfurt. 30. Orb. 31. Röthingen. 32. Rothenbuch. 33. Schweinfurt. 34. Volkach. 35. Werneck. 36. Weyhers. 37. Würzburg rechts des (Mains) 38. Würzburg (links des Mains).

b, Herrschaftsgerichte.

1. Fürstlich Leiningen'sches Herrschaftsgericht Amorbach.
2. Fürstlich Leiningen'sches Herrschaftsgericht Miltenberg.
3. Graf v. Frohberg'sches Herrschaftsgericht Gerstfeld.
4. Fürstlich. v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Herrschaftsgericht. Kleinheubach.

5. Fürstl. v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sches Herrschaftsgericht. Rothenfels.
6. Fürstl. v. Löwenstein-Wertheim'sches Herrschaftsger. Kreutzwertheim.
7. Fürstl. v. Schwarzenberg'sches Herrschaftsgericht Marktbreit.
8. Gräfl. Kastell'sches und Fürst. Löwenstein-Rosenbergsches Herrschaftsgericht Remlingen.
9. Gräfl. Kastell'sches Herrschaftsgericht Rüdenhausen.
10. Gräfl. v. Rechtern-Limpurgsches Herrschaftsger. Sommerhausen.
11. Fürstl. von Thurn und Taxisches Herrschaftsger. Sulzheim.
12. Freyherrl. von Thann'sches Herrschaftsger. Tann.
13. Gräfl. v. Schönborn'sches Herrschaftsgr. Wiesentheid.

c. Magistrate.

1. Der Magistrat der Stadt Würzburg.
2. — — — — Aschaffenburg.
3. — — — — Schweinfurt.

VIII. Rheinkreis.

Landcommissariate.

1. Bergzabern. 2. Kusel. 3. Frankenthal. 4. Germersheim. 5. Homburg. 6. Kaiserslautern. 7. Kirchheimbolanden. 8. Landau. 9. Neustadt 10. Pirmasens. 11. Speyer. 12. Zweybrücken.

I.

Uebersicht

der

militärpflichtigen Altersclassen

nach dem Conscriptions-Gesetze vom Jahre 1812.

Kalender-Jahr.	Alters-Classen				Jahr der Aushebung.
	I.	II.	III.	IV.	
	von dem Geburtsjahre.				
1812.	1792.	1791.	1790.	1789.	1812.
1813.	1793.	1792.	1791.	1790.	1813.
1814.	1794.	1793.	1792.	1791.	1813.
1815.	1795.	1794.	1793.	1792.	1815.
1816.	1796.	1795.	1794.	1793.	1818.
1817.	1797.	1796.	1795.	1794.	1818.
1818.	1798.	1797.	1796.	1795.	1819.
1819.	1799.	1798.	1797.	1796.	1820.
1820.	1800.	1799.	1798.	1797.	1820.
1821.	1801.	1800.	1799.	1798.	1821.
1822.	1802.	1801.	1800.	1799.	1822.
1823.	1803.	1802.	1801.	1800.	1823.
1824.	1804.	1803.	1802.	1801.	1824.
1825.	1805.	1804.	1803.	1802.	1825.
1826.	1806.	1805.	1804.	1803.	1826.
1827.	1807.	1806.	1805.	1804.	1827.
1828.	1808.	1807.	1806.	1805.	1828.

II.

Uebersicht
der
militärpflichtigen Altersclassen
nach dem Gesetze vom Jahre 1828.

Kalender-Jahr.	In die Conscriptionspflichtigkeit treten die Jünglinge von dem Geburts-Jahre	In der 1ten Altersclasse der Militärpflichtigkeit stehen die Jünglinge vom Geburts-Jahre	In der 2ten militärpflichtigen Altersclasse stehen die Jünglinge vom Geburts-Jahre
1829.	1808.	1807.	1806.
1830.	1809.	1808.	1807.
1831.	1810.	1809.	1808.
1832.	1811.	1810.	1809.
1833.	1812.	1811.	1810.
1834.	1813.	1812.	1811.
1835.	1814.	1813.	1812.
1836.	1815.	1814.	1813.
1837.	1816.	1815.	1814.
1838.	1817.	1816.	1815.
1839.	1818.	1817.	1816.
1840.	1819.	1818.	1817.
1841.	1820.	1819.	1818.
1842.	1821.	1820.	1819.
1843.	1822.	1821.	1820.
1844.	1823.	1822.	1821.
1845.	1824.	1823.	1822.
1846.	1825.	1824.	1823.
1847.	1826.	1825.	1824.
1848.	1827.	1826.	1825.
1849.	1828.	1827.	1826.
1850.	1829.	1828.	1827.

Freyzügigkeits=Verträge

	Jahrgang	Seite
Mit Sachsen, s. Rgrbl.	1800	125
= Sachsen Coburg s. Rgrbl. . .	1802	537
= = = Gsbl. . .	1818	17
= Sachsen=Cob.=Saalfeld s. Rgrbl.	1812	825
= Solm Braunfels s.	1802	617
= d. Nass.=Ußingens. Landen s. .	1803	586
= d. Fürstenthume Nassau s. .	1803	962
= = = = = = s. .	1804	769
= d. Herzogthum Nassau s. . .	1809	1230
= = = = = s. . .	1811	1817
= Schwarzenberg s. . . .	1803	990
= Frankreich s.	1804	146
= der Schweitz s.	1804	980
= dem Großherzogthum Baden s. .	1804	429
= = = = = s. .	1807	1084
= = = = = s. .	1811	1584
= = Fürstenthum Leiningen s. .	1805	399
= Preußen s.	1805	827
= = s.	1811	820
= = s. . 1817 162 u. 409	1801	673
= Oesterreich s.	1802	287
= = = s.	1804	688
= = = s.	1807	1241
= Schwarzenburg=Sondershaus. s. .	1806	5
= Großherzogt. Hessen Darmstadt s. .	1808	1385
= = = = = = s. .	1816	485

	Jahrgang	Seite.
Mit Sachsen Hildburghausen s. Rgrbl. .	1809	691
. = = = s. Gsbl. .	1819	15
= Würtemberg s. Rgrbl.	1811	1001
= Sachsen Gotha u. Altenburg s. Rgrbl.	1812	1089
= Sachsen Weimar, Gotha und Altenburg s. Rgrbl.	1817	979
= Sachsen = Meinungen s. Rgrbl. .	1809	1922
= = = s. Gsbl. . . .	1818	466
= Fürstenth. Reuß jüng. Linie s. Rgrbl.	1811	1650
= Fürstenthum Ysenburg s. Rgrbl. .	1804	86
= = = = s. Rgrbl. .	1813	457
= Großherzogthum Sachsen s. Rgrbl.	1816	219
= Churhessen s. Rgrbl.	1817	17
= den sämmtl. deutschen Bundesstaaten s. Rgrbl.	1817	747
= den Niederlanden s. Gsbl. . . .	1818	14
= Neapel s. Gsbl.	1819	277
= Parma s. Rgrbl.	1822	516 u. 729
= Rußland (bedingt) s. Rgrbl. . . .	1825	7
= Rußland mit Ausdehnung auf Polen s. Rgrbl.	1828	657

Militär Carteln.

	Jahrgang	Seite
Mit Würtemberg s. Rgrbl. . . .	1802	121
= = s. Rgrbl. . . .	1805	1217
= = s. Rgrbl. . . .	1807	1254

	Jahrgang	Seite.
Mit Sachsen s. Rgrbl.	1811	689
= Sachsen=Coburg=Saalfeld s. Rgrbl.	1812	68
= d. fürstl. Gesammth. Reuß s. Rgrbl.	1812	1585
= Churhessen s. Rgrbl. . . .	1816	339
= Oesterreich s. Rgrbl.	1817	691
= = s. Rgrbl.	1822	785
= = s. Rgrbl.	1826	881
= Preußen s. Gsbl.	1818	557
= dem Großherzogthum Sachsen=Weimar=Meinungen, Altenburg Coburg s. Rgrbl..	1817	979
= dem Großherzogthum Baden s. Rgrbl.	1821	113
= Frankreich s. Rgrbl.	1827	369

Geschäfts-Kalender
für die
Conscriptions-Behörden des Königreiches Bayern.

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
Oktober 7te oder 8te i. e. 4 Wochen vor dem im §. 20. bestimmten Normal-Termin. [1]	Bekanntmachung des Termines z. Herstellung der Conscriptionslisten.	Die Conscriptions-Behörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen, und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen, welche sich nicht vorschriftmäßig melden. §. 24. 25. 68. et Seq.
Oktober 21te oder 22te i. e. 14 Tage vor dem Normal-Termine. [2]	Anmeldung z. Conscription bey der Behörde des temporären Aufenthaltes.	Die Anmeldung zur Conscription bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §.

[1] In den Jahren 1832. 1838 und 1849. hat diese Bekanntmachung am 8ten Oktober zu geschehen.

[2] Der 22ste Oktober ist dieser Anmeldungstermin in den Jahren 1832. 1838 und 1849. für die Conscriptionspflichtigen der Altersclassen 1811. 1817 und 1828.

Termin-Monat und Tag.	Verhand-lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		20. bestimmten Normaltermin geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptions-Behörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat. §. 22.
November 4te oder 5te[3])	Anfang der Herstellung d. Conscriptions liste.	Für jeden Polizeybezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden, in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptionsalter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4ten November, oder, wenn derselbe ein Feyertag ist, am 5ten November begonnen werden, in soferne die Staatsregierung hiezu nicht einen anderen Tag

[3]) In den Jahren 1832. 1838 und 1849. wird mit Herstellung der Conscriptionslisten erst jedesmal am 5ten November begonnen werden.

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt. §. 20.
	Meldung zur Conscribirung[4])	Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im §. 20. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21ste Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden, diese Anmeldung darf auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts geschehen.
		Bey der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf. §. 21.

[4]) So z. B. wird in den Jahren 1829. 1830 und 1831. die Anmeldung der Jünglinge von den Geburtsjahren 1808. 1809 u. 1810. zu geschehen haben.

Termin=Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
November 14te oder 15te i. e. bis zu 10 Tagen nach dem im §. 20. bezeichneten Normal=Termin [5])	Bestimmung eines spätern Anmeldungs=Termines.	Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptions=Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normaltermin um 10 Tage überschreiten. §. 11. Die Distrikts=Polizeybehörden sind allenthalben auch die Conscriptions=Behörden ihrer Bezirke. Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann. §. 23.
November 16te oder 17te i. e. am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage. [6])	Vollendung der Conscriptionsliste, und deren Auflegung zur Einsicht.	Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sind in dieselbe auf

[5]) In den Jahren 1832. 1838 und 1849. ist der 15te November der letzte Anmeldungstag in dem gegebenen Falle.

[6]) In den Jahren 1832. 1838 und 1849. ist die Conscriptionsliste am 17ten November zu vollenden. Die Sub lit. a. und b im §. 41. bemerkten Jünglinge sind wiederholt zu conscribiren.

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher auch jene Conscriptionspflichtigen von Amtswegen einzutragen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen. §. 25. und 26.
November 16te bis 24ste oder 17te bis 25ste.	Dauer d. Auflegung d. Conscriptionsliste so wie der Ausstellung des Namens-Verzeichnisses der conscribirten Jünglinge.	Die vollendete Conscriptionsliste ist sodann 8 Tage in einem Zimmer der Conscriptions-Behörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen. §. 26. Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namens-Verzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art 8 Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen. §. 26.
November 25ste 26ste u. 27ste oder 26st 27ste und 28ste.	Anmeldung d. gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen.	Nach Ablauf des im §. 26. bemerkten 8 tägigen Termines, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen müssen, bey Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptions-Behörde unter

Termin- Monat und Tag.	Verhand- lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.
		Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu. §. 27. 33 und 35.
November vom 25stenbis 2ten Decbr. oder 27sten bis 4ten Dec. inclsve.	Instruktion d. gegen d. Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen.	Innerhalb 8 Tagen ist die Instruktion dieser Reclamationen durch die Conscriptions-Behörde zu vollenden. §. 28. 33 und 35.
December 1ste u.2te oder 3te bis 4te [7])	Vollendung des Reclamations-Verfahrens.	Die ersten 2 Tage dieses Monats sind in der Regel noch zur Vollendung der Instruktion der gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen zu verwenden. §. 28.
December 3te oder 4te bis 5te.	Vorläufige Entscheidung dieser Reclamationen.	Am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptions-Behörde sämmtliche Recla-

[7]) Wenn diese Reclamationen erst am 3ten Tage angebracht werden; so dauert diese Instruktion bis zum 3ten und in den Jahren 1832. 1838 und 1849. bis zum 4ten December inclsve.

Termin-Monat und Tag.	Verhand-lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
December		mationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, respec. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionsliste berichtigen.
	Berichtigung vorläufige der Conscriptionsliste.	Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einen Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. §. 28. 33 und 35.
	Vornahme d. Loosens.	Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamations-Verhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.
		Für die Conscribirten, welche bereits freywillig in die Armee getreten sind, müssen hiebey ebenfalls Loose gezogen werden. §. 29. 33. u. 35.
	Verhandlung des Messens.	Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate des-

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		selben muß sogleich zum Messen geschritten werden. Dabey ist das Bayrische Normal-Maaß zum Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen.
	Controlle des Messens.	Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.
		Jedes Glied dieses Ausschusses, hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohlvernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen. §. 30. 33. 35.
December.	Erklärung der Conscriptionspflichtigen üb. Dienstfähigkeit, oder Ansprüche auf Zurückstellung.	Bey der Verhandlung des Messens, müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.
		Die Erklärung über beyde Punkte, muß dem Conscribirten gleich nach

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden. §. 31.
December 17te respec. 19te.	Anordnung d. Visitation. Vorläufige Entscheidung über Dienstfähig-oder Unfähigkeit, und Zurückstellungs-Ansprüche. Schlußtermin der präclusiv. Beweisfrist.	Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptions-Behörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bey Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.
18te respec. 20te.	Tag der Entscheidung üb. durch Beweise begründete Reclamationen.	Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beyzubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptions-Behörde zu entscheiden.

Termin= Monat und Tag.	Verhand= lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		Conscribirte, welche sich für Dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptions=Behörde keiner Visitation unterworfen. §. 32. 33. 34. 35. 46. 47. 48. 49.[8])
Januar 15te.	Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes.	Die Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten, des Ausspruches in letzter Instanz über die Gültigkeit der in dem Titel III. des Gesetzes bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions=Behörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen müssen jederzeit am 15ten Jänner eines Jahres beginnen, in soferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33., das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zu=

[8]) Gesuche und Reclamationen wegen Einstellung, — oder wegen Vertauschung der Nummern sind von den Conscriptions=Behörden zu instruiren, und von dem obersten Recrutirungsrathe in letzter Instanz zu entscheiden. §. 56. und 60.

Termin= Monat und Tag.	Verhand= lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		vor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andern Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten, und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn. §. 36.
März vom 1ten bis 31ten	Aushebung.	Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, in soferne die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt §. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 56. 60. u. 68.
	Nachstellung der am Contingente abgängigen Mannschaft.	Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit, an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen. §. 42.

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
Termin von 14 Tagen.	Widerspenstigkeits-Verfahren.	Als widerspenstig sind zu behandeln:
		1) jene Conscribirten, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche, oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellen, dann
Termin von 40 Tagen.		2) jene welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53 und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
		3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		a) verfälschte Belege beybringen, oder b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder d) sich selbst verstümmeln. §. 69. Ziff. 1. 2. 3. §. 70. 71. 78. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 87.
Termin von 6 Wochen.	Ersatz der Widerspenstigen.	Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselbeu durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Recrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.) §. 73.
Termin von 24 Tagen.	Nachstellung der Ersatzmannschaft f. die Widerspenstigen.	Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf obigen sechswöchentlichen Termines geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte be-

Termin-Monat und Tag.	Verhandlungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		rufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt deren sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.
		Die Entlassung geschieht hiebey in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt. §. 74.
Termin von 18 Tagen.	Aburtheilung der Ungehorsamen u. Widerspenstigen.	Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptions-Behörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land-

Termin-Monat und Tag.	Verhand-lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu. Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edicktal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und b) ein Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde oder des betreffenden Recrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder

Termin-Monat und Tag.	Verhand-lungen.	Bestimmungen des Gesetzes.
		unterließ, in soferne nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird. Die Gerichte dürfen sich, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebey ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zusetzenden Strafen, deren Umwandlung, und des Kostenpunktes zu beschränken. Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen. §. 84 und 85.[9])

[9]) Der Zeitpunkt, an welchem die Entlassungs-Verzeichnisse einzusenden sind, richtet sich nach jenen Bestimmungen, welche in den §§. 63 und 64. gegeben sind.

Alphabetischer Index.

A.

Abänderung die des gesetzlich bestimmten Tages, an welchem mit Herstellung der Conscriptions-liste in allen Bezirken der Monarchie begonnen werden muß, kann nur von der Staatsregierung geschehen, und wird durch eine allgemeine mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt werden. §. 20.

Abänderung die des gesetzlich bestimmten Tages der Anmeldung zur Conscribirung, in welchem Falle dieselbe zuläßig ist. §. 22.

Abfassung genauer Protocolle über den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33. und 34. bemerkten Hauptverhandlungen ist vorgeschrieben. §. 35.

Abgabe der von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge muß jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando geschehen, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Abgabe, jener Conscribirten, an die Armee, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn nicht auf legale Art bestätigt wird, soll ohne weiters geschehen. §. 44.

Abgang der Mannschaft des Contingents eines Conscriptions-Bezirkes muß vor Ablauf der im §. 38.

für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage nachgestellt werden. §. 42.

Abgang der Mannschaft des Contingents eines Conscriptions-Bezirkes, soll, wenn die vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse dieses Bezirkes nicht hinreichen, durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungs Bezirkes gedeckt werden, wofür der Recrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat. §. 42.

Ablauf nach dem des im §. 26. bemerkten 8tägigen Termines, und zwar in den darauf folgenden 3 Tagen müssen bey Vermeidung der Präclusion die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bey der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. §. 27.

Ablauf vor dem, der im § 38. zur Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit, muß die Nachstellung der an dem Contingente abgängigen Mannschaft erfolgen. §. 42.

Ableben nach dem eines Deserteurs, in welchem Falle dessen Vermögensrest seinen Erben ausgeantwortet wird. §. 83.

Ableben nach dem eines Widerspenstigen wird der Vermögens-Beschlag gleichfalls aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet §. 82.

Abmarsche von dem zum Recrutirungsrathe mit dem Contingente sind diejenigen befreyt, welche

a) das Maaß von 5 bayrischen Fuß, 4 Zoll, nicht erreichten;
b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden;
e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten. §. 41.

Abmarsche von dem zum Recrutirungsrathe mit dem Contingente, wer noch weiters auf Befreyung von demselben Anspruch hat. §. 47. 48. 49.

Abmarsche vor dem, oder während desselben, — zur betreffenden Heeres-Abtheilung, — wer sich eigenmächtig entfernt, in welchem Falle derselbe als widerspenstig zu behandeln ist. §. 69.

Abrechnung an dem Contingente, in welchen Fällen dieselbe statt findet. §. 40. 41. u. 67.

Abschied der, kann während der Kriegszeit nicht verlangt werden, wenn jedoch die Staats-Regierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. §. 65.

Abschied mittelst förmlichen muß in Friedenszeiten der freywillig Zugegangene auf Verlangen unverzüglich entlassen werden; so wie derselbe die Dienst-

zeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat. §. 18.

Abschied ohne denselben, oder einen Entlassungsschein darf kein Bayer zur Ansäßigmachung, oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden. §. 13.

Abschiede förmliche müßen unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit denjenigen Conscribirten von den Militärbehörden ausgestellt werden, welche in der Armee gedient haben. §. 64.

Absterben nach dem eines Deserteurs vor dem im §. 83. bemerkten Zeitpunkt wird dessen Vermögensrest seinen Erben verabfolgt. §. 83.

Absterben nach dem eines Widerspenstigen wird der Beschlag seines Vermögens aufgehoben, und der Rest desselben seinen Erben ausgeantwortet. §. 82.

Absterben, nach dem eines zurückgestellten Sohnes darf die Begünstigung der Zurückstellung, wenn der Grund derselben noch fortdauert, durch das Familien-Haupt auf einen andern Sohn übertragen werden. §. 48.

Abtheilung der Conscriptions-Bezirke ist nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art vorzunehmen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann. §. 23.

Abtheilung der Gemeinden zum Behufe der Conscribirung ist zuläßig. §. 22.

Aburtheilung gerichtliche der Widerspenstigen

richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden. §. 85.

Aburtheilung über Desertion steht den Militär-Gerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militär Personen sind. §. 86.

Aburtheilung, über Ungehorsam und Widerspenstigkeit dieselbe steht auf Betreibung der Conscriptions Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirks-Gerichten zu. §. 84.

Aburtheilung, über Ungehorsam und Widerspenstigkeit, muß jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolgen. §. 84.

Aburtheilungen, welche der Ehre der Waffen unwürdig machen. §. 4.

Abweichungen erforderlichen von den Bestimmungen des Gesetzes bey dem Vollzuge desselben im Rheinkreise werden wegen Verschiedenheit der Gerichts-Verfassung durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt. §. 89.

Abwesende dürfen nicht edictaliter citirt werden, sondern für dieselben ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen. §. 84.

Abwesende, von dem Recrutirungsrathe zur Einreihung in die Armee bestimmte, sind als wider-

spenstig zu behandeln, wenn sie sich binnen des gesetzlichen Termines weder persönlich noch einen den Bestimmungen der §. §. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen. §. 69. Ziff. 2.

Abwesende widerspenstige, für dieselben muß, ihrer persönlichen Pflicht unbeschadet, nach Abfluß der in dem §. 69 bemerkten Termine, auf deren Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden. §. 70.

Abwesende widerspenstige, in welchem Falle für dieselben diejenigen Conscribirten zum Eintritte in die Armee berufen werden müssen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. §. 74.

Adeliche, deren Söhnen gebührt die Auszeichnung, als Cadetten, in die Armee zu treten. §. 51.

Adhibirung die des Stempels, und der Taxe ist in Beziehung auf Entlaßscheine; — Einstands-Verhandlungen, und Strafsachen vorgeschrieben. §. 90. Lit. a. b. u. c.

Adoptiv-Sohn der, kann auf die Zurückstellung im gegebenen Falle nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12. Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist. §. 48.

Adoptiv-Sohn zurückgestellter, in welchem Falle derselbe in die Armee zu treten hat. §. 50.

Aerar demselben müssen die allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile vor Allem aus dem Einstands-Kapital und der allenfallsigen Cautionsergänzung desjeni-

gen Ersatzmannes ersetzt werden, welcher vor vollendeter Dienstzeit auf den Gründ der Bestimmungen des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen wird. §. 58

Aerar, dessen Beschädigung durch Deserteurs ist aus deren Vermögen zu decken, in so weit dasselbe hiezu hinreicht. §. 83.

Aerar, die demselben bey Einstellungen für Soldaten zugehenden besondern Kosten muß der Einsteller tragen. §. 54.

Aerar, für den demselben durch einen Deserteur zugefügten Schaden haftet subsidiarisch derjenigen welcher einem Deserteur zur Entweichnng oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt. §. 77.

Aerar, wer demselben für den durch eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung erwachsenden Schaden zu haften hat, §. 88.

Aerzte die, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höhern Strafen; welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentliche Diener aussprechen. §. 88.

Aerzte verpflichtete haben die zum Zwecke der Militär-Conscription nöthigen Zeugniße von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Aerzten, den zur Visitation aufgestellten, ist eine besondere für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendende Instruction vorgeschrieben. §. 34.

Alter der Conscription, in welchem Falle vor dessen Eintritt die Verehelichung statt haben kann. §. 13.

Alter in einem von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren muß derjenige stehen, welcher als Ersatzmann eintreten will. §. 53. Lit. c.

Alter, in welchem der Ausgediente zum Wiedereintritte in die stehende Armee berechtigt ist. §. 3.

Alter, in welchem ein Bayer von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen kann. §. 2.

Alter, in welchem jeder Bayer der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen ist. §. 5.

Alter, in welchem jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit tritt. §. 6.

Alter, in welchem sich jeder Bayer zur Eintragung in die Conscriptionsliste zu melden hat. §. 21.

Alter, von 36 Jahren darf der Ersatzmann bey dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militär-Behörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er

sodann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben. §. 53.

Altersclasse, aus jener muß vor Allem die jährliche Ergänzung der Armee genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit steht. §. 10.

Altersclasse betreffende, nach welchem Zahlverhältniß deren Einreihungs-Contingent festzusetzen, — und zu subrepartiren ist. §. 37. u. 39.

Altersclasse bey dem Aufgebote der betreffenden wird der bereits freywillig in die Armee Zugegangene dem Bezirke seiner Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben. §. 40.

Altersclasse bey dem Aufgebote der betreffenden wird der Ersatzmann eines Ausgewanderten zu gut geschrieben. §. 67.

Altersclasse, bey welcher, während der Kriegszeit, im Falle der Zuläßigkeit die Entlassung aus dem stehenden Heere vor Allem eintreten soll. §. 65.

Altersclasse erste, auf welche Art, bey deren Unzulänglichkeit der Abgang des Contingents eines Conscriptions-Bezirkes gedeckt werden muß. §. 42.

Altersclasse erste und zweyte militärpflichtige, auf dieselbe wird der zur Ergänzung der Armee in Kriegszeiten erforderliche Mehrbetrag gleichmäßig ausgeschlagen. §. 11.

Altersclasse in welcher jeder Conscribirte verbunden ist, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.

Altersclassen beyde militärpflichtigen können zur

Kriegszeit ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden. §. 11.

Amte, in einem öffentlichen darf kein Bayer definitiv angestellt werden, bevor er der Armee-Pflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.

Amtsgewalt, in welchem Falle sich die Gerichte eines Mißbrauches derselben schuldig machen würden §. 84.

Amtswegen von, in welchem Falle die Conscriptionspflichtigen von den Behörden auf den Grund der Geburts-Register und Special-Listen der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionslisten aufzunehmen sind. §. 25.

Amtswegen von, liegt den Conscriptions-Behörden die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit ob. §. 84.

Amtswegen von, sind alle zum Zwecke der Militär-Conscription nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugniße durch die verpflichteten Personen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Anfall des Vermögens der Widerspenstigen, und Deserteurs während ihres strafbaren Zustandes, — wie derselbe zu behandeln ist. §. 79. u. 83.

Anfall des Vermögens eines Deserteurs in welchem Falle derselbe der Confiskation unterliegt, §. 83.

Anfang der Dienstzeit, eines in die Armee eingereih-

ten Conscribirten, von welchem Tage an derselbe zählt. §. 12.

Anfang der Militär-Conscriptionspflichtigkeit in welchem Lebensjahre derselbe beginnt §. 5.

Anfang, der Militärpflichtigkeit wann derselbe beginnt. §. 6.

Anfang der, mit Herstellung der Conscriptionsliste muß jeden Jahrs am 4ten November, oder, wenn er ein Feyertag ist, am 5ten November gemacht und in allen Gemeinden eines Conscriptions-Bezirkes 4 Wochen vorher verkündet werden. §. 20. u. 24.

Anfang der öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes ist auf den 15ten Jänner jeden Jahres festgesetzt, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin bestimmt. §. 36.

Anfang mit der Aushebung muß jährlich am 1ten März gemacht werden, in so ferne die Staatsregierung nicht einen andern, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Termin festsetzt §. 38.

Anfertigung der Conscriptionsliste mit derselben muß jährlich in der Regel am 4. November begonnen, und dieselbe auf die Geburtsregister, und Spezialisten der Gemeinde-Vorsteher gegründet werden. §. 20.

Anfertigung der Conscriptionslisten, die zu deren Behufe nöthigen Aufschlüße und Nachweise sind von den Conscriptionspflichtigen zu geben. §. 21.

Angabe der Gebrechen muß gleich mit der Erklärung über Dienstunfähigkeit verbunden werden. §. 32.

Angabe der Gründe für Zurückstellung muß mit der Erklärung des Anspruchs auf dieselbe verbunden werden. §. 32.

Angabe von Gebrechen, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird, soll ohne weiters die Einreihung in die Armee zur Folge haben. §. 44.

Angeschuldigte der Widerspenstigkeit, wie dieselben zu behandeln sind. §. 84.

Anheftung öffentliche des Namenverzeichnisses der conscribirten Jünglinge, wo, wann und wie lange dieselbe zu geschehen hat, §. 26.

Anleitung zur Entfernung eines Widerspenstigen oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 72.

Anleitung zur Entweichung eines Deserteurs, oder zur Beharrung in der Desertion, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 77.

Anmeldung der Gesuche und Reclamationen der Conscribirten, wegen Vertauschung der Nummern kann vor und nach der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt finden. §. 60.

Anmeldung der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, in welchem Termine dieselbe zu geschehen hat. §. 27.

Anmeldung die zum Eintragen in die Conscriptionsliste, wann und wo dieselbe in der Regel, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu geschehen hat; und wann dieselbe auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenhaltes zuläßig ist. §. 21. u. 22.

Anmeldung persönliche, unterlassene, bey Herstellung der Conscriptionslisten, von welchen Folgen dieselbe ist. §. 25.

Anmeldung spätere zur Conscribirung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptions-Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung, durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Fall den Normal-Anmeldungstermin um 10 Tage überschreiten. §. 22.

Anmeldung verabsäumte persönliche, oder mittelst Bevollmächtigter zur Eintragung in die Conscriptionsliste bey der geeigneten Conscriptions-Behörde in dem festgesetzten Termine, soll als Ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 1.

Anmeldung zur Conscribirung muß bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenhaltes jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normal-Termine geschehen. §. 22.

Anmeldungstag erster (§. 20) am 12ten Tage nach demselben ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden. §. 26.

Annahme die des Ersatzmannes, und vorschriftmäßige Leistung der Einstands-Caution, hat die

Armeepflichtigkeits=Entlassung des Einstellers zur Folge. §. 57.

Annahme zum Militärdienste, der, der Ehre der Waffen, Unwürdigen ist untersagt. §. 4.

Anordnung die der ärztlichen, und wundärztlichen Visitation in welchem Falle dieselbe zu geschehen hat. §. 32.

Ansäßigmachung oder Verehelichung, hiezu darf kein Bayer zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.

Ansäßigmachung und Verehelichung in welchem Falle dieselbe vor dem Eintritte des Conscriptionsalters zu gestatten ist. §. 13.

Ansäßigmachung siehe auch Verehelichung.

Anspruch auf die Wahl der Waffengattung steht einem Ersatzmann nicht zu. §. 19.

Anspruch auf die Zurückstellung ist sogleich bey der Verhandlung des Messens anzubringen, die Erklärung hierüber muß den Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert werden, und ist von demselben laut und vernehmlich auszusprechen. §. 31.

Anspruch, auf die Zurückstellung muß mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden, — und ist von den untern Conscriptions=Behörden unter Vorbehalt der Berufung und Revision zu entscheiden. §. 32.

Ansprnch auf die Zurückstellung wird auch denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reichs, als Preiseträger ausgezeichnet wurden. §. 49.

Anspruch auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche, haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben. §. 47.

Anspruch auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche haben diejenigen Conscribirten, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar, oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben. §. 47.

Anspruch auf Zurückstellung, die Entscheidung hierüber muß öffentlich geschehen. §. 33.

Anspruch auf Zurückstelluug hat in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob ehelich geboren, oder legitimirt, oder rechtsförmlich adoptirt, in soferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer

Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern. §. 48.
Anspruch des auf die in den §. 47. 48. 49. u. 59. bezeichneten Vortheile sind die Ungehorsamen als verlustig zu erklären. §. 68.
Anspruch des auf die in den §. 47 — 59. den Conscribirten zugesicherten Vortheile sind die Widerspenstigen als verlustig zu erklären. §. 70.
Anspruch (Recht) das zum Eintritt in die stehende Armee, unter welcher Voraussetzung derselbe jedem Bayer gebührt. §. 2.
Anspruch zum Eintritt in die stehende Armee, ist den der Ehre der Waffen Unwürdigen benommen. §. 4.
Anspruch zum Wiedereintritt in die stehende Armee, unter welchen Voraussetzungen derselbe zulässig ist. §. 3.
Anstalten der Vertheidigung des Königreiches, deren ersten Bestandtheil bildet die stehende Armee. §. 1.
Anstellung definitive, in einem öffentlichen Amte darf keinem Bayer bewilligt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt, und durch einen Abschied, oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.
Anwalt für die Abwesenden, in welchem Falle derselbe von Amtswegen aufzustellen ist. §. 84.
Anwendung des Stempels, und der Taxe auf Entlaßscheine —
Einstands-Verhandlungen — und

Strafsachen ist vorgeschrieben. §. 90. Lit. a. b. c.

Anwendung die der allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze, in welchen Fällen dieselbe vorgeschrieben ist. §. 77. u. 78.

Anwesenheit bey den öffentlichen Conscriptionsverhandlungen, wem dieselbe gestattet wird. §. 33.

Anwesenheit des im §. 30. bezeichneten Ausschusses ist bey der nochmaligen Messung nnd körperlichen Visitation der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe nicht erforderlich. §. 42.

Anzahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft wird von der Staatsregierung jährlich bestimmt. §. 37.

Appellation, in welchen Fällen dieselbe statt findet, — oder nicht zulässig ist. §. 28. 32. 36. 42. 56. 60. 77. 85.

Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches, in welchem Falle und während welcher Zeit sich unwürdige Conscribirte dazu gebrauchen lassen sollen. §. 45. u. 63.

Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches, wie lange Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, hiezu in Bereitschaft stehen oder verwendet werden müssen. §. 66.

Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidi-

gungsanstalten des Reiches, wie lange widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, zu denselben verwendet werden können. §. 71.

Arbeiten in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches, denselben sind Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde. Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichenden Vermögen nicht eingestellt werden; so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden. §. 76.

Arbeitsverdienst der nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung erworbene, hat dem Deserteur für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schadenersatzleistung, zu verbleiben. §. 83.

Arm mangelnder, hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlassungsscheines zur Folge. §. 90.

Arme, welchen der Entlassungsschein ganz unentgeldlich ertheilt werden muß. §. 90.

Armee, der in dieselbe eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. §. 12.

Armee, deren jährliche Ergänzung muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen. §. 10.

Armee, derjenige, welcher freywillig in dieselbe tritt, muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten. §. 16.

Armee, die Berufung zu derselben geschieht durch das Loos, in so ferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Armee, die Entlassung aus derselben kann während der Kriegszeit nicht verlangt werden. §. 65.

Armee, die Ergänzung derselben kann in Kriegszeiten nach Gutbefinden der Staats-Regierung das in §. 9. bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen, auch können zur Kriegszeit diese beyden Altersclassen ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden. §. 11.

Armee, die stehende bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches, und wird sowohl im Kriege als im Frieden aus dem freywilligen Zugange und durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt. §. 1.

Armee, die Zahl der zur Ergänzung derselben zu berufenden Mannschaft wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt, und von derselben auch die Größe des Contingentes ausgesprochen, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat. §. 37.

Armee, die zum Dienste derselben von dem Recrutirungsrathe aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte

Militär-Commando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Armee, die zur jährlichen Ergänzung derselben erforderliche Mannschaft soll in Friedenszeiten in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Armee, die zur wirklichen Einreihung in dieselbe bestimmten Conscribirten, in welchen Fällen sich dieselben des Ungehorsames, und der Widerspenstigkeit schuldig machen. §. 68. Ziff. 3. u. §. 69. Ziff. 1. u. 2.

Armee, Eintritt der Zurückgestellten in dieselbe, wann und nach welcher Ordnung solcher zu geschehen hat. §. 50.

Armee, Eintritt und Gutrechnung der Ersatzmänner für Auswandernde, wann dieselben zu erfolgen haben. §. 67.

Armee, in dieselbe sind auf Betreten die Widerspenstigen sogleich bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind. §. 70.

Armee, in dieselbe sollen jene Conscribirte ohne weiters eingereiht werden, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn, weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten, oder Orts-Einwohner bestätiget wird. §. 44.

Armee, in welchem Falle der Austritt aus derselben den unmittelbaren Uebertritt in die Reserve-Bataillons- oder Escadrons zur Folge hat. §. 65.

Armee, in welchem Falle der noch unverheirathete

Einsteller persönlich in dieselbe einzutreten hat. §. 55.

Armee, in welchem Falle die Entfernung aus derselben vorgeschrieben ist. §. 66.

Armee, in welchem Falle Entlassungen aus derselben während der Kriegszeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten können. §. 65.

Armee, in welchem Falle für jeden abwesenden Widerspenstigen auf dessen Kosten ein Ersatzmann gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden muß. §. 70.

Armee, nach dem Eintritt in dieselbe steht der freywillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind. §. 17.

Armee, stehende, in dieselbe einzutreten, hat jeder Bayer das Recht, in so ferne er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt das dreißigste Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beybringen. §. 2.

Armee stehende, in dieselbe zu treten, ist in den

ersten 2 Jahren der Militärpflicht jeder Conscribirte verbunden, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.

Armee stehende, von dem Eintritt in dieselbe sind befreyt:

a) Jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne, diese mögen vermög der Conscription eingereiht worden, oder freywillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verlohren haben;

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise 3 Söhne unter den Fahnen verlohren haben. §. 7. Lit. a. u. b.

Armee stehende, wer zum Wiedereintritte in dieselbe berechtigt ist. §. 3.

Armee, wem die Auszeichnung, in dieselbe als Cadett zu treten, gebührt. §. 51.

Armee, wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in derselben diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt. §. 16.

Armee, wer freywillig in dieselbe tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. §. 15.

Armee, wer in dieselbe tritt, um einen militärpflichtigen Bayer zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15 und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Titel III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften. §. 19.

Armeebehörden, denselben liegt die Herstellung des Thatbestandes der Desertion ob. §. 86.

Armeedienst, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 14.

Armeedienstuntaugliche, in welchem Falle denselben die Entlassung von der Armeepflichtigkeit vor der Aushebung zu bewilligen ist. §. 63. Ziff. 1.

Armeedienstuntauglichkeit gänzliche, befreyt von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrath. §. 41.

Armeedienstuntauglichkeit zeitliche, welcher Behandlung dieselbe unterliegt. §. 41.

Armeedienstzeit, eines eingereihten Conscribirten, deren Anfang und Dauer. §. 12.

Armee-Einreihnng, die der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs, wird durch die Begnadigung nicht aufgehoben. §. 87.

Armee-Einreihung, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 14.

Armee-Eintritt freywilliger, in welchem Falle derselbe an dem Contingente zu gut geschrieben wird. §. 40.

Armee-Eintritt freywilliger, in welchem Falle derselbe nach zurückgelegter Dienstzeit die unverzügliche Entlassung zur Folge hat. §. 18.

Armee-Eintritt freywilliger, welche Rechte derselbe in Beziehung auf die Wahl der Waffengattung gewährt. §. 15.

Armee-Eintritt freywilliger, welche Rechte und Obliegenheiten derselbe in dienstlicher Hinsicht zur Folge hat. §. 17.

Armee-Ergänzung die wird sowohl im Kriege, als im Frieden aus dem freywilligen Zugange, und der allgemeinen Militär-Conscription bewerkstelligt. §. 1.

Armee-Ergänzung, die Zahl der hiezu zu berufenden Mannschaft, wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Armeepflicht, wer um hinsichtlich derselben besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beybringt, oder
b) Krankheiten oder Gebrechen erdichtet, oder
c) an seinem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführt oder,
d) sich selbst verstümmelt; wird als widerspenstig behandelt. §. 69.

Armeepflichtige, aus welcher Classe derselben die jährliche Ergänzung der Armee vor allem genommen werden muß. §. 10.

Armeepflichtige, deren zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderliche Zahl soll in Friedenszeiten

in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Armeepflichtige, dieselben werden von dem Recrutirungsrathe zum Eintritte in die Armee namentlich aufgerufen. §. 42.

Armeepflichtige, jeder kann sich durch einen andern Mann ersetzen lassen. §. 52.

Armeepflichtige, in welchem Falle dieselben, ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden können. §. 11.

Armeepflichtige, in welcher Reihenfolge dieselben sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden müssen. §. 40.

Armeepflichtige, wegen Mangel an Maaß, — oder wegen Gebrechen zeitlich dienstunfähige, wie dieselben zu behandeln sind. §. 41.

Armeepflichtige, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können. §. 4.

Armeepflichtige, zum Dienste der Armee aufgerufene, wann dieselben an das Militär-Uebernahms-Commando abzugeben sind. §. 43.

Armeepflichtigen, den des Bezirkes gebührt vorzugsweise der Zutritt zu den öffentlichen Conscriptionsverhandlungen, wenn das Lokale nicht alle Anwesenden fassen sollte. §. 33.

Armeepflichtigen den, gebührt vorzüglich der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes; §. 36.

Armeepflichtigen, die Aufgerufenen müssen sich

vor dem Recrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. §. 42.

Armeepflichtigen, werden zur Armee durch das Loos berufen, in soferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Armeepflichtige, siehe auch Militärpflichtige.

Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann wenn, und so wie sie

a) Dienstesuntauglich wurden, oder

b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55. ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder,

c) sich mit einen ältern Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschen, und dieser für sie in die Armee trat, oder

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. §. 61.

Armeepflichtigkeit, derselben darf kein Bayer zum Behufe der Ansäßigmachung oder Verehelichung oder definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte eher entlassen werden, als er nicht derselben vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.

Armeepflichtigkeit, derselben muß derjenige, welcher als Ersatzmann eintreten will, bereits entbunden seyn. §. 53. Lit. b.

Armeepflichtigkeit die, derjenigen Conscribirten welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht; früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte, und die Vorschriften der §§. 53 und 55. erfüllte;

3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen und nach §. 45. während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden oder in Bereitschaft standen. §. 63.

Armeepflichtigkeit eines Ersatzmannes endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bey dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt. §. 62.

Armeepflichtigkeit, in welchem Falle derselben

der Einsteller entbunden wird, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee auf den Ersatzmann übergehen. §. 57.

Armeepflichtigkeit, in welchem Falle die Entlassung von derselben vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter zum Behufe der Verehelichung statt haben kann. §. 13.

Armeepflichtigkeit nach der Entlassung von derselben, bleibt jeder zu den Reserve-Bataillons-Escadrons, und zur Landwehr durch das Gesetz verbunden, in so ferne die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte. §. 64.

Armeepflichtigkeit, unmittelbar nach deren Bendigung müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; und sind ihnen hierüber legale Urkunden auszustellen; und zwar: denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede; den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine. §. 64.

Armeepflichtigkeit, wann aus derselben die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, zu entlassen sind §. 66.

Armeepflichtigkeit, wechselseitige Uebernahme derselben bey Vertauschungen in welchem Falle sie einzutreten hat. §. 59.

Armeepflichtigkeit, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 14.

Armuth, in welchem Falle dieselbe die unentgeldli-

che Ertheilung der Entlassungsscheine zur Folge hat. §. 90.

Artillerie, der zur Einreihung bei derselben bereits von dem Recrutirungsrathe bestimmte Conscribirte kann nicht mit einem solchen tauschen, welcher die Eigenschaften zu dieser Waffengattung nicht besitzt. §. 59.

Artillerie, oder Cavallerie ist, wenn es die Umstände gestatten, der Ersatzmann für einen Deserteur zuzutheilen. §. 76.

Artillerie, oder Cavallerie zu derselben muß, wenn es die Umstände gestatten, der Ersatzmann für einen Widerspenstigen gestellt werden. §. 70.

Artilleriedienst, über die besondere Fähigkeit zu demselben, wird von dem Recrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. §. 42.

Aufenthalt, heimlicher den Deserteurs oder Widerspenstigen gestattet, welche Strafen derselbe zur Folge hat. §§. 72. u. 77.

Aufenthalt, temporärer bey den Conscriptionsbehörden desselben darf auch die Anmeldung zum Eintragen in die Conscriptionslisten geschehen. §. 21 und 22.

Aufführung, gute wird zum Eintritte und Wiedereintritte in die Armee gefordert. §. 2 und 3.

Aufhebung, der in den §§. 47. 48 und 49. ausgesprochenen Zurückstellungen, tritt ein, wenn der Krieg ausbricht. §. 50.

Aufhebung des auf das Vermögen der Wider-

spenstigen gelegten Beschlages, in welchen Fällen dieselbe statt findet. §. 82.

Auflegung die, der vollendeten Conscriptionslisten zur Einsicht der Militärpflichtigen, ihrer Eltern und Vormündern, wann und wie lange dieselbe zu geschehen hat. §. 26.

Aufnahme der Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionslisten, in welchem Falle dieselbe von Amtswegen zu geschehen hat. §. 25.

Aufnahme in die Conscriptionslisten, welche Jünglinge dazu geeignet sind. §. 20.

Aufnahme in Militärdienste, der, der Ehre der Waffen Unwürdigen, ist untersagt. §. 4.

Aufruf, dem zum Eintritte in die stehende Armee, wer demselben zu folgen hat. §. 7.

Aufruf der, der armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse zum Contingent sowohl als zur Reserve muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. §. 40.

Aufruf in Masse zur Armee, wann derselbe ohne vorgängiges Loosen statt finden kann. §. 11.

Aufruf zur Armee, geschieht durch das Loos, insoferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Aufrufspflichtige der betreffenden Altersclasse, nach deren Zahlenverhältniß ist von dem Recrutirungsrathe das Contingent auf die Unter-Bezirke zu subrepartiren. §. 39.

Aufstellung eines Anwaltes oder Vertheidigers

von Amtswegen für die der Widerspenstigkeit angeschuldigten Abwesenden ist vorgeschrieben. §. 84.

Aufzeichnung der Conscriptionspflichtigen in den Conscriptionslisten, wann dieselbe von Amtswegen zu geschehen hat. §. 25.

Aufzeichnung der Meldungen zur Conscription, soll in jedem Bezirke an einem Tage vollendet werden. §. 23.

Augen, der Verlust derselben hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Ausantwortung des Vermögensrestes der Deserteurs, in welchen Fällen dieselbe erfolgt. §. 83.

Ausantwortung des Vermögensrestes der Widerspenstigen, in welchen Fällen dieselbe erfolgt. §. 82.

Ausdehnung der Beschlagnahme auch auf dasjenige Vermögen der Widerspenstigen oder Deserteurs, welches denselben unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt; — ist vorgeschrieben §. 79.

Ausfertigung der zum Zwecke der Militär-Conscription nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugniße hat durch die verpflichteten Personen von Amtswegen unentgeldlich zu geschehen. §. 90.

Ausfertigung unentgeldliche der Entlaßscheine, in welchen Fällen dieselbe vorgeschrieben ist. §. 90.

Ausgediente, deren Abschiede werden von den Militärbehörden ertheilt. §. 64.

Ausgediente müssen in Kriegszeiten 6 Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. §. 65.

Ausgedienter, in welchem Falle derselbe als Ersatzmann eintreten darf. §. 53 u. 54.

Ausgedienter, in welchem Falle derselbe zum Wiedereintritt in die stehende Armee berechtigt ist. §. 3.

Aushändigung jede auch theilweise des dem Beschlage unterworfenen, oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.

Aushebung der Tag und Ort derselben wird für jeden Unter-Bezirk von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 39.

Aushebung, die beginnt jährlich am 1ten März und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn, insoferne die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt. §. 38.

Aushebung, die geschieht durch das Loos insoferne nicht der im §. 11. vorhergesehene Fall eintritt. §. 8.

Aushebung nächste, welche Conscribirten zu derselben hinzuweisen sind. §. 41 u. 47.

Aushebung, von welchen Folgen die bey derselben verabsäumte Stellung ist. §. 68.

Aushebung, vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung derselben festgesetzten Zeit, muß die

zur Completirung des Contingents erforderliche Mannschaft nachgestellt werden. §. 42.

Aushebung, wer vor, oder nach Vollendung derselben von der Armeepflichtigkeit zu entlassen ist. §. 63.

Aushebungs-Kosten werden aus der Staats-Casse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt. §. 91.

Aussagen durch vollgültige der übrigen Conscribirten, oder Orts-Einwohner können auch angebliche Gebrechen nachgewiesen und bestätigt werden. §. 44.

Ausschuß der im §. 30. bezeichnete, hat alle in den §§. 33 und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptions-Behörden zu controlliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen. §. 35.

Ausschuß der, im §. 30. bezeichnete wird zur nochmaligen Messung und körperlichen Visitation der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe nicht zugezogen. §. 42.

Ausschuß der zur besondern Controlle der Verhandlung des Messens, soll bestehen aus fünf Gemeindevorstehern, oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben. Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohlvernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen. §. 30.

Ausschuß, der zur Controllirung der Conscriptions-

verhandlungen berufene, dessen Mitglieder treten hiebey in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. §. 88.

Ausschuß, ein nach den Vorschriften des §. 30. gebildeter hat bey der Visitation der Conscribirten gegenwärtig zu seyn. §. 34.

Ausstellung, die der zum Zwecke der Militär-Conscription nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugniße hat, durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich zu geschehen. §. 90

Ausstellung, unentgeldliche der Entlaßscheine in welchem Falle dieselbe auf den Entlaßscheinen bemerkt werden muß. §. 90.

Ausstellung, unentgeldliche der Entlaßscheine, in welchen Fällen dieselbe zu geschehen hat. §. 90.

Auswahl, der Waffengattung in welchen Falle dieselbe zuläßig ist. §. 15.

Auswanderung der Militärpflichtigen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen dieselbe gestattet wird. §. 67.

Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten, wem dieselbe gebührt. §. 51.

B.

Bayer der Conscriptionspflichtige, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21stes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bey der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder
2) bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49 und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten, und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1 zehen bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll. §. 68.

Bayer, jeder hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in soferne er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften, und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30ste Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat. Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern, oder des Vormundes beybringen. §. 2.

Bayer jeder ist der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen, und zwar in dem Jahre, während welches er sein 21stes Lebensjahr zurücklegt. §. 5.

Bayer jeder, ist verpflichtet, an dem §. 20 bezeichnetem Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21ste Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden. §. 21.

Bayer jeder, kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen. §. 52.

Bayer, keiner darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch ei-

nen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.

Bayer, welcher der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden kann. §. 4.

Bayer, siehe auch Conscriptionspflichtige, und Conscribirte.

Beabschiedete, in welchen Falle dieselben zum Wiedereintritt in die stehende Armee berechtigt sind. §. 3.

Beabschiedete, während der Kriegszeit, treten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons- oder Escadrons, insoferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu bleiben. §. 65.

Beabschiedeter, in welchem Falle derselbe als Ersatzmann eintreten kann. §. 53 und 54.

Beamten höhere, deren Söhnen gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten. §. 51.

Beamten, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- odet höhern Srafen, welche die Gesetze

im allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen. §. 88.

Beendigung der Armeepflichtigkeit, in welchen Fällen dieselbe eintritt. §. 61. 62 u. 63.

Beendigung der Armeepflichtigkeit; unmittelbar nach derselben müssen die Conscribirten entlassen werden. §. 64.

Befreyung, von dem Abmarsche zum Recrutirungsrathe mit dem Contingente, wem dieselbe zukömmt. §§. 41. 47. 48 u. 49.

Befreyung, von dem Eintritte in die stehende Armee, wem dieselbe Kraft des Gesetzes gebührt. §. 7. Lit. a. u. b.

Befreyung, von den Bestimmungen der §§. 5 bis 12. incls. kömmt:

a) den Standesherren und ihren Familien

b) dem geistlichen Stande zu. §. 14.

Befugniß, die zum Eintritt in die stehende Armee, unter welchen Voraussetzungen dieselbe jedem Bayer zukömmt. §. 2.

Befugniß, die zum Wiedereintritt in die stehende Armee, wem dieselbe zukömmt. §. 3.

Befugniß, zum Eintritte in die stehende Armee ist den der Ehre der Waffen Unwürdigen benommen. §. 4.

Befugniß, siehe auch Recht.

Befund, der ärztlichen und wundärztlichen Visitation eines Conscribirten, in welchem Falle derselbe bekannt zu machen. §. 32. und 34.

Begnadigung, der Deserteurs hat die Aushändigung des Vermögensrestes derselben zur Folge. §. 83.

Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf. §. 87.

Begünstigungen, der in den §§. 47. 48. 49 u. 59. bezeichneten ist der ungehorsame Conscribirte verlustig zu erklären. §. 68.

Begünstigungen, der in den §§. 47 — 59. den Conscribirten zugesicherten sind die Widerspenstigen verlustig zu erklären. §. 70.

Behandlung als Widerspenstiger, wer derselben unterliegt. §. 69.

Behandlung der als Deserteur, wer derselben unterliegt. §. 75.

Behandlung der Widerspenstigen, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind. §. 71.

Behandlung, des Vermögens der Deserteurs §§. 79. 80. 83.

Behandlung, die des Vermögens der Widerspenstigen. §§. 79. 80. 81. 82.

Behandlung, kostenfreye aller zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen ist vorgeschrieben. §. 90.

Beharrung, die in der Widerspenstigkeit,

welchen Strafen derjenige unterliegt, der hiezu Hülfe leistet, oder Anleitung giebt. §. 72.

Beharrung, in der Desertion, welchen Strafen derjenige unterlieget, der hiezu Hülfe oder Anleitung giebt. §. 77.

Behelfe, die zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit müssen von den Conscriptionsbehörden von Amtswegen gesammelt werden. §. 84.

Behörde, vor welcher sich jeder Bayer zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden hat. §. 21.

Bekanntmachung, der Strafen und anderen gesetzlichen Folgen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig zur Conscribirung m elden, muß gleichzeitig mit Verkündung des Termines geschehen, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll. §. 24.

Bekanntmachung, des Resultates der ärztlich und wundärztlichen Visitation ist vorgeschrieben. §. 32.

Bekanntmachung, des Tages an welchem in allen Bezirken der Monarchie mit Herstellung der Conscriptionslisten begonnen werden soll, in welchem Falle dieselbe zu geschehen hat. §. 20.

Bekanntmachung, des Termines, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, muß 4 Wochen vorher in allen Gemeinden eines Conscriptionsbezirkes geschehen. §. 24.

Bekanntmachung die, der von der Staats-Regierung abgeändert werdenden gesetzlichen Termine

zur Aushebung wird durch das Regierungsblatt geschehen. §. 38.

Belege verfälschte, deren Beybringung zur Begründung besonderer Ansprüche hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht hat die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge. §. 69. Ziff. 3.

Beobachtung der Conscriptionspflicht, in welchem Falle dieselbe zu bescheinigen ist. §. 22.

Berechtigung des Familien-Hauptes, die Begünstigung der Zurückstellung auf einen andern Sohn übertragen zu dürfen, wann dieselbe eintritt. §. 48.

Berechtigung, die zum Eintritte in die stehende Armee, unter welchen Voraussetzungen dieselbe jedem Bayer zukömmt. §. 2.

Berechtigung, die zum Wiedereintritt in die stehende Armee, wem dieselbe zusteht. §. 3.

Berechtigung, zum Eintritt in die stehende Armee ist den der Ehre der Waffen Unwürdigen benommen. §. 4.

Berichtigung, der Conscriptionsliste, dieselbe muß auf den Grund der Entscheidungen der Conscriptions-Behörden über die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen geschehen, und muß fortgesezt werden, wenn sie nicht an einem Tage vollendet werden kann. §. 28.

Berichtigung, der Conscriptionslisten hierüber muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden. §. 35.

Berichtigung der Conscriptionslisten muß öffentlich vorgenommen werden. §. 33.

Berichtigung die definitive der Conscriptionslisten gebührt der den Conscriptions-Behörden unmittelbar vorgesetzten K. Verwaltungsstelle. §. 36.

Berichtigung die der Conscriptionslisten definitive vor und nach derselben kann die Vertauschung statt finden. §. 60.

Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, insoferne nicht der in §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Berufungen (Appellationen) in welchen Fällen dieselben zulässig sind, oder nicht. §. 28. 32. 36. 42. 56. 60. 77 u. 85.

Beschädigung des Aerars, — des Conscriptions-Bezirkes oder einzelner Staatsbürger bey den Conscriptions-Verhandlungen, wer hiefür zu haften hat. §. 88.

Beschädigung des Aerars durch Deserteurs muß aus deren Vermögen gedeckt werden. §. 83.

Bescheinigung, über die Beobachtung der Conscriptions-Pflicht, in welchem Falle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 22.

Beschlag, die Verwaltung und Nutznießung des demselben unterworfenen Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen. §. 81.

Beschlag, jede auch theilweise Aushändigung des demselben unterworfenen oder gerichtlich vorge-

merkten Vermögens der Widerspenstigen oder Deserteurs ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.

Beschlagnahme des Vermögens-Restes der Widerspenstigen in welchen Fällen dieselbe aufgehoben wird. §. 82.

Beschlagnahme die des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs ist eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in den Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt. Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt. §. 79.

Beschlagnahme des Vermögens-Restes der Deserteurs, in welchen Fällen dieselbe aufgehoben wird. § 83.

Beschlagnahme die desjenigen Vermögens eines Deserteurs welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiscation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freywillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. §. 83.

Beschlüsse des obersten Recrutirungsrathes sind in collegialer Form abzufassen. §. 36.

Beschwerden gegen die Conscriptionslisten, wann und wo dieselben angemeldet werden müssen. §. 27.

Besichtigung körperliche, siehe Visitation.

Bestimmung, die des Tages und Ortes der Aushebung, und der bereit zu haltenden Reserve, hat von dem Recrutirungsrathe zu geschehen. §. 39.

Bestrafung, der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. §. 76.

Bestrafung der Widerspenstigen, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind. §. 71.

Bestrafung und andere Folgen der Uebertretungen des Gesetzes. §. 68 — 89. incl.

Bestrafung wegen Hülfe oder Anleitung zur Desertion, oder zur Beharrung in derselben. §. 77.

Bestrafung wegen Hülfe oder Anleitung zur Widerspenstigkeit, oder zur Beharrung in derselben. §. 72.

Bestrafung, welcher diejenigen unterliegen, die sich bey dem Conscriptionsgeschäfte eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen. §. 88.

Bestrafungen, welche der Ehre der Waffen, unwürdig machen. §. 4.

Betrag, der Geldstrafen der Ungehorsamen nach welchen Abstufungen derselbe festzusetzen ist. §. 68

Betrag, der Geldstrafen der Widerspenstigen nach welchen Abstufungen derselbe zu bestimmen ist. §. 70.

Betrag des besondern Conscriptionsstempels der Entlaßscheine, und Einstands-Verträge. §. 90.

Betrag, des jährlichen Zuschusses an den Invalidenfond, die Militär-Wittwen- und Waisen-Casse aus den Staatsgefällen. §. 92.

Betrug, wer wegen eines hiedurch begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Bevollmächtigte, durch solche dürfen sich die Conscriptionspflichtigen bey Herstellung der Conscriptionslisten vertreten lassen. §. 21 u. 25.

Beweis der des Thatbestandes des Ungehorsames und der Widerspenstigkeit, wie derselbe von den Conscriptions-Behörden ausgeführt werden soll. §. 84.

Beweis, der erforderliche wegen Zurückstellungs-Ansprüchen muß binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Präclusion ausgeführt werden. §. 32.

Beweis der, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, hat den Nachlaß der Geldstrafe, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, deren Rückvergütung zur Folge. §. 70.

Beweis, über angebliche Gebrechen der Conscribirten, wie derselbe geliefert werden kann. §. 44.

Beweisführung die bei Reclamationen wegen Ge-

brechen oder Zurückstellung, in welchem Termine dieselbe zu geschehen hat. §. 32.
Beweismittel die, müssen den Conscribirten, welche reklamiren, speciell benannt werden. §. 32.
Bewilligung, landesherrliche, ist zum Eintritt in ein Clerical-Seminar, oder in das Noviciat eines Klosters nothwendig. §. 47.
Beybringung verfälschter Belege zur Begründung einer gesetzlichen Begünstigung hat das Widerspenstigkeits-Verfahren zur Folge. §. 69.
Beyhülfe zur Desertion, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 77.
Beyhülfe zur Entfernung eines Widerspenstigen, welche Strafen dieselbe zur Folge hat. §. 72.
Beysitzer siehe Civilbeysitzer und Militärbeysitzer.
Beyziehung der Militärbeysitzer bey Entscheidung der Vertauschungsgesuche, in welchem Falle dieselbe nicht nothwendig fällt. §. 60.
Beyziehung der Militärbeysitzer zur Entscheidung der Einstellungsgesuche in letzter Instanz ist vorgeschrieben. §. 56.
Bezahlung, für den Entlaßschein, wann dieselbe nachgelassen wird. §. 90.
Bezirk, für jeden wird der Tag und Ort zur Aushebung, von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 39.
Bezirk, in jedem der Monarchie, an welchem Tage in demselben mit Herstellung der Conscriptionsliste zu beginnen ist. §. 20.
Bezirk, in jedem müssen die armeepflichtigen Jüng-

linge der betreffenden Altersclasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingent, als zur Reserve gerufen werden. §. 40.

Bezirk, in welchem Falle der Abgang seines Contingentes durch die übrigen Bezirke zu leisten, und wie zu vertheilen ist. §. 42.

Bezirk unterer, dessen Contingent wird von dem Recrutirungsrath nach dem Zahlenverhältniß der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse vertheilt. §. 39.

Bezirk, welchem, die freywillig Zugegangenen, zu gut geschrieben werden. §. 40.

Bezirk, welcher und wann derselbe den Ersatz eines Widerspenstigen zu leisten hat. §. 73.

Bezirke die der Conscriptionsbehörden sind nach dem Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen, an einem Tage vollendet werden kann. §. 23.

Bezirke die der Distrikts-Polizeybehörden sind allenthalben auch die Bezirke der Conscriptionsbehörden. §. 23.

Bezirksbehörde, vor welcher sich jeder Bayer zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden hat. §. 21.

Bezirks-Contingent das, welches an dem bestimmten Tage nicht ganz gestellt werden kann, — wann dasselbe nachgestellt werden muß. §. 42.

Bezirks-Contingent, wer an demselben zu gut geschrieben werden darf. §. 40. 41. 42. u. 67.

Bezirks-Contingent, wer mit demselben, ungeachtet der erhaltenen Aufforderung sich nicht vor dem Recrutirungsrathe stellt, soll als ungehorsam behandelt werden. §. 68.

Bezirks-Contingente, bey Festsetzung derselben, wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse, als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt. §. 37.

Bezirksgerichten den im Rheinkreise, steht auf Betreibung der dortigen Conscriptionsbehörden in der gesetzlichen Instanzenordnung, die Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit zu. §. 84.

Blödsinn, in der Gemeinde bekannter hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Brudertausch, in welchem Falle über die Dienstesfähigkeit des Eintretenden die Militärbehörden ausschließend zu erkennen haben. §. 60.

Brudertausch, ist ohne Rücksicht auf die Altersclasse sowohl vor als nach der Einreihung, und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften gestattet; nur muß im Falle der jüngere für den ältern eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen. §. 59.

Brudertausch, nach der Einreihung unter welchen Bedingungen derselbe zuläßig, und von welcher Folge ist. §. 61. Lit. c.

Brust, starker Höcker auf derselben, hat die unentgeltliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

C.

Cadetten, die Auszeichnung als solche in die Armee zu treten, gebührt den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten. §. 51.

Candidaten, die protestantischen der Theologie, haben Anspruch auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben; — in welchem Falle sie zur nächsten Aushebung zu ziehen sind. §. 47.

Candidaten eines Clerical-Seminars siehe Clerical-Seminaristen.

Capitulation, deren Anfang, und Dauer. §. 12.

Capitulation gewöhnliche, in welchem Falle dieselbe für Widerspenstige verhältnißmäßig verlängert wird. §. 70.

Capitulation, in welchem Falle nach deren Beendigung der Ausgediente zum Wiedereintritte in das stehende Heer berechtigt ist. §. 3.

Capitulation, in welchen Fällen während derselben die Entlassung ertheilt wird. §. 61.

Capitulation, nach persönlich vollendeter, darf

den Widerspenstigen, deren Vermögensrest frey gegeben werden. §. 82.

Capitulation nach zurückgelegter, muß in Friedenszeiten der freywillig Zugegangene auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden. §. 18.

Capitulation, zu einer von sechs Jahren muß sich der freywillig Zugehende verpflichten. Derjenige aber, welcher bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt. §. 16.

Capitulation, siehe auch Dienstzeit.

Caution, als solche muß in jedem Falle das Einstandscapital deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden. §. 55.

Caution, wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes, wann dieselbe zu leisten ist. §. 13.

Cautionsergänzung, aus derselben müssen die dem Aerar zugehenden Nachtheile wegen Unwürdigkeit, oder einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit eines Ersatzmannes vor Allem ersetzt werden. §. 58.

Cautionsergänzung, für einen Cavalleristen, wenn sie in den am Schlusse des §. 35. bezeichneten Falle nicht geleistet wird; so haftet der Ein-

steller noch zwey Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheurathet ist, persönlich einzutreten hat. §. 55.

Cavallerie, der zur Einreihung bey derselben bereits von dem Recrutirungsrathe bestimmte Conscribirte kann nicht mit einem solchen tauschen, welcher die Eigenschaften zu dieser Waffengattung nicht besitzt. §. 59.

Cavallerie, oder Artillerie zu derselben muß, wenn es die Umstände gestatten, der Ersatzmann für einen Widerspenstigen gestellt werden. §. 70.

Cavallerie, oder der Artillerie, ist, wenn es die Umstände gestatten, der Ersatzmann für einen Deserteur zuzutheilen. §. 76.

Cavalleristen, welche Größe das Einstandscapital für dieselbe erreichen muß. §. 55.

Cavalleriedienste, über die besondere Fähigkeit zu demselben wird von dem Recrutirungsrathe ausgesprochen. §. 42.

Civilbeysitzer des Recrutirungsrathes, deren Zahlverhältniß gegen die Militärbeysitzer ist festgesetzt. §. 42.

Clerical-Seminaristen, in welchem Falle denselben die Zurückstellung bewilligt wird, und in welchem Falle dieselben zur nächsten Aushebung gezogen werden sollen. §. 47.

Clerical-Seminaristen, in welchen Falle deren Zurückstellung aufgehoben wird, und dieselben in die Armee zu treten haben. §. 50.

Collegialräthe, deren Söhnen gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten. §. 51.

Commando, siehe Militär-Commando.

Competenz, zur Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams, und der Widerspenstigkeit steht blos den Gerichten zu. §. 84.

Competenz, zur Bestrafung der Deserteurs kömmt den Militärgerichten zu. §. 76.

Completirung der Armee, die Zahl der hiezu zu berufenden Mannschaft, wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Completirung des Contingentes eines Conscriptions-Bezirkes, binnen welcher Zeit, auf welche Art und in welchem Falle dieselbe zu geschehen hat. §. 42.

Completirung die zur jährlichen des Heeres erforderliche Mannschaft soll in Friedenszeiten in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Conduite, gute muß jeder Bayer besitzen, welcher von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

Conduite, gute wird zum Wiedereintritt in die stehende Armee vorausgesetzt. §. 3.

Confiscation, des mit Beschlag belegten Vermögens eines Deserteurs, in welchem Falle dieselbe einzutreten hat. §. 83.

Conscribirte, auf den Grund des §. 4. zum Eintritt in die Armee unwürdige, sind von dem Ab-

marsche mit dem Contingente zum Recrutirungs-rathe befreyt. §. 41.

Conscribirte, aufgerufene bey deren nochmaligen Messung und Visitation vor dem Recrutirungsrathe muß das in den §§. 30. 31. 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden. §. 42.

Conscribirte, aufgerufene über deren allgemeine Dienstesfähigkeit, so wie über deren besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste wird auf den Grund der neuen Messung und körperlichen Besichtigung von dem Recrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. §. 42.

Conscribirte, aufrufspflichtige der betreffenden Altersclasse, nach welchem Verhältniße deren Contingent von dem Recrutirungsrathe zu subrepartiren ist. §. 39.

Conscribirte, aus welcher Classe derselben, vor allem die jährliche Ergänzung des stehenden Heeres genommen werden muß. §. 10.

Conscribirte ausgediente, denselben müssen förmliche von den Militärbehörden ausgestellte Abschiede ertheilt werden. §. 64.

Conscribirte, denselben werden bey ihrer Entlassung aus der Armeepflichtigkeit einfache von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebiets ausgestellte Entlassungsscheine ertheilt. §. 64.

Conscribirte, der Ehre der Waffen unwürdige werden der Armeepflichtigkeit entlassen, wenn sie nach §. 45. während 6 Jahren zu der darin be-

zeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen. §. 63. Ziff. 3. und §. 64.

Conscribirte, der in die Armee eingereihte, ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Recrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird. §. 12.

Conscribirte, deren Aufruf zum Messen muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. §. 30.

Conscribirte, deren Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit ist unter Vorbehalt der Berufuug und Revision auszusprechen. §. 32.

Conscribirte, deren Erklärung über Ansprüche auf Zurückstellung, muß gleich nach dem Messen abgefordert werden. §. 31.

Conscribirte, deren Ersatzmännern steht die Wahl der Waffengattung nicht zu. §. 19.

Conscribirte, deren Gesuche und Reclamationen wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz und zwar ohne Beyziehung der Militärbeysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand, (§. 26.) mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde. §. 60.

Conscribirte, deren Messung muß, sogleich nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben vorgenommen werden. §. 30.

Conscribirte, deren Müttern ist der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen der Conscriptions-behörden vorzugsweise gestattet. §. 33.

Conscribirte, deren Reclamationen wegen Zurückstellung sind von den Unterbehörden unter Vorbehalt der Berufung und Revision zu entscheiden. §. 32.

Conscribirte, deren Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruktion. §. 34.

Conscribirte deren Zahlenverhältniß wird bei Festsetzung des Contingents als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt. §. 37.

Conscribirte, deren zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderliche Zahl soll in Friedenszeiten in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Conscribirte, die der Ehre der Waffen nach der Einreihung als unwürdig erkannten, können erst dann entlassen werden, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage. §. 66.

Conscribirte, die mit Abschied entlassenen treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reservebataillons- oder Escadrons, insoferne

sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu bleiben. §. 65.

Conscribirte, dienstfähige der nämlichen Altersclasse dürfen bis zum Augenblicke ihrer wirklichen Einreihung ihre Nummern vertauschen. §. 59.

Conscribirte, dienstfähige werden von dem Recrutirungsrathe nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirkes zum Eintritt in die Armee namentlich aufgerufen §. 42.

Conscribirte, eingereihte, die sich mit einem ältern diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, sind zu entlassen, so wie dieser für sie in die Armee trat. §. 61.

Conscribirte eingereihte, können während der Kriegszeit die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangen; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienendem Altersclasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen 6 Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. §. 65.

Conscribirte eingereihte, sind bey eintretender Dienstuntauglichkeit zu entlassen. §. 61. Lit. a.

Conscribirte, eingereihte, welche einen Ersatzmann stellen, sind zu entlassen. §. 61. Lit. b.

Conscribirte eingereihte, welche wirklich in den geistlichen Stand getreten sind, — sind zu entlassen. §. 61. Lit. d.

Conscribirte haben das Recht zur Reclamation gegen die Conscriptionslisten. §. 27.

Conscribirte, jeder kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. 52.

Conscribirte jene, die von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche, oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellen, sind als widerspenstig zu behandeln. §. 69. Ziff. 1.

Conscribirte jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §§. 53. und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, sind als widerspenstig zu behandeln. §. 69. Ziff. 2.

Conscribirte, in welchem Falle dieselben im nächsten Jahre wieder conscribirt und gemessen werden müssen. §. 41.

Conscribirte militärpflichtige, in welchem Falle dieselben ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden können. §. 11.

Conscribirte, müssen nach dem bayer'schen Normalmaaße gemessen werden. §. 30.

Conscribirte, nach welcher Reihenfolge dieselben zum Contingent, — und
zur Reserve gerufen werden müssen. §. 40.
Conscribirte ungehorsame und Widerspenstige, deren Aburtheilung steht in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung den Gerichten zu. §. 84.
Conscribirte, ungehorsame und widerspenstige gegen welche Erkenntnisse denselben die Restitution offen steht. §. 84.
Conscribirte ungehorsame und widerspenstige, in welchem Falle der Thatbestand des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, als vollkommen hergestellt zu betrachten sey. §. 84.
Conscribirte unwürdige, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in soferne sie hiezu das erforderliche Vermögen besitzen. §. 45.
Conscribirte unwürdige, zu den Festungsarbeiten berufene, können hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, und müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleich gehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten. §. 45.
Conscribirte, über deren Gesuche und Reclamationen wegen Einstellung entscheidet der Recrutirungsrath unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz. §. 56.
Conscribirte, von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee, aufgerufene, sind jederzeit gleich

an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abzugeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Conscribirte, wann sich dieselben über ihre Dienstfähigkeit, und über ihre Ansprüche auf Zurückstellung zu erklären haben. §. 31.

Conscribirte, wann und wie lange deren Namens-Verzeichniß in ihren Gemeinden öffentlich anzuheften ist. §. 26.

Conscribirte wegen heilbarer Gebrechen zeitlich untaugliche müssen im nächsten Jahre wieder conscribirt, und visitirt werden. §. 41.

Conscribirte, wegen Mangel an Größe zeitlich untaugliche, müssen im nächsten Jahre wieder conscribirt, und gemessen werden. §. 41.

Conscribirte, welche als ungehorsam zu behandeln sind. §. 68.

Conscribirte, welche auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche Anspruch haben. §. 47.

Conscribirte, welche bereits freywillig in die Armee getreten sind, für dieselben muß ebenfalls das Loos gezogen werden. §. 29.

Conscribirte, welche bey den untern Conscriptions-Behörden, der Visitation unterliegen. §. 32.

Conscribirte, welche das bereits anerkannte Recht haben, zurückgestellt zu werden, sind von dem Abmarsche mit dem Contingent zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41.

Conscribirte, welche das Maaß von 5 bayerischen Fuß

4 Zoll nicht erreichten; sind von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41. Lit. a.

Conscribirte, welche das Normalmaaß nicht erreichen, eignen sich zur Zurückstellung, und sind die Folgen dieser Zurückstellung in dem §. 41. vorgezeichnet. §. 46.

Conscribirte, welche den bereits eingereihten, in der Reihe der Loose folgen, in welchem Falle dieselben zum Ersatze der Widerspenstigen zu berufen sind. §. 73. u. 74.

Conscribirte, welche den Entlaßschein unentgeldlich erhalten. §. 90.

Conscribirte, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können. §. 4.

Conscribirte, welche einen Ersatzmann gestellt, und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllt haben, werden von der Armeepflichtigkeit entlassen. §. 63. Ziff. 2 und §. 64.

Conscribirte, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird; sollen der Armee ohne weiters eingereihet werden. §. 411.

Conscribirte, welche Kraft des Gesetzes von der Verbindlichkeit zum Eintritt in die stehende Armee befreyt sind. §. 7.

Conscribirte, welche mit Gebrechen behaftet sind, die sie zum Dienste der Armee untauglich machen,

werden von der Armeepflichtigkeit entlassen. §. 63. Ziff. 1. u. §. 64.

Conscribirte, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, deren Armeepflichtigkeit endet in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht. §. 63.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bey der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen. §. 32.

Conscribirte, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beybringen, oder

b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder

c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführen, oder

d) sich selbst verstümmeln,

sind als widerspenstig zu behandeln. §. 69. Ziff. 3. Lit. a.—d.

Conscribirte, welche vor dem Eintritt ihres Conscriptionsalters einen Ersatzmann stellen, haben mitzuloosen. §. 13.

Conscribirte, welche wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden; sind von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41. Lit. c.

Conscribirte, welche zur Zeit wegen schwächlichen Körpers, oder heilbarer Krankheiten noch nicht

dienstfähig sind; sind von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41. Lit. b.

Conscribirte, welchen ein Anspruch auf Zurückstellung gebührt. §. 46. 47. 48. u. 49.

Conscribirte widerspenstige, deren Bestrafung §. 70.

Conscribirte widerspenstige, deren Ersatzleistung. §. 73.

Conscribirte widerspenstige, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer den in dem §. 70. ausgesprochnen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung. §. 71.

Conscribirte widerspenstige, welcher Behandlung deren Vermögen unterliegt. §. 70. 79. 80. 81 u. 82.

Conscribirte, zur Completirung des Contingents eines Bezirkes erforderliche, müssen vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage nachgestellt werden, und ist der Abgang an dem Contingente wenn die im Conscriptions-Bezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse nicht hinreichen, durch die übrigen Conscriptions-Bezirke zu decken. §. 42.

Conscribirte, zurückgestellte, in welchem Falle deren Zurückstellung aufgehoben wird, und sie in die Armee einzutreten haben. §. 50.

Conscribirte zurückgestellte, sind von dem Abmarsche mit dem Contingente, zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41.

Conscribirte, siehe auch Conscriptionspflichtige.

Conscribirten den, des Bezirkes gebührt vorzugsweise der Zutritt zu den öffentlichen Conscriptions-Verhandlungen, wenn das Locale nicht alle Anwesende fassen sollte. §. 33.

Conscribirten die aufgerufenen, müssen sich vor dem Recrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. §. 42.

Conscribirten die, gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, insoferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen. §. 45.

Conscribirten die, welche für Widerspenstige eingereiht werden, haben das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollten, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Kosten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden. §. 74.

Conscribirten die, welche zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waf-

fengattungen bestimmt sind, dürfen nicht mit Solchen tauschen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen. §. 59.

Conscribirten die, werden durch das Loos zur Armee berufen , insoferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Conscribirter, jeder ist in den ersten 2 Jahren der Militärpflichtigkeit verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.

Conscribirter, jeder ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte. §. 36.

Conscribirung die, darf auch von der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes geschehen, muß aber der Behörde der Heimath sogleich eröffnet werden. §§. 21 u. 22.

Conscribirung die der wegen Mangel an Maaß oder wegen zeitlicher Dienstunfähigkeit zurückgestellten Jünglinge muß in dem nächsten Jahre wiederholt werden. §. 41. u. 46.

Conscribirung die, wann sie beginnen, und vollendet werden soll. §. 20 u. 26.

Conscribirung, in welchem Falle eine spätere als die im §. 20. bestimmte Anmeldung hiezu statt finden darf. §. 22.

Conscribirung, über deren Gültigkeit wird von dem obersten Recrutirungsrathe in letzter Instanz ausgesprochen. §. 36.

Conscribirung, von welchen Folgen die verabsäumte Stellung bey derselben ist. §. 68.

Conscribirung, während welchen Termines sich hiezu bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes zu melden ist. §. 22.

Conscription, alle zum Zwecke derselben erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden; sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Conscription, durch die allgemeine wird die stehende Armee, sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt. §. 1.

Conscription, (Militär-Conscription) der allgemeinen, wer derselben unterworfen ist. §. 5.

Conscriptions-Alter, der Eintritt in dasselbe bedingt die Aufnahme in die Conscriptionsliste des Bezirkes der gesetzlichen Heymath. §. 20.

Conscriptions-Alter, in welchen Falle vor dessen Eintritt die Verehelichung statt haben kann. §. 13.

Conscriptions-Beamten, außer denselben ist Niemand der Zutritt zur Visitation gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird. §. 34.

Conscriptions-Beamten, die haben die Pro-

tocolle über Conscriptions-Verhandlungen nach öffentlicher Verlesung zu unterzeichnen. §. 35.

Conscriptions-Beamten, welche sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, welchen Haftungen und Strafen dieselben unterliegen. §. 88.

Conscriptions-Behörde, an welchem Tage dieselbe nach Anmeldung der ersten Reclamation die sämmtlichen Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren muß. §. 28.

Conscriptions-Behörde, bey welcher sich jeder Bayer zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden hat. §. 21.

Conscriptions-Behörde, competente hat über die Handlungen der des Ungehorsames und der Widerspenstigkeit angeschuldigte Individuen Zeugniße bey den Gerichten vorzulegen. §. 84.

Conscriptions-Behörden, deren Verhandlungen unterliegen auch der Revision des Staatsanwaltes §. 36.

Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes, bey derselben darf auch die Anmeldung zum Eintragen in die Conscriptionslisten geschehen. §§. 21 u. 22.

Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts, welche Verbindlichkeiten derselben in Beziehung auf die Conscribirung obliegen. §. 22.

Conscriptions-Behörde die, hat die Instruction der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten innerhalb acht Tagen zu vollenden. §. 28.

Conscriptions-Behörde die, hat die vollendete Conscriptionsliste acht Tage in einem Zimmer zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen. §. 26.

Conscriptions-Behörde die, hat gleich nach der Erklärung der Conscriptionspflichtigen über ihre Diensttesfähig- oder Dienstesunfähigkeit, die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen. §. 32.

Conscriptions-Behörde die ist verbunden, die Termine, an welchen die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzlichen Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen, welche sich nicht vorschriftmäßig melden. §. 24.

Conscriptions-Behörde die kann zur Conscribirung einen spätern Tag bestimmen, welcher jedoch in keinem Falle den Normal-Anwendungs-Termin um 10 Tage überschreiten darf. §. 22.

Conscriptions-Behörde, die muß unter Vorbehalt der Berufung und Revision die Reclamationen gegen die Conscriptionslisten entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptionslisten berichtigen. §. 28.

Conscriptions-Behörde, dieselbe hat die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, von Amtswegen zu sammeln, und die Judicatur hierüber bey den Gerichten zu betreiben. §. 81.

Conscriptions-Behörde jede, an welchem Tage dieselbe mit Herstellung der Conscriptionsliste zu beginnen hat. §. 20.

Conscriptions-Behörde sind ihres Bezirkes allenthalben auch die Districkts-Polizeybehörde. §. 23.

Conscriptions-Behörde, in deren Regie-Rechnungen werden die Conscriptions- und Aushebungs Kosten verausgabt. §. 91.

Conscriptions-Behörden, in welchem Falle derselben die freywillig Zugegangenen gut zu schreiben sind. §. 40.

Conscriptions-Behörde, in welchem Falle dieselben Conscriptionspflichtige von Amtswegen in die Conscriptionsliste einzutragen hat. §. 25.

Conscriptions-Behörde, in welchem Falle dieselbe den Conscriptionspflichtigen ihre Pflicht zu bescheinigen hat. §. 22.

Conscriptions-Behörde, in welchem Falle dieselbe einen Conscribirten der Visitation nicht zu unterwerfen hat. §. 32.

Conscriptions-Behörde, in welchem Falle dieselbe einen Jüngling auch im nächsten Jahre wieder zu conscribiren hat. §. 44.

Conscriptions-Behörde, in welchem Termine

dieselbe die Conscriptionsliste zu vollenden hat. §. 26.
Conscriptions-Behörden, von welchen Folgen die bey derselben verabsäumte Stellung der Conscriptionspflichtigen ist. §. 68.
Conscriptions-Behörde wann bey derselben Reclamationen gegen die Conscriptionslisten angemeldet werden können. §. 27.
Conscriptions-Behörde, wann dieselbe das Loosen vorzunehmen hat. §. 99.
Conscriptions-Behörden, das für dieselben festgesetzte Contingent wird von dem Recrutirungsrathe nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse vertheilt. §. 39.
Conscriptions-Behörden deren Conscriptionslisten, werden von den ihnen unmittelbar vorgesetzten königlichen Verwaltungsstellen definitiv berichtigt. §. 36.
Conscriptions-Behörden, deren Verhandlungen unterliegen der Revision des obersten Recrutirungsrathes. §. 32.
Conscriptions-Behörden in welchem Falle dieselben den Abgang des Contingents eines andern Bezirkes zu decken haben. §. 42.
Conscriptionsbezirk, an welchem Tage in jedem mit Herstellung der Conscriptionsliste zu beginnen ist. §. 20.
Conscriptionsbezirk der, welcher nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage

ganz zu stellen, hat die abgängige Mannschaft vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage, nachzustellen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersklasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nähmlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden. §. 42.

Conscriptionsbezirk jeder, muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirkes vor dem Recrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.) §. 73.

Conscriptionsbezirk in jedem müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente als zur Reserve gerufen werden. §. 40.

Conscriptionsbezirk, in welchem Falle demselben der Ersatzmann eines Ausgewanderten zu gut geschrieben wird. §. 67.

Conscriptionsbezirk, wer für die demselben durch Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung erwachsenden Schaden zu haften hat. §. 88.

Conscriptionsliste, an welchem Tage die gegen

dieselbe angebrachten Reclamationen mündlich wiederholt, verhandelt, und entschieden werden müßen. §. 28.

Conscriptionslisten, zu deren Anfertigung sind die nöthigen Aufschlüsse und Nachweise bey Anmeldung und Aufzeichnung von den Conscriptionspflichtigen zu geben. §. 21.

Conscriptionsliste berichtigte, auf deren Grund muß das Loosen statt finden. §. 29.

Conscriptionsliste besondere die muß jährlich für jeden Polizeybezirk — auf die Geburtsregister, und Speziallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründet — hergestellt werden. §. 20.

Conscriptionsliste, der Termin, an welchem die Herstellung derselben beginnen soll, muß 4 Wochen vorher in allen Gemeinden verkündet werden. §. 24.

Conscriptionsliste, deren Berichtigung muß auch auf den Grund der Entscheidungen über Reklamationen gegen dieselbe geschehen. §. 28.

Conscriptionsliste, deren Berichtigung muß fortgesetzt werden, wenn sie an einem Tage nicht erfolgen kann. §. 28.

Conscriptionsliste, deren Berichtigung muß öffentlich vorgenommen werden. §. 33.

Conscriptionsliste, die Anmeldung zum Eintragen in dieselbe darf auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenhaltes geschehen. §. 21. und 22.

Conscriptionsliste die, eines jeden Bezirkes ist

am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (20.) zu vollenden. §. 26.

Conscriptionsliste die gegen dieselbe gerichteten Reclamationen, in welchem Termine solche bey Vermeidung der Präclusion angebracht werden müssen. §. 27.

Conscriptionsliste die vollendete, muß 8 Tage in einem Zimmer der Conscriptions-Behörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufgelegt werden. §. 26.

Conscriptionsliste, eine spätere Anmeldung zum Eintragen in dieselbe darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptions-Behörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten. §. 22.

Conscriptionsliste jährliche, mit deren Herstellung muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. Nov. oder, wenn derselbe ein Feyertag ist, am 5. Nov. begonnen werden, in so ferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine mittelst des Regierungsblattes, zu verkündende Anordnung bestimmt. §. 20.

Conscriptionsliste in dieselbe sind alle Jünglinge aufzunehmen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptions-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. §. 20.

Conscriptionsliste, in welchem Falle die Conscriptionspflichtigen in dieselben von Amtswegen einzutragen sind. §. 25.

Conscriptionsliste, über deren Berichtigung muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden. §. 35.

Conscriptionsliste, versäumte Anmeldung zum Eintragen in dieselbe, welche Folgen dieselbe nach sich zieht. §. 68.

Conscriptionsliste, vor und nach deren definitiven Berichtigung können Vertauschungen angemeldet werden. §. 60.

Conscriptionsliste, wann deren Berichtignng zu geschehen hat. §. 28.

Conscriptionsliste, welche Jünglinge in dieselbe auch im nächsten Jahre aufzunehmen sind. §. 41.

Conscriptionsliste, wem deren defintive Berichrichtigung obliegt. §. 36.

Conscriptionsliste, zum Behufe der Revision derselben hat jeder Conscribirte persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte. §. 36.

Conscriptionsliste zum Eintragen in dieselbe ist jeder Bayer verpflichtet, an dem im §. 20 bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21. Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptions-Behörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich zu melden. §. 21.

Conscriptionspflicht, in welchem Falle deren Beobachtung zu bescheinigen ist. §. 22.

Conscriptionspflicht, wer um hinsichtlich derselben besondere Ansprüche zu begründen verfälschte Belege beybringt, oder Krankheiten oder Gebrechen erdichtet, oder an seinem Körper Wunden oder Geschwüre herbeyführt, oder sich selbst verstümmelt; ist als widerspenstig zu behandeln §. 69. Ziff. 3. lit. a. b. c. d.

Conscriptionspflichtige auswandernde, wie dieselben zu behandeln sind. §. 67.

Conscriptionspflichtige der, muß bey der Anmeldung und Aufzeichnung alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf. §. 21.

Conscriptionspflichtige haben sich bey der Verhandlung des Messens sogleich zu erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. §. 31.

Conscriptionspflichtige jeder kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. §. 52.

Conscriptionspflichtige jeder tritt mit dem 1. Jänner nach seinem zurückgelegten 21. Lebensjahre in die Militärpflichtigkeit. §. 6.

Conscriptionspflichtige, in welchem Falle die Entlassung derselben vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter zum Behufe der Verehelichung statt haben kann. §. 13.

Conscriptionspflichtige, in welchem Lebensjahre derselbe verpflichtet ist, vor der Conscripti-

onsbehörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und sich zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden. §. 21.

Conscriptionspflichtige ungehorsame, werden der in den §§. 47. 48. 49 und 59 bezeichneten Vortheile für verlustig erklärt, in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt, welche in dem Falle von Nro 1. zehen bis zwanzig, in jenem von Nro 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll. §. 68. Ziff. 3.

Conscriptionsflichtige, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können. §. 4.

Conscriptionspflichtige, welche der erhaltenen Aufforderung ungeachtet, mit dem Contingente ihres Bezirks zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe sich zu stellen verabsäumen, sollen als ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 3.

Conscriptionspflichtige, welche in 21. Lebensjahre verabsäumen, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter bey der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Conscriptionslisten anzumelden, sollen als ungehorsam behandelt werden. §. 68. Z. 1.

Conscriptionspflichtige, welche verabsäumten bey der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, sollen als ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 2.

Conscriptionspflichtigen, welchen die Beobachtung ihrer Conscriptionspflicht zu bescheinigen ist. §. 22.

Conscriptionspflichtige siehe auch Conscribirte, und Armeepflichtige.

Conscriptionspflichtigen, denselben darf die Verehlichung vor dem Eintritt des Conscriptionsalters gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes, gestattet werden. §. 13.

Conscriptionspflichtigen die, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister nnd Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen. §. 25.

Conscriptionsflichtigkeit, deren Anfang beginnt, während der Zurücklegung des 21. Lebensjahres. §. 5.

Conscriptionspflichtigkeit, in welchem Falle während derselben eine Auswanderung zuläßig ist. §. 67.

Conscriptionspflichtigkeit, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 14.

Conscriptions-Stempel, besonderer demselben unterliegen die Entlaßscheine in einem Betrage von 6 fl. die Einstands-Verträge in einem Betrage von 12 fl. §. 90.

Conscriptions- und Aushebungs-Kosten

die werden aus der Staats-Casse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt. Im Laufe der 2. Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptions-Kosten noch der Kriegs-Casse zur Last; die Aushebungs-Kosten werden aus den Stempelgefällen bestritten. §. 91.

Conscriptions-Verhandlungen die zur Mitwirkung bey denselben Kraft des Gesetzes berufenen Staatsbürger treten hiebey in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. §. 88.

Conscriptions-Verhandlungen öffentliche, wem der Zutritt zu denselben vorzugsweise gebührt. §. 33.

Conscriptions-Verhandlungen, wem deren Controlle obliegt. §. 35.

Conscriptions-Verhandlungen, wem deren Revision obliegt. §. 36.

Constatirung der Richtigkeit des Messens, wie dieselbe zu geschehen hat. §. 30.

Constatirung die des Thatbestandes der Desertion liegt den Armee-Behörden ob. §. 86.

Contingent, an demselben, werden die freywillig Zugegangen gut gerechnet, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft. §. 40.

Contingent, bey dessen Festsetzung wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungs-Maßstab zu Grunde gelegt. §. 37.

Contingent das, welches an dem bestimmten Tage nicht ganz gestellt werden kann, wann die abgän-

gige Mannschaft desselben nachgestellt werden muß. §. 42.

Contingent das zur jährlichen Ergänzung des Heeres erfoderliche soll in Friedenszeiten in der Regel den 6. Theil des formations-mäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Contingent dem des betreffenden Bezirkes wird der vor dem Eintritte des Conscriptionsalters gestellte Ersatzmann gut gerechnet. §. 13.

Contingent, die Größe des zur Ergänzung der Armee nothwendigen, wird jährlich von der Staatsregierung ausgesprochen. §. 37.

Contingent die sowohl zum, als zur Reserve aufgerufenen armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse sind verbunden, an dem bestimmten Orte sich vor dem Recrutirungsrathe zu stellen. §. 40.

Contingent eines Conscriptions-Bezirkes, in welchem Falle der Abgang desselben ans den übrigen Conscriptions-Bezirken des nämlichen Regierungs-Bezirkes gedeckt werden muß. §. 42.

Contingent eines Regierungsbezirkes wird von dem Recrutirungsrathe auf die untergebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältniße der aufrufspflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse vertheilt. §. 39.

Contingent, wer an demselben weiters zu gut gerechnet werden kann. §. 41.

Contingent, wer mit demselben der erhaltenen Aufforderung ungeachtet nicht vor dem Recrutirungs-

rathes erscheint, ist als ungehorsam zu behandeln. §. 68.

Contingent, zu demselben müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse nach der Reihenfolge der Loosnummern gerufen werden. §. 40.

Contrakte über Einstellung unterliegen einem besondern Conscriptions-Stempel. §. 90.

Contrahenten, deren Privat-Uebereinkunft derselben bleibt die Festsetzung der Einstands-Summe überlassen. §. 55.

Controlle der besondern eines Ausschusses unterliegt die Verhandlung des Messens. §. 30.

Cretinismus der hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Criminalaverbrecher, sind der Ehre der Waffen unwürdig. §. 4.

Curatoren, deren Einwilligung muß legal beigebracht werden, wenn deren Curand, von dem Rechte in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

D.

Dauer der Dienstzeit eines in die Armee eingereihten Conscribirten oder auch freywillig zugegangenen ist auf 6 Jahre festgesetzt. §. 12 und 16.

Dauer die der Dienstzeit in welchem Falle dieselbe bestimmt werden kann. §. 16.

Deckung welcher Kosten aus dem Einstands-Capital eines vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassenen Ersatzmannes zu geschehen hat. §. 58.

Deckung welcher Kosten aus dem Vermögen eines Ungehorsamen, Widerspenstigen oder Deserteurs zu geschehen hat. §. §. 68. 70. 71. 74. 76. 81. u. 83.

Deserteurs, als solche sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht. §. 75.

Deserteurs, das confiscirte Vermögen derselben fällt der Gemeinde zu, in welcher dieselben die Heimathsrechte besitzen. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes; die Untersuchungskosten und den durch die Deserteurs dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hinzu hinreicht.

Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden. §. 83.

Deserteurs, das mit Beschlag belegte Vermögen, welches denselben erst von dem Augenblicke an, wo sie als Deserteurs erklärt sind, aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der hieraus zu bestreitenden Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändigt, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflichtigkeit genüget, oder die Begnadigung erlangt hat. Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpunkte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben. Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatzleistung §. 83.

Deserteurs, deren Begnadigung kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf. §. 87.

Deserteurs, deren Bestrafung gehört vor die Militärgerichte. §. 76.

Deserteurs, die Beschlagnahme desjenigen Vermögens derselben, welches sie in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen haben, oder ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Konfiscation, wenn die Deserteurs binnen 6 Wochen vom Tage

der Desertions-Erklärung nicht freywillig zu ihrer Pflicht zurückkehren. §. 83.

Deserteurs, die Beschlagnahme ihres Vermögens ist eine unmittelbare Folge der Desertions-Erklärung. Diese Beschlagnahme erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt. Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt. §. 79.

Deserteurs, für dieselben muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist. §. 76.

Deserteurs jede auch theilweise Aushändigung ihres dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens, ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.

Deserteurs, welche Kosten und in welcher Reihenfolge dieselben aus deren confiscirten Vermögen zu decken sind. §. 83.

Deserteurs welche sich einem der in dem §. 4. bebemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde. Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichenden Vermögen nicht eingestellt werden,

so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden. §. 76.

Deserteurs, wer einen solchen zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100—400 fl. betragen. §. 77.

Desertion des Einstehers, in welchem Falle und wie lange der Einsteller hiefür zu haften hat. §. 55.

Desertion, die Herstellung des Thatbestandes derselben liegt den Armeebehörden ob. §. 86.

Desertion, die Judicatur über dieselbe steht den Militärgerichten zu. §. 86.

Desertion, durch deren Begnadigung, wird die Pflicht zur Dienstleistung nicht aufgehoben. §. 87.

Desertion, Hülfe und Anleitung zu derselben, oder zur Beharrung in derselben, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 77.

Desertion, wem die Aburtheilung der Gehülfen derselben aus dem Civilstande zusteht. §. 86.

Desertionserklärung Folgen derselben in Beziehung auf das Vermögen der Deserteurs. §. 79 u. 83.

Diebstahl, wer wegen eines hiedurch begangenen

Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Diener, alle öffentlichen, welche mittel- oder unmittelbar bey den Conscriptions-Verhandlungen mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höhern Strafen welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen. §. 88.

Diener öffentlicher, wer als solcher bei den Conscriptions-Verhandlungen zu betrachten ist. §. 88.

Dienst in der Armee, wer hievo n esetzlich befreyt ist. §. 7 u. 14.

Dienstfähigkeit allgemeine, — und besondere zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste wird von dem Recrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung ausgesprochen. §. 42.

Dienstfähigkeit, die Erklärung hierüber muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von demselben laut und vernehmlich ausgesprochen werden. §. 31.

Dienstfähigkeit eines Conscribirten, ist unter Vorbehalt der Berufung und Revision, auszusprechen. §. 32.

Dienstfähigkeit eines Ersatzmannes, in welchem Falle dieselbe von der Militärbehörde zu erklären ist. §. 53.

Dienstfähigkeit, nach deren Ausspruch hat sogleich die Abgabe der von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando zu geschehen. §. 43.

Dienstfähigkeit, über die allgemeine und besondere der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden. §. 56.

Dienstfähigkeit, über die derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden. §. 60.

Dienstfähigkeit volle, muß der Ersatzmann besitzen. §. 53. Lit. d.

Dienstleistung, die Pflicht hiezu wird durch die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen, und Deserteurs nicht aufgehoben. §. 87.

Diensttauglichkeit, dieselbe ist zum Wiedereintritt in die stehende Armee erforderlich. §. 3.

Diensttauglichkeit, in welchem Falle dieselbe bey Auswanderungen die Einstellung eines Ersatzmannes zur Folge hat. §. 67.

Diensttauglichkeit, muß jeder Bayer besitzen,

welcher von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

Dienstunfähigkeit, auf die Erklärung derselben muß sogleich die ärztliche und wundärztliche Visitation angeordnet werden. §. 32.

Dienstunfähigkeit, die Entscheidung wegen derselben muß öffentlich geschehen. §. 33 u. 35.

Dienstunfähigkeit, die Erklärung hierüber muß mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden werden. §. 32.

Dienstunfähigkeit eines Conscribirten ist unter Vorbehalt der Berufung und Revision auszusprechen. §. 32.

Dienstunfähigkeit gänzliche wegen körperlicher Gebrechen befreyt von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Rerutirungsrathe. §. 41.

Dienstunfähigkeit, Relamationen wegen derselben sind gleich bey der Verhandlung des Messens anzubringen. §. 31.

Dienstunfähigkeit zeitliche, wegen Mangel an Maaß, oder Gebrechen befreyt zwar von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Rerutirungsrathe, hat aber in dem darauf folgenden Jahre eine wiederholte Conscribirung, dann Messung oder Visitation zur Folge. §. 41.

Dienstuntauglichkeit bey eintretender, wird ein Ersatzmann von der Armeepflichtigkeit entlassen. §. 62. Lit. a.

Dienstuntauglichkeit, der auf den Grund der

Conscription eingereihten Jünglinge hat deren Entlassung zur Folge. §. 61.

Dienstuntauglichkeit der Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe den Nachlaß der Geldstrafe, oder deren Rückvergütung zur Folge hat. §. 70.

Dienstuntauglichkeir der Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe die Freygebung des mit Beschlag belegten Vermögens zur Folge hat. §. 89.

Dienstuntauglichkeit, die sich von einem Ersatzmann während des Dienstes durch eigene Schuld zugezogene, von welchen Folgen dieselbe auf das Einstandscapital ist. §. 58.

Dienstuntauglichkeit hat die Entlassung der nicht eingereihten Conscribirten zur Folge. §. 63. Ziff. 1.

Dienstuntauglichkeit unverschuldete während der Dienstzeit des Einstehers hat die Verabfolgung der ganzen Einstandscaution an denselben zur Folge. §. 58.

Dienstverrichtungen die zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. §. 90.

Dienstzeit bey dem Wiedereintritte in die Armee kann selbst bestimmt werden, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt. §. 16.

Dienstzeit gewöhnliche, in welchem Falle dieselbe für Widerspenstige verhältnißmäßig verlängert wird. §. 70.

Dienstzeit nach persönlich vollendeter darf den Widerspenstigen deren Vermögens-Rest freygegeben werden. §. 82.

Dienstzeit, nach treu vollendeter, wird dem Einsteher die Einstandscaution ganz verabfolgt. §. 58.

Dienstzeit nach vollendeter, muß ein freywillig Zugegangener in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden. §. 18.

Dienstzeit sechsjährige, in welchen Fällen vor deren Ablauf der Abschied ertheilt wird. §. 61.

Dienstzeit theilweise, in welchem Falle dieselbe die Entlassung zur Folge hat. §. 62.

Dienstzeit, wie die Militärpersonen, welche sich während derselben der in dem §. 4. bemerkten Vergehen oder Verbrechen schuldig machen, zu behandeln sind. §. 66.

Dienstzeit zu einer von 6 Jahren ist der in die Armee eingereihte Conscribirte verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage an, an welchem ein Conscribirter durch den Recrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird. §. 12.

Dienstzeit zu einer von 6 Jahren muß sich der freywillig Zugehende verpflichten. §. 16.

Disciplinar-Strafen, in welchem Falle dieselben eintreten. §. 88.

Districts-Polizeybehörden die, sind allenthalben auch die Conscriptions-Behörden ihrer Bezirke. §. 23.

E.

Edictalcitationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt, oder Vertheidiger aufzustellen §. 84.

Ehre der Waffen, derselben kann nicht theilhaftig werden, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist. §. 4.

Ehre der Waffen, die derselben Unwürdigen sind von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe ausgeschlossen. §. 41.

Ehre der Waffen die derselben Unwürdigen, welchen Bestrafungen dieselben unterliegen. §. 45. 63. u. 66.

Ehre der Waffen, wie die derselben unwürdigen Deserteurs zu behandeln sind. §. 76.

Eigenschaften, die zum Kriegsdienste erforderlichen muß auch jeder Bayer besitzen, welcher von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

Eigenschaften die zum Kriegsdienste erforderlichen muß jeder Ausgediente besitzen, der in die stehende Armee wieder eintreten will. §. 3.

Eigenschaften erforderliche zu der Waffengattung, welche er wählen will, muß derjenige besitzen, der freywillig in die Armee tritt. §. 15.

Eigenschaften, welche derjenige besitzen muß, der als Ersatzmann eintreten will. §§. 53 u. 54.

Eingereihte Freywillige, für dieselben müssen bei der Loosung ebenfalls Loose gezogen werden. §. 29.

Eingereihte Freywillige, in welchem Falle dieselben an dem Contingente zu gut geschrieben werden dürfen. §. 40.

Eingereihte in die Armee, können während der Kriegszeit von dem Rechte der Einstellung keinen Gebrauch machen. §. 52.

Eingereihte, über die Dienstesfähigkeit ihrer Ersatzmänner haben die Militär-Behörden ausschließend zu erkennen. §. 56.

Eingereihten die zur Armee sind zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. §. 12.

Einreihung der Widerspenstigen muß auf deren Betreten sogleich bey jener Waffengattung geschehen, wozu sie tauglich sind. §. 70.

Einreihung der zur Ergänzung der Armee erforderlichen Mannschaft, wann dieselbe ohne vorgängiges Loosen statt finden kann. §. 11.

Einreihung der Zurückgestellten, in welchem Falle dieselbe eintritt. §. 50.

Einreihung des Widerspenstigen, die Entscheidung hierüber, ist den Gerichten, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, untersagt. §. 84.

Einreihung die, jener Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung,

noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Ortseinwohner bestätigt wird, soll ohne weiters geschehen. §. 44.

Einreihung die zu derselben bestimmten Conscribirten, in welchen Fällen sich solche der Widerspenstigkeit schuldig machen. §. 69.

Einreihung in die Armee, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 7. u. 14.

Einreihung die der Ungehorsamen, Widerspenstigen, und Deserteurs in die Armee wird durch deren Begnadigung nicht aufgehoben. §. 87.

Einreihung nach derselben, in welchem Falle die Vertauschung statt finden kann. §. 59.

Einreihung, zur Armee geschieht durch das Loos, insoferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Einsichtnahme der vollendeten Conscriptionslisten, wem dieselbe gebührt. §. 26.

Einstands-Capital das für einen Cavalleristen, wenn dasselbe nicht 300 fl. beträgt, muß bis zur Größe dieser Summe ergänzt, und als Caution deponirt werden. §. 55.

Einstands-Capital das, in welchem Falle dasselbe ganz verabfolgt wird. §. 58.

Einstands-Capital eines Infanteristen, wenn dasselbe nicht 150 fl. beträgt, soll bis zur Größe dieser Summe ergänzt, und als Caution deponirt werden. §. 55.

Einstands-Capital eines vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4., oder wegen einer durch

eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntäuglichkeit zu entlassenden Ersatzmannes, welcher Verfügung dasselbe unterliegt. §. 58.

Einstands-Capital, in welchem Falle aus demselben die dem Aerar allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt werden müssen. §. 58.

Einstands-Summe, deren Festsetzung bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstands-Capital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden, und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden. §. 55.

Einstands-Verhandlungen, unterliegen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften. §. 90. Lit. b.

Einstands-Vertrag, alles dasjenige was in demselben über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentscasse zur successiven Verwendung für die Einsteher hinterlegt werden. §. 55.

Einstands-Verträge unterliegen einem besonderen Conscriptions-Stempel von 12 fl. §. 90.

Einsteher der, für einen Militärpflichtiger kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Titel III wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften. §. 19.

Einsteher der, kann auch später durch den Recrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt werden. §. 55.

Einsteher der, wenn derselbe die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während dersel-

ben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabfolgt. §. 58.

Einsteher für auswandernde Militärpflichtige haben sogleich in die Armee zu treten, und werden gut geschrieben. §. 67.

Einsteher, in welchem Falle und wie lange für dessen Desertion zu haften ist. §. 55.

Einsteher, was sich zur sucessiven Verwendung für dieselben eignet. §. 55.

Einsteher, welche Eigenschaften derselbe besitzen muß. §. 53.

Einsteher siehe auch Ersatzmann.

Einsteller der, eines Ersatzmannes für sich vor dem Eintritt in das Conscriptionsalter, hat mit zu loosen. §. 13.

Einsteller, in welchem Falle derselbe der Armeepflichtigkeit entbunden wird. §. 57.

Einsteller, in welchem Falle derselbe eine höhere Einstandscaution zu leisten, — noch 2 Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers zu haften; — einen andern Ersatzmann zu stellen, oder persönlich einzutreten hat. §. 55.

Einstellung durch die, wird auch ein Ersatzmann wieder entlassen. §. 62. Lit. c.

Einstellung eines Ersatzmannes, dieselbe muß für einen Deserteur aus dessen Vermögen bewerkstelligt werden. §. 76. u. 83.

Einstellung eines Ersatzmannes für einen ungehorsa-

men Conscribirten, in welchem Falle dieselbe zulässig ist. §. 68. Ziff. 3. u. 69. Ziff. 2.

Einstellung eines Ersatzmannes für einen Widerspenstigen, befreyt den letztern von der persönlichen Dienstleistung nicht. §. 70.

Einstellung eines Ersatzmannes für einen Widerspenstigen, die Kosten hiefür müssen vor allem aus dessen Vermögen bestritten werden. §. 81.

Einstellung eines Ersatzmannes für Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, ist vorgeschrieben. §. 66.

Einstellung eines Ersatzmannes für Militärpflichtige, welche auswandern wollen, in welchem Falle dieselbe nothwendig ist. §. 67.

Einstellung eines Ersatzmannes, in welchem Falle dieselbe, die Entlassung von der Armeepflichtigkeit zur Folge hat. §. 63. Ziff. 2.

Einstellung eines Ersatzmannes kann auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben, oder mittelst Caution für den Fall des Aufrufes geschehen. §. 13.

Einstellung eines Ersatzmannes nach der Einreihung hat die Entlassung des Einstellers zur Folge. §. 61. Lit. b.

Einstellung, Gesuche und Reclamationen hierwegen werden von dem Recrutirungsrath in letzter Instanz entschieden. §. 56.

Einstellung, in welchen Falle dieselbe zulässig ist,

und zu welcher Zeit, und von wem hievon kein Gebrauch gemacht werden kann. §. 52.

Einstellung von Ersatzmännern für Widerspenstige hat die Entlassung der für dieselben eingereihten Conscribirten zur Folge. §. 74.

Eintritt freywilliger in die Armee, in welchem Falle derselbe an dem Contingente zu gut geschrieben wird. §. 40.

Eintritt freywilliger, in die Armee, welche Rechte derselbe in Beziehung auf die Wahl der Waffengattung gewährt. §. 15.

Eintritt in das Noviziat eines Klosters, in ein Seminar, in welchem Falle derselbe die vorläufige Zurückstellung zur Folge hat §. 47.

Eintritt in den geistlichen Stand hat die Entlassung auch nach der Einreihung zur Folge. §. 61. Lit. d.

Eintritt in die Armee persönlicher, in welchem Falle derselben dem Einsteller selbst obliegt. §. 55.

Eintritt in die Armee, wer von demselben Kraft des Gesetzes entbunden ist. §. 7. Lit. a. u. b. u. §. 14.

Eintritt in die Militärpflichtigkeit, wann derselbe beginnt. §. 6.

Eintritt in die stehende Armee, unter welchen Voraussetzungen jeder Bayer hiezu das Recht hat. §. 2.

Eintritt in die Reserve-Bataillons-, Escadrons und zur Landwehr, für welche Fälle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 64 u. 65.

Eintritt zu dem in die stehende Armee ist jeder Con-

scribirte in den ersten 2 Jahren der Militärpflicht verbunden, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.
Einwilligung die, legal erklärte der Eltern, oder des Vormundes muß jeder minderjährige Bayer beybringen, welcher von dem Rechte in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.
Eltern den, der Conscribirten des Bezirks gebührt vorzugsweise der Zutritt zu den öffentlichen Conscriptionsverhandlungen, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte. §. 33.
Eltern den der Conscribirten, gebührt vorzugsweise der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes. §. 36.
Eltern den der Militärpflichtigen, wann und wie lange denselben die vollendete Conscriptionsliste zur Einsicht vorgelegt werden soll. §. 26.
Entfernung eigenmächtige, vor dem Abmarsche oder während des Marsches zur betreffenden Heeresabtheilung, in welchem Falle dieselbe die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge hat. §. 69. Ziff. 1.
Entlassung der Conscribirten muß unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit mittelst Ausstellung legaler Urkunden erfolgen. §. 64.
Entlassung der für die Widerspenstigen eingereihten Conscribirten, in welchem Falle dieselbe eintritt. §. 74.
Entlassung der Militärpersonen, welche sich während der Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, wann dieselbe einzutreten hat. §. 66.

Entlassung der nicht Eingereihten von der Armeepflichtigkeit, wann dieselbe zu geschehen hat. §. 63. und 64.

Entlassung des Einstellers von der Armeepflichtigkeit geschieht sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstandscaution vorschriftmäßig geleistet ist. §. 57.

Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen, die Entscheidung hierüber, ist den Gerichten, bey Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, untersagt. §. 84.

Entlassung die darf keinem Bayer zum Behufe der Ansäßigmachung, oder Verehlichung, oder definitiven Anstellung in einem öffentlichen Amte bewilligt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. §. 13.

Entlassung die eines Ersatzmannes kann — wegen Dienstuntauglichkeit — wegen zurückgelegter Dienstzeit — wegen Einstellung eines Ersatzmannes statt haben. §. 62.

Entlassung die, kann während der Kriegszeit aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allen bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten. §. 65.

Entlassung eines Ersatzmannes vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen

des §. 4. von welchen Folgen dieselbe in Beziehung auf das Einstandscapital ist. §. 58.

Entlassung eines freywillig Zugegangenen muß in Friedenszeiten nach zurückgelegter Dienstzeit auf dessen Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes geschehen. §. 18.

Entlassung eines für einen Widerspenstigen, und auf dessen Kosten gestellten Ersatzmannes wird durch die persönliche Einreihung des Widerspenstigen nicht bewirkt. §. 70.

Entlassung nach der Einreihung, wird durch Einstellung erlangt. §. 61. Lit. b.

Entlassung nach der Einreihung, wird wegen des Eintrittes in den geistlichen Stand gestattet. §. 61. Lit. d.

Entlassung, von der Armeepflichtigkeit wird denjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, in der Regel erst dann ertheilt, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zugebracht haben. §. 61 und 64.

Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung, in welchem Falle dieselbe bewilligt wird. §. 67.

Entlassung, während einer Capitulation kann auch wegen Dienstuntauglichkeit statt finden. §. 61. Lit. a.

Entlassung, wegen eines Brudertausches, in welchem Falle sie nach der Einreihung gestattet wird. §. 61. Lit. c.

Entlassungsschein, ohne denselben oder einen Abschied darf kein Bayer zur Ansäßigmachung, oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden. §. 13.

Entlassungsscheine, die auf den Grund des §. 64. auszustellenden unterliegen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften; ferner einem besondern Conscriptions-Stempel von 6 fl. §. 90.

Entlassungsscheine einfache, werden den Conscribirten bey ihrer Entlassung von der Armeepflichtigkeit von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebieths ausgestellt. §. 64.

Entlassungsscheine in welchem Falle dieselben unentgeldlich ausgestellt werden. §. 90.

Entlassungsscheine, unentgeldlich ausgestellte, welche Bemerkung auf denselben enthalten seyn muß. §. 90.

Entscheidung der Gesuche und Reclamationen wegen Einstellung; — dann wegen Vertauschung ist dem Recrutirungsrathe in letzter Instanz vorbehalten. §. 56 u. §. 60.

Entscheidung der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten unter Vorbehalt der Berufung und Revision, wann dieselbe bei den Conscriptions-Behörden zu erfolgen hat. §. 28.

Entscheidung der Reclamationen muß öffentlich geschehen. §. 33.

Entscheidung der Reclamationen wegen Dienstesunfähigkeit, dann wegen Zurückstellung, wann sie bey den Unterbehörden zu erfolgen hat. §. 32.

Entscheidung der Reclamationen, welche sich auf Beweisführung gründen, — wann sie zu erfolgen hat. §. 32.
Entscheidungen die, des obersten Recrutirungsrathes müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andern Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten, und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn. §. 36.
Entscheidungen, welche den Gerichten bey Vermeidung der auf den Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafen untersagt sind. §. 84.
Entscheidungen über welche Verhandlungen, Reclamationen und Berufungen dieselben dem obersten Recrutirungsrathe obliegen. §. 36.
Entscheidungen, siehe auch Erkenntniße. —
Entweichung, in welchem Falle dieselbe als Desertion zu behandeln ist. §. 75.
Epilepsie in der Gemeinde bekannte, hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.
Erdichtung von Krankheiten oder Gebrechen, in welchen Falle dieselbe die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge hat. §. 69. Ziff. 3. Lit. b.
Ergänzung der Einstands-Caution, in welchen Fällen dieselbe vorgeschrieben ist. §. 55.

Ergänzung des Heeres, die Zahl der hiezu zu berufenden Mannschaft, wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Ergänzung des Heeres kann in Kriegszeiten nach Gutbefinden der Staatsregierung das in §. 9. bestimmte Maaß überschreiten. §. 11.

Ergänzung die zur jährlichen des Heeres erfoderliche Mannschaft soll in Friedenszeiten in der Regel den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Ergänzung jährliche des Heeres muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen. §. 10.

Erkenntniße die des obersten Recrutirungsrathes müssen in collegialer Form abgefaßt werden. §. 36.

Erkenntnisse über Dienstfähigkeit der Ersatzmänner für Soldaten, gebühren ausschließend den Militärbehörden. §. 56.

Erkenntniße über Dienstfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, sind ausschließend von den Militär-Behörden zu fällen. §. 60.

Erkenntniße, wegen welcher die Restitution offen steht. §. 84.

Erkenntniße, siehe auch Entscheidungen.

Ersatz der Aerarial-Beschädigung durch Desertion auf welche Art derselbe zu decken ist. §. 77 u. 82.

Ersatz der von dem Abmarsche mit dem Contin-

gente zum Recrutirungsrathe befreyten Conscribirten auf welche Art derselbe zu leisten ist. §. 41.

Ersatz der Widerspenstigen, von wem und wann derselbe geleistet werden muß. (§. 42.) §. §. 73. und 74.

Ersatz des Contingents aus andern Bezirken, in welchem Falle derselbe einzutreten hat. §. 42.

Ersatz durch einen andern Mann in welchen Fällen derselbe zuläßig ist. §. 52.

Ersatzmann der für einen Deserteur ist, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen. §. 76.

Ersatzmann der für einen Deserteur, muß vor allem auf Kosten seines Vermögens gestellt werden. §. 83.

Ersatzmann der für einen Widerspenstigen muß vor allem auf Kosten seines Vermögens gestellt werden. §. 81.

Ersatzmann der, für einen Widerspenstigen muß, wenn es die Umstände gestatten, zur Cavallerie oder Artillerie gestellt werden. §. 70.

Ersatzmann der für einen Widerspenstigen und auf dessen Kosten gestellter wird bey der persönlichen Einreihung des Widerspenstigen nicht entlassen. §. 70.

Ersatzmann, die Einstellung desselben für einen Widerspenstigen hat die Entlassung des für diesen Widerspenstigen inzwischen eingereihten Consribirten zur Folge. §. §. 73. und 74.

Ersatzmann, durch die Einstellung desselben wird

die Entlassung von der Armeepflichtigkeit bewirkt. §. 63. Ziff. 2.

Ersatzmann für einen Deserteur in welchem Falle und von wem] für die Kosten der Stellung desselben subsidiarisch zu haften ist. §. 77.

Ersatzmann für einen militärpflichtigen Bayer kann auf die in den §. §. 15. §. 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen. §. 19.

Ersatzmann für einen schon Eingereihten, über dessen Dienstfähigkeit erkennen ausschließend die Militär-Behörden. §. 56.

Ersatzmann für einen Widerspenstigen, in welchem Falle und von wem für die Kosten der Einstellung desselben subsidiarisch zu haften ist. §. 72.

Ersatzmann, gegen die Einstellung desselben kann die Verehelichung auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben. §. 13.

Ersatzmann, in welchem Falle derselbe auf Rechnung eines Widerspenstigen gestellt werden kann. §. 74.

Ersatzmann, in welchem Falle derselbe für einen gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten gestellt werden muß. §. 45.

Ersatzmann, in welchem Termine derselbe für einen in seiner Abwesenheit zur Einreihung bestimmten Conscribirten gestellt werden muß, ohne daß die Folgen der Widerspenstigkeit eintreten. §. 69. Ziff. 2.

Ersatzmann, in welchen Fällen dessen Entlassung eintritt. §. 58. 62. und 65.

Ersatzmann kann während der Kriegszeit von den bereits in die Armee Eingereihten, nicht gestellt werden. §. 52.
Ersatzmann muß für einen Widerspenstigen auf dessen Kosten gestellt werden. §. 70.
Ersatzmann, Stellung desselben mittelst Caution für den Fall des Aufrufes, zum Behufe der Verehelichung wird gestattet. §. 13
Ersatzmann, vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassener, welcher Behandluug dessen Einstandscapital unterliegt. §. 58.
Ersatzmann, welche Eigenschaften derselbe besitzen muß. §. 53. und 54.
Ersatzmann zu welcher Zeit, und von welchen Individuen derselbe gestellt werden kann. §. 52.
Ersatzmann siehe auch Einsteher und Einstellung.
Ersatzmannschaft der Widerspenstigen, wann deren Nachstellung zu geschehen hat. §. 74.
Erscheinen unterlassenes bey Herstellung der Conscriptionslisten, von welchen Folgen dasselbe ist. §. 25. und 68.
Erscheinen verabsäumtes bey den Conscriptions-Verhandlungen, und der Aushebung, von welchen Folgen dasselbe ist. §. 68.
Ertheilung unentgeldliche der Entlaßscheine, in welchem Falle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 90.

F.

Fallsucht (Epilepsie) in der Gemeinde bekannte hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Familien der Standesherren sind von der allgemeinen Militärconscription, der Militärpflicht, und dem Armeedienste befreyt. §. 14.

Fälschung, wer wegen eines hiedurch begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Festungsarbeiten, in welchem Falle und wie lange hiezu, die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen, unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, bereit stehen, oder sich gebrauchen lassen sollen. §. 45 und 63.

Festungsarbeiten, in welchem Falle und wie lange Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, hiezu bereit stehen müssen, oder verwendet werden sollen. §. 66.

Festungsarbeiten, zu denselben müssen die widerspenstigen Conscribirten, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit sich gebrauchen lassen, wenn sie hiezu berufen werden. §. 71.

Festungsarbeiten, zu denselben sind Deserteurs

welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, während voller 6 Jahre verbunden, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde. Konnte jedoch dieser wegen Mangel an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden. §. 76.

Freyheitsstrafe der Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe, ausser der Geldstrafe, noch eintritt. §. 70.

Freyheitsstrafen, in solche werden Geldstrafen umgewandelt, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind; und kommen hiebey die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung. §. 78.

Freywillige eingereihte, haben an der Loosung ihrer Altersclasse Theil zu nehmen. §. 29.

Freywillige, in welchem Falle deren Armee-Eintritt an dem Contingente zu gut geschrieben wird. §. 40.

Freywillige, welche als solche in die Armee einzutreten, das Recht haben. §. 2.

Freywillige, welche als solche in die Armee treten, haben das Recht, die ihnen beliebige Waffengattung zu wählen, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen. §. 15.

Friedensjahr ein versäumtes, ist von den Widerspenstigen, durch ein anderes Friedensjahr zu ersetzen. §. 70.

Friedensjahre, durch zwey oder durch ein Kriegs-

jahr ist von den Widerspenstigen jedes versäumte Kriegsjahr zu ersetzen, wenn während der ersten sechs Jahre ihrer Abwesenheit ein Krieg entstand. §. 70.

Fuß, mangelnder, hat die unentgeltliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

G.

Gebrechen angebliche, deren Vorhanden seyn nicht auf legale Art bestätigt wird, haben die unmittelbare Einreihung in die Armee zur Folge. §. 44.

Gebrechen auffallende, welche die unentgeldliche Ausstellung der Entlaßscheine zur Folge haben. §. 90.

Gebrechen, die Bezeichnung desselben muß von dem Conscriptionspflichtigen sogleich mit der Erklärung über seine Dienstesunfähigkeit verbunden werden. §. 32.

Gebrechen erdichtete, in welchem Falle dieselben die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge haben. §. 69. Ziff. 3. Litr. b.

Gebrechen körperliche, wer wegen derselben als dienstunfähig erkannt wurde, ist vom Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt. §. 41.

Gebrechen, welche zum Dienste der Armee untauglich machen, haben die Entlassung von der Armeepflichtigkeit zur Folge. §. 63. Z. 1.

Gebrechen zeitliche befreyen ebenfalls von dem Abmarsche mit dem Contingente, zum Recrutirungsrathe, haben aber im darauf folgendem Jahre eine wiederholte Visitation zur Folge. §. 41.

Geburts-Register auf die, muß die jährlich besonders herzustellende Conscriptionsliste gegründet werden. §. 20.

Geburts-Register, in welchem Falle auf den Grund derselben die Conscriptionspflichtigen von den Behörden von Amtswegen in die Conscriptionslisten einzutragen sind. §. 25.

Geburtszeugniße die zur Militär-Conscription nöthigen sind durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Geburts-Zeugniße, durch dieselben ist darzuthun, daß das des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig sey. §. 84.

Gegenstände geheim bedungene bey Einstellungen, welche Strafe dieselben zur Folge haben. §. 55.

Gehülfen, zur Desertion, welchen Bestrafungen, dieselben unterliegen, und welchen Behörden deren Aburtheilung zusteht. §. 77 und 86.

Gehülfen zur Wiederspenstigkeit, welchen Bestrafungen dieselben unterliegen. §. 72.

Geistliche sind von der allgemeinen Conscription, Militär und Armeepflichtigkeit befreyt. §. 14.

Geistliche, welche als solche zu betrachten sind. §. 14.

Geistlichen die, welche mittel- oder unmittelbar bey den Conscriptions-Verhandlungen mitzuwirken be-

rufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen. §. 88.

Geldstrafe desjenigen, der einen Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe und Anleitung giebt, wird auf 50 — 200 fl; während der Kriegszeit aber auf 100 — 400 fl. festgesetzt. §. 77.

Geldstrafe, desjenigen, der einem Widerspenstigen heimlichen Aufenhalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, ist auf 50 bis 100 fl. festgesetzt. §. 72.

Geldstrafe, die, eines ungehorsamen Conscriptionspflichtigen soll im Falle der verabsäumten Anmeldung zur Eintragung in die Conscriptionsliste, 10 bis 20 fl. — im Falle des verabsäumten Erscheinens bey der Verhandlung des Messens und der Visitation, 5 bis 10 fl. — 10 bis 100 fl. Aber in dem Falle betragen wenn der Conscriptionspflichtige der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutierungsrathe sich zu stellen verabsäumt hat. §. 68.

Geldstrafe mit einer von 100—200 fl. sind die Widerspenstigen zu belegen; — in welchem Falle ausser derselben auch noch eine Freyheitsstrafe eintritt; — und in welchem Falle die Geldstrafe nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, zurückzuvergüten ist. §. 70.

Geldstrafen der durch vorsätzliche Selbstverstümmlung zu allen Waffengattungen untauglich gewordenen Widerspenstigen. §. 71.

Geldstrafen der Widerspenstigen sind aus deren Vermögen zu bestreiten, so weit es zureicht. §. 81.

Geldstrafen die, wegen Nebenverträgen und geheimer Verabredungen bey Einstellungen, müssen der geheim bedungenen Summe, so wie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommen, und fallen dem Invalidenfonde zu. §. 55.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freyheitsstrafen umgewandelt. Hiebey kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung. §. 78.

Gemeinde in jeder, eines Conscriptionsbezirkes muß der Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher verkündet und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt gemacht werden, denen jene unterliegen, welche sich nicht vorschriftmäßig melden. §. 24.

Gemeinde, in jeder, wann und wie lange das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften ist. §. 26.

Gemeinde, welcher das confiscirte Vermögen eines Deserteurs zufällt; und welche Kosten dieselbe zu decken hat. §. 83.

Gemeinde, welcher die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens eines Widerspenstigen zusteht. §. 81.

Gemeinde-Abtheilungen zum Behufe der Conscribirung der Pflichtigen sind zulässig. §. 22.

Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Bevollmächtigte fünf eines Bezirkes bilden den Ausschuß zur besondern Controlle der Verhandlung des Messens, und haften als öffentliche Diener für ihre Handlungen bey Mitwirkung im Conscriptionsgeschäfte. §. 30 und 88.

Genehmigung landesherrliche wird zum Eintritt in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters erfordert. §. 47.

Gerichte, deren Verfahren gegen Widerspenstige richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden. §. 85.

Gerichte, welchen die Judicatur über die Desertion zu steht. §. 86.

Gerichte, welchem die Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit zusteht; und welche Verbindlichkeiten, und Verpflichtungen denselben obliegen. §. 84.

Geschwüre an seinem Körper herbeygeführte, in

welchem Falle dieselben die Widerspenstigkeits-Behandlung eines Conscriptionspflichtigen zur Folge haben. §. 69. Ziff. 3. lit. c.

Gesuche der Conscribirten wegen Einstellung entscheidet der Recrutirungsrath unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz. §. 56.

Gesuche der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern, werden von dem Recrutirungsrathe in letzter Instanz entschieden. §. 60.

Größe, Mangel an derselben befreyt von dem Abmarsche zum Recrutirungsrathe mit dem Contingente, und hat in dem darauf folgenden Jahre eine noch malige Messung zur Folge. §. 41.

Größe wegen Mangel an derselben sollen Conscribirte unter den in §. 41 vorgezeichneten Folgen zurückgestellt werden. §. 46.

Gutrechnung an dem Contingente, in welchen Fällen dieselbe statt findet. §. 13. 40. 41. und 67.

Gymnasialschüler, in welchem Falle denselben ein Anspruch auf Zurückstellung zugesichert ist. §. 49.

H.

Haftung der Einsteller für den Fall der Desertion des Einstehers, in welchem Falle und wie lange dieselbe zu bestehen hat. §. 55.

Haftung der öffentlichen Diener, und Beamten, welche mittel- oder unmittelbar bey den Conscriptionsverhandlungen mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken. §. 88.

Haftung subsidiarische, für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe; — für die Untersuchungskosten des Widerspenstigen; — für den zur Einstellung eines Ersatzmannes für einen Widerspenstigen erforderlichen Aufwand, wem, und in welchem Falle dieselbe obliegt. §. 72.

Haftung subsidiarische für die Untersuchungskosten eines Deserteurs; — für den Schaden, welcher dem Aerar durch die Desertion zugefügt wurde; — und für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes für denselben erfordern, wem und in welchem Falle dieselbe obliegt. §. 77.

Hand, mangelnde hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Hauptverhandlungen, die in den §§. 33 und 34 bemerkten, muß über jede ein genaues Protocoll abgefaßt werden, und sind durch den in dem §. 30 bezeichneten Ausschuß zu controlliren. §. 35.

Heer das stehende, bildet den ersten Bestandtheil

der Vertheidigungs-Anstalten des Königreiches, und wird, sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freywilligen Zugange, und, durch die allgemeine Militär-Conscription. §. 1.

Heer stehendes, aus demselben kann die Entlassung während der Kriegszeit nicht verlangt werden. §. 65.

Heer stehendes, der freywillig in dasselbe Eingetretene muß in Friedenszeiten nach zurückgelegter Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden. §. 18.

Heer stehendes, der freywillige Eintritt in dasselbe hat eine Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren zur Folge. Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bey dem Wieder-Eintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf zwey Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt. §. 16.

Heer stehendes, dessen Ergänzung kann in Kriegszeiten das im §. 9 bestimmte Maaß überschreiten, der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen, auch können zur Kriegszeit diese beyden Altersclassen ohne vorgängiges Loosen, in Masse zur Armee berufen werden. §. 11.

Heer stehendes, dessen jährliche Ergänzung muß vor allen aus der Classe derjenigen genommen wer-

den, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen. §. 10.

Heer stehendes, die Berufung zu demselben geschieht durch das Loos, insoferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Heer stehendes, die Zahl der zu dessen Ergänzung zu berufenden Mannschaft, wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Heer stehendes, die zur jährlichen Ergänzung desselben erforderliche Mannschaft soll in Friedenszeiten in der Regel den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Heer stehendes, nach dem Eintritte in dasselbe, steht der freywillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf den Grund der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind. §. 17.

Heer stehendes, unter welchen Voraussetzungen in dasselbe einzutreten, jeder Bayer das Recht hat. §. 2.

Heer stehendes, wer freywillig in dasselbe tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. §. 15.

Heer stehendes, wer in dasselbe für einen militärpflichtigen Bayer als Ersatzmann tritt, kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Titel III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften. §. 19.

Heer stehendes, wer zum Wiedereintritt in dasselbe berechtigt ist. §. 3.

Heeresabtheilung, betreffende, wer vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu derselben, sich eigenmächtig entfernt, und bey derselben nicht binnen 14 Tagen sich freywillig stellt, ist als widerspenstig zu behandeln. §. 69.

Heeresabtheilungen in die verschiedenen, mögen Individuen bereits eingereiht seyn oder nicht; so sind dieselben als Deserteurs zu behandeln, wenn sie nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen. §. 75.

Heimath die gesetzliche in einem Bezirke bedingt die Aufnahme in die Conscriptionsliste dieses Bezirkes. §. 20. 21 u. 22.

Heimathsrechte die, bezeichnen diejenige Gemeinde, welcher das confiscirte Vermögen eines Deserteurs zufällt. §. 83.

Heimathsrechte die, bezeichnen diejenige Gemeinde welcher die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen zusteht. §. 81.

Herrschaftsgerichte, auch denselben steht, auf Betreibung der Conscriptionsbehörden in der gesetzlichen Instanzen Ordnung die Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit zu. §. 84.

Herstellung der Conscriptionslisten, der Termin, an welchen dieselbe beginnen soll, muß 4 Wochen

vorher in allen Gemeinden eines Conscriptions-Bezirkes verkündet werden. §. 24.

Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams, und der Widerspenstigkeit, in welchem Falle dieselbe als vollkommen geschehen betrachtet werden kann. §. 84.

Herstellung des Thatbestandes über Ungehorsam und Widerspenstigkeit, jederzeit binnen 8 Tagen darauf muß die Aburtheilung erfolgen. §. 84.

Herstellung die, der besondern auf die Geburts-Register und Speziallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste muß jährlich für jeden Polizeybezirk, geschehen, und muß in allen Bezirken der Monarchie am 4ten November oder wenn er ein Feyertag ist, am 5ten November begonnen werden. §. 20.

Herstellung die, des Thatbestandes der Desertion liegt den Armenbehörden ob. §. 86.

Herstellung die, des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit muß von den Conscriptions-Behörden von Amtswegen geschehen. §. 84.

Hinken starkes, durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochen-Kopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches, hat die unentgeltliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Hinweisung der Candidaten der Theologie — —, und Noviciaten eines Klosters.

Hinweisung der Seminaristen eines Clerical-Seminars in welchem Falle dieselben zur nächsten Aushebung zu geschehen hat. §. 47.

Hinweisung zur nächsten Conscribirung und Aushebung, in welchen Fällen dieselbe zu geschehen hat. §. 41.

Höcker starker, auf der Brust oder am Rücken hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Hypothek-Urkunden, in exceptionsfreyen, muß das Einstands-Capital in jedem Falle als Caution deponirt werden. §. 55.

I.

Jahr ein versäumtes des Militärdienstes zur Friedenszeit, ist mit einem andern Friedensjahre; jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch 2 Friedensjahre zu ersetzen. §. 70.

Jahr in jedem, muß für jeden Polizeybezirk eine besondere auf die Geburts-Register und Speciallisteu der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden. §. 20.

Jahr, in welchem seines Alters jeder Bayer der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen ist. §. 5.

Jahr, in welchem seines Alters jeder Bayer verpflichtet ist, sich zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden. §. 21.

Jahr 40tes, darf in keinem Falle derjenige zurückgelegt haben, welcher nachdem er bereits früher eine volle Capitulation in der Armee zubrachte, für einen andern als Ersatzmann einstehen will. §. 53.

Jahr, während des 21ten des Alters hat der conscriptionspflichtige Bayer bey Vermeidung der Strafen des Ungehorsames seiner Militärpflicht nachzukommen. §. 68.

Jahr während des zweyten der Armeepflichtigkeit unmittelbar nach Vollendung der Aushebung der im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit stehenden Altersclasse, werden diejenigen Conscribirten entlassen, welche nicht in die Armee eingereiht wurden. §. 63.

Jahre sechs, beträgt die Dienstzeit (Capitulation) wozu der in die Armee eingereihte Conscribirte verpflichtet ist, und sich der freywillig Zugehende zu verpflichten hat. §. 12 u. 16.

Jahre, wie viele die Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4 bemerkten Fälle befinden, den Verpflichtungen des §. 45. zu unterwerfen sind. §. 76.

Jahre wie viele, und in welchen Falle Militärpersonen, die sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, zu der in §. 45. bezeichneten Arbeiten

in Bereitschaft stehen, oder hiezu zu verwenden sind. §. 66.

Jahre, wie viele, und während welcher die der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten sich in den Festungen und andern Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten gebrauchen lassen sollen, wenn sie hiezu berufen werden. §. 45.

Jahre zwey, in welchem Falle der Einsteller während derselben für den Fall der Desertion des Einstehers zu haften hat. §. 55.

Jahre zwey sind das Minimum welche beym Wiedereintritte in die Armee zur Dienstzeit festgesetzt sind. §. 16.

Jänner am 15ten eines Jahres müssen jederzeit die öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes beginnen, in so ferne die Staatsregierung nicht einen andern Termin hiezu festgesetzt hat. §. 36.

Jänner mit dem ersten, nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit. §. 6.

Infanteristen, welche Größe das Einstandscapitals für dieselben erreichen muß. §. 55.

Inhaber der, des gerichtlich vorgemerkten Vermögens eines Deserteurs, oder Widerspenstigen darf hievon bey Selbsthaftung nichts aushändigen. §. 80.

Inländer ein kann nur als Ersatzmann angenommen werden. §. 53. Lit. a.

Instanz in letzter, werden Einstellungsgesuche von dem Recrutirungsrathe unter Beyziehung der Militärbeysitzer entschieden. §. 56.

Instanz in letzter werden von dem Recrutirungsrathe die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung entschieden. §. 60.

Instanz letzte, zur Entscheidung über die Gültigkeit der im Titel III. bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions-Behörden, sind die königlichen Verwaltungsstellen. §. 36.

Instanzen-Ordnung gesetzliche, in derselben muß die Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit erfolgen. 84.

Invalidenfond, demselben fallen die Geldstrafen, wegen Nebenverträgen und geheimer Verabredungen bey Einstellungen, zu. §. 55.

Invalidenfond der, wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10000 fl. erhalten Im Laufe der zweyten Finanzperiode sollen diese Beyträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Centralstaatscasse radizirt werden. Diese Zuschüsse sollen so lange zu dem Militärfond fließen, so lange der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staatscasse erhoben wird. §. 22.

Judicatur die, über Desertionen steht den Militärgerichten zu §. 86.

Judicatur die, über Ungehorsam und Widerspenstigkeit, steht auf Betreibung der Conscriptionsbehörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in

den obern sieben Kreisen den Stadt- Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu. §. 84.

Jüngling conscriptionspflichtiger, in welchen Lebensjahre derselbe in die Militärpflichtigkeit tritt. §. 6.

Jünglinge aufrufspflichtige der betreffenden Altersclasse, nach deren Zahlenverhältniß ist von dem Recrutirungsrathe das Contingent auf die Unterbezirke zu subrepartiren. §. 39.

Jünglinge conscribirte, wann und wie lange deren Namensverzeichniß in ihren Gemeinden öffentlich anzuheften ist. §. 26.

Jünglinge die armeepflichtigen, der betreffenden Altersclasse müssen in jedem Conscriptionsbezirke nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, sich an dem bestimmten Orte und Tage vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon früher freywillig in die Armee getreten sind. §. 40.

Jünglinge, die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen, werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Jünglinge, in welchem Jahre dieselben der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen sind. §. 5.

Jünglinge militärpflichtige werden durch das Loos zur Armee berufen, in soferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Jünglinge, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können. §. 4.

Jünglinge, welche freywillig in die Armee treten, haben das Recht, die ihnen beliebige Waffengattung zu wählen, wenn sie die hiezu erfoderlichen Eigenschaften besitzen. §. 15.

Jünglinge, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn nicht auf legale Art bestätigt wird, sollen der Armee ohne weiters eingereiht werden. §. 44.

Jünglinge, welche in dem betreffenden Jahre, nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptions-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben, sind in die Conscriptionsliste aufzunehmen. §. 20.

Jünglinge, welche von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt sind. §. 41.

Jünglinge (Siehe auch Conscribirte.)

K.

Kadetten, siehe Cadetten.

Kapitulation siehe Capitulation.

Katholiken, welche als dem geistlichen Stande angehörig betrachtet werden. §. 14.

Klosternovizen, in welchem Falle dieselben auf die Zurückstellung Anspruch haben; — oder zur nächsten Aushebung gezogen werden sollen. §. 47.

Klump= oder sogenannte Pferdefüße haben die unentgeldliche Ausstellung des Entlassungsscheines zur Folge. §. 90.

Konduite siehe Conduite.

Konscription, siehe Conscription.

Kosten auf die des abwesenden Widerspenstigen ist nach Umfluß des im §. 69. bemerkten Termines ein Ersatzmann zur Armee zu stellen. §. 70.

Kosten der Conscription und der Aushebung werden aus der Staatscasse bestritten und in den Regie=Rechnungen der Behörden verausgabt. §. 91.

Kosten die, der Einstellung eines Ersatzmannes für einen Deserteur und Untersuchung desselben, sind vor allem aus dessen Vermögen zu decken. §. 83.

Kosten die für das Aerar bey Einstellungen für Soldaten entstehenden, müssen von den Einstellern getragen werden. §. 54.

Kosten die für Einstellung eines andern Ersatzmannes für den Rest der Dienstzeit eines Einstehers, welcher sich während seiner Capitulation der Ehre der Waffen unfähig macht, sind aus dem Einstands=Capitale, und der allenfallsigen Cautionsergänzung zu decken. §. 58.

Kosten die, für Einstellung eines Ersatzmannes für Widerspenstige und für Untersuchung derselben müssen vor allem aus deren Vermögen bestritten werden. §. 81.

Kosten in die, durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls besonders ergebende sind die ungehorsamen Conscribirten zu verurtheilen. §. 68.

Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes für einen Deserteur und die Untersuchung desselben erfordern, von wem hiefür subsidiarisch zu haften ist. §. 77.

Kostenpunkt über den, ist bey Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit von den Gerichten auszusprechen. §. 84.

Körperschwäche zeitliche, welcher Behandlung die mit derselben behafteten Conscribirten unterliegen §. 41.

Krankheiten erdichtete, in welchem Falle dieselben die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge haben. §. 69. Ziff. 3. Lit. b.

Krankheiten heilbare, welcher Behandlung die mit denselben behafteten Conscribirten unterliegen. §. 41.

Krankheiten und Gebrechen auffallende, welche die unentgeldliche Ausstellung der Entlaßscheine zur Folge hat. §. 90.

Kreisbezirks-Contingent jährliches, dessen Größe wird von der Staats-Regierung ausgesprochen, und bey dessen Festsetzung das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse als Vertheilungs-Maaßstab zu Grunde gelegt. §. 37.

Kreisbezirks-Contingent wird von dem Recrutirungsrath auf die untergebenen Bezirke nach dem Zahlenverhältniße der aufrufspflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse vertheilt. §. 39.

Kreis-Regierungen siehe Regierungen oder Verwaltungsstellen.

Kreisregierungsbezirk siehe Regierungsbezirk.

Kretinismus: siehe Cretinismus.

Krieg, beym Eintritte desselben, werden die in den §. §. 47. 48, und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen aufgehoben. §. 50.

Krieg, während eines können diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von dem Rechte sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen zu lassen, keinen Gebrauch machen. §. 52.

Kriegscasse, derselben bleiben im Laufe der zweyten Finanz-Periode die Conscriptions-Kosten noch zur Last. §. 91.

Kriegsdienst, unter welchen Voraussetzungen jeder Bayer das Recht hat, in denselben einzutreten. §. 2.

Kriegsdiensttauglichkeit wird zum Wiedereintritt in die stehende Armee vorausgesetzt. §. 3.

Kriegsjahr ein von den Widerspenstigen versäumtes, ist durch ein anderes Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre zu ersetzen. §. 70.

Kriegszeit auf die Dauer derselben ist die Dienstzeit bey dem Wiedereintritt in die Armee fest zu setzen. §. 16.

Kriegszeit in derselben kann die Ergänzung der Armee nach Gutbefinden der Staatsregierung das im §. 9. bestimmte Maaß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweyte militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beyden Alterclassen ohne vorgängiges Loosen, in Masse zur Armee berufen werden. §. 11.

Kriegszeit, während derselben kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bey der am längsten dienenden Altersclasse eintreten; alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten dann unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons- oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Krieges im stehenden Heere zu bleiben. §. 65.

Kriegszeit, welcher Strafe derjenige unterliegt, der während derselben einem Deserteur zur Entweiweichung oder zur Beharrung in derselben Hülfe und Anleitung giebt. §. 77.

Kropf auffallender, das Athmen sehr hemmender (Struma) hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

L.

Landwehr, zu derselben bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden in so ferne die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte. §. 64.

Lebensjahr, 18tes muß jeder Bayer bereits zurückgelegt haben, welcher von dem Rechte in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

Lebensjahr, in welchem jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtige tritt. §. 6.

Lebensjahr, in welchem sich jeder Bayer zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden hat. §. 21.

Lebensjahr, vor dem 12ten muß die Adoption eines Jünglings erfolgt seyn, welcher als Adoptiv-Sohn einen Anspruch auf die Zurückstellung begründen will. §. 48.

Lebensjahr, während des 21ten seines Alters ist jeder Bayer der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen. §. 5.

Lebensjahr, während welches der conscriptionspflichtige Bayer bey Vermeidung der Strafe des Ungehorsams seiner Militärpflichtigkeit nachzukommen hat. §. 68.

Lebensjahr zurückgelegtes 30tes macht zum freywilligen Eintritt in die stehende Armee unfähig. §. 2.

Lebensjahre, während welcher der Ausgediente zum Wiedereintritte in die stehende Armee berechtigt ist. §. 3.

Leumund guten muß jeder Bayer besitzen, welcher von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2. Derselbe ist auch zum Widereintritt in die stehende Armee nothwendig. §. 3.

Listen siehe Conscriptionslisten, Speciallisten, und auch Namensverzeichniß.

Loos das, muß auch für den Conscribirten gezogen werden, welcher bereits freywillig in die Armee getreten ist. §. 29.

Loos das, wenn es Unwürdige trifft, welcher Behandlung dieselben unterliegen. §. 45.

Loos durch dasselbe geschieht die Berufung zur Armee, in so ferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Loose nach der Reihe derselben muß auch der Ersatz der von dem Abmarsche des Contingents zum Recrutirungsrath befreyten Conscribirten bestimmt werden. §. 41.

Loose, nach der Reihe derselben müssen jene Conscribirten berufen werden, welche zum Ersatze der Widerspenstigen zu verwenden sind. §. 74.

Loosen an demselben haben auch jene Conscribirten Theil zu nehmen, welche vor dem Eintritt des Conscriptionsalters einen Ersatzmann gestellt haben. §. 13.

Loosen das, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlungen der gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten statt finden. Dieses wird in allen Conscriptionsbezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen. §. 33.

Loosen dasselbe, muß öffentlich vorgenommen werden. §. 33.

Loosen nach Vollendung desselben, und Verkündung der Resultate, muß sogleich zum Messen der Conserpirten geschritten werden. §. 30.

Loosen ohne vorgängiges können zur Kriegszeit beyde militärpflichtige Altersclassen in Masse zur Armee berufen werden. §. 11.

Loosen über das, muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden. §. 35.

Loosnummern, nach welchen und in welchem Falle die für die Widerspenstigen eingereihten Conscribirten wieder entlassen werden müssen. §. 74.

Loosnummern, nach deren Reihenfolge muß der Aufruf der Conscribirten zum Messen geschehen. §. 30.

Loosnummern, nach deren Reihenfolge müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse, sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden. §. 40.

M.

Maaß, erreichtes, in welchem Falle dasselbe die Einreihung zur Folge hat. §. 41.

Maaß, Mangel an demselben befreyt von dem Abmarsche mit dem Contingent zum Recrutirungsrathe, hat aber in dem darauf folgenden Jahre eine nochmalige Messung zur Folge. §. 41.

Maaß wegen nicht erreichtem sollen die Conscribirten unter den im §. 41. vorgezeichneten Folgen zurück gestellt werden. §. 46.

Maaß, wie dessen Richtigkeit zu constatiren ist. §. 30.

Maaßstab, nach welchem die Repartition des Con-

tingents eines Regierungsbezirkes zu geschehen hat. §. 37.

Maaßstab, nach welchem die Subrepartition der Bezirks-Contingente von dem Recrutirungsrathe zu geschehen hat. §. 39.

Maaßstab nach welchem in Friedenszeiten in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erfoderlichen Mannschaft zu bestimmen ist. §. 9.

Maaßstab, nach welchem in Kriegszeiten der zur Ergänzung der Armee erforderliche Mehrbetrag ausgeschlagen wird. §. 11.

Mangel an Größe, wie die wegen desselben von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyten Jünglinge zu behandeln sind. §. 41.

Mannschaft abgängige eines Bezirks-Contingentes, wann und auf welche Art dieselbe nachgestellt werden muß. §. 42.

Mannschaft abgängige durch Widerspenstigkeit wie dieselbe ersetzt werden muß. §. 73. u. 74.

Mannschaft, die in Friedenszeiten in der Regel zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderliche Zahl derselben soll den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Mannschaft, die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden, wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Mannschaft die, zum Ersatz der Widerspenstigen bestimmte, wann und auf welche Art deren Nachstellung zu geschehen hat. §. 74.

Mannschaft, welche Zahl derselben zur Ergänzung der Armee in Kriegszeiten aufgerufen werden kann. §. 11.

Männern, nur denselben ist, außer den Müttern der Conscribirten der Zutritt zu den öffentlichen Conscriptions-Verhandlungen gestattet. §. 33.

März am ersten jeden Jahrs beginnt die Aushebung, und muß in der Regel am letzten März beendigt seyn. §. 38.

Meldung bey der, und Aufzeichnung muß jeder Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf. §. 21.

Meldung der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, an welchem Tage dieselbe angebracht, und mündlich wiederholt werden muß. §§. 27. u. 28.

Meldung die zum Eintragen in die Conscriptionslisten, darf auch bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts geschehen. §. 21. u. 22.

Meldung spätere zur Conscribirung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Fall den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten. §. 22.

Meldung spätere zur Conscribirung muß bey der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthaltes jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normal-Termine geschehen. §. 22.

Meldung unterlassene persönliche, oder durch Bevollmächtigte, bey Herstellung der Conscriptionslisten, von welchen Folgen dieselbe ist. §§. 25. u. 68.

Meldung zum Eintragen in die Conscriptionslisten, muß an dem gesetzlich bestimmten Termine entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte geschehen. §. 21.

Meldungen zur Conscribirung, das Geschäft deren Aufzeichnung soll in jedem Bezirke an einen Tage vollendet werden. §. 23.

Messen, bey der Verhandlung desselben müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. §. 31.

Messen das, muß öffentlich vorgenommen werden. §. 33.

Messen, demselben werden die aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe nochmal unterworfen. §, 42.

Messen der Conscribirten, hiebey ist das bayerische Normal-Maaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf hiezu muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. §. 30.

Messen, der zur besonderen Controlle desselben angeordnete Ausschuß soll aus fünf Gemeinde-Vorstehern, oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes bestehen, welche jährlich aus einem im voraus zn bestimmenden Turnus zu alterniren haben. §. 30.

Messen, die zur Mitwirkung bey demselben berufenen

Staatsbürger treten in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. §. 88.
Messen nochmaliges der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe, zu demselben wird der §. 30. bezeichnete Ausschuß nicht zugezogen. §. 42.
Messen über das, muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden. §. 35.
Messen von dessen Richtigkeit hat sich jedes Glied des Ausschusses persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohlvernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen. §. 30.
Messen, wer bey der Verhandlung desselben zu erscheinen verabsäumt, in welchem Falle derselbe als ungehorsam behandelt werden soll. §. 68. Ziff. 2.
Messen wiederholtes, in welchem Falle dasselbe einzutreten hat. §. 41.
Messen zum der Conscribirten muß sogleich nach Vollendung des Loosens, und Verkündung der Resultate desselben geschritten werden. §. 30.
Messung auf den Grund der neuen spricht der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie oder Artillerie-Dienste aus. §. 42.
Militär-Aushebung, der Tag und Ort derselben wird für jeden Unterbezirk von dem Recrutirungsrath bestimmt. §. 39.
Militär-Aushebung dieselbe geschieht durch das Loos, insoferne nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt. §. 8.

Militär-Aushebung dieselbe muß jährlich am 1sten März beginnen, und in der Regel am letzten März beendigt seyn. §. 38.

Militär-Behörde in welchem Falle dieselbe über die Dienstesfähigkeit eines Ersatzmannes sich zu erklären hat. §. 53.

Militär-Behörden denselben liegt die Herstellung des Thatbestandes der Desertion ob. §. 86.

Militär-Behörden, dieselben erkennen ausschließend über die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind. §. 56.

Militär-Behörden dieselben erkennen ausschließend über die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen. §. 60.

Militär-Behörden, von denselben werden die Abschiede ausgestellt. §. 64.

Militär-Beysitzer des Recrutirungsrathes werden von dem Könige ernannt; — haben volles Stimmenrecht; — deren Zahl darf jedoch nie größer als jene der Civilbeysitzer seyn. §. 42.

Militär-Beysitzer, in welchem Falle mit, oder ohne deren Beyziehung von dem Recrutirungsrathe die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern in letzter Instanz entschieden wird. §. 60.

Militär-Beysitzer, unter deren Beyziehung entscheidet der Recrutirungsrath über Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Einstellung in letzter Instanz. §. 56.

Militär-Commando an das zur Uebernahme bestimmte werden die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge jederzeit gleich abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Militär-Conscription, alle zum Zwecke derselben erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. §. 90.

Militär-Conscription der allgemeinen ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein 21tes Lebensjahr zurücklegt. §. 5.

Militär-Conscription, die zum Zwecke derselben nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Militär-Conscription, und Militärdienst, wer hievon gesetzlich befreyt ist. §. 7 u. 14.

Militär-Conscription, siehe auch Conscription.

Militärdienst, die Berufung zu demselben geschieht durch das Loos, insoferne nicht der im §. 11. vorhergesehene Fall eintritt. §. 8.

Militärdienst, in welchen Jahren der Militärpflichtigkeit jeder Conscribirte verbunden ist, in denselben zu treten, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.

Militärdienst, unter welchen Voraussetzungen jeder Bayer, in denselben einzutreten, das Recht hat. §. 2.

Militärdienst, wer zum Wiedereintritt in denselben berechtigt ist. §. 3.

Militärdienstleistung, die Pflicht hiezu wird durch die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs nicht aufgehoben. §. 87.

Militärdiensttauglichkeit muß jeder Bayer besitzen, welcher von dem Rechte in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.

Militärdiensttauglichkeit wird zum Wiedereintritt in die stehende Armee erfordert. §. 3.

Militärdienstuntauglichkeit siehe auch Dienstunfähigkeit.

Militärfond, wie lange die jährlichen Zuschüsse aus den Stempelgefällen hiezu zu fließen haben. §. 92.

Militärgerichte, vor dieselben gehört die Bestrafung der Deserteurs §. 76.

Militärgerichten, denselben steht die Judicatur über Desertion zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind. §. 86.

Militärpersonen, von welchen Vorschriften deren Verehelichung abhängt. §. 13.

Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit der Ehre der Waffen unwürdig machen, welcher Behandlung dieselben unterliegen. §. 66.

Militärpflichtige auf welche Altersclassen derselben in Kriegszeiten der Mehrbetrag zur Ergänzung der Armee ausgeschlagen wird. §. 11.

Militärpflichtige, aus welcher Classe derselben die jährliche Ergänzung der Armee vor Allem genommen werden muß. §. 10.

Militärpflichtige, deren zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderliche Zahl soll in Friedenszeiten in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Militärpflichtige, haben das Recht der Reclamation gegen die Conscriptionslisten. §. 27.

Militärpflichtige, in welchem Falle deren Entlassung vor dem Eintritte des Conscriptionsalters zum Behufe der Verehelichung zulässig ist. §. 13.

Militärpflichtige, in welchem Falle dieselben ohne vorgängiges Loosen in Masse zur Armee berufen werden können. §. 11.

Militärpflichtige, in welchen Fällen dieselben von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe befreyt sind; — oder im nächsten Jahre wieder conscribirt, gemessen, und visitirt werden müssen. §. 41.

Militärpflichtige, in welcher Reihenfolge dieselben sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden müssen. §. 40.

Militärpflichtige, wann und wie lange denselben die vollendete Conscriptionsliste zur Einsicht vorgelegt werden soll. §. 26.

Militärpflichtige, welche der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden können. §. 4.

Militärpflichtigen die, werden durch das Lo

zur Armee berufen, insoferne nicht der im §. 11. vorhergesehene Fall eintritt. §. 8.

Militärpflichtige, siehe auch Armeepflichtige oder Conscribirte.

Militärpflichtigkeit, in den ersten zwey Jahren derselben ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.

Militärpflichtigkeit, in dieselbe tritt jeder Conscriptionspflichtige mit dem 1. Jänner nach seinem zurückgelegten 21ten Lebensjahre. §. 6.

Militärpflichtigkeit, wer von derselben gesetzlich befreyt ist. §. 14.

Militärpflichtigkeits-Entlassung unter welcher Bedingung und in welchen Fällen dieselben den Auswandernden zukömmt. §. 67.

Militärpflichts-Entlassungsschein siehe Entlassungsschein.

Militär-Wittwen- und Waisen-Casse, welchen Zuschuß dieselbe aus den Staatsgefällen erhalten wird. §. 92.

Minderjährige können von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern, oder des Vormundes beybringen. §. 2.

Mißbrauch der Amtsgewalt, in welchem Falle sich die Gerichte desselben schuldig machen würden. §. 84.

Mitunterschrift der Protocolle über die Haupt-Conscriptions-Verhandlungen, wem dieselbe obliegt. §. 35.

Mitwirkung mittel- oder unmittelbare bey der Conscription, und Aushebung, welchen Haftungen dieselbe unterliegt. §. 88.

Monarch, nur von demselben kann die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs ausgehen, sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf. §. 87.

Mündlichkeit des Verfahrens des obersten Recrutirungsraths ist vorgeschrieben. §. 36.

Müttern den, der Conscribirten und Armeepflichtigen ist der Zutritt zu den öffentlichen Conscriptions-Verhandlungen vorzugsweise gestattet. §. 33. u. 36.

N.

Nachstellung der abgängigen Mannschaft eines Bezirks-Contingents wann dieselbe erfolgen muß, und auf welche Art zu decken ist. §. 42.

Nachstellung der, zum Ersatze der Widerspenstigen erfoderlichen Mannschaft, wann dieselbe zu geschehen hat. §. 74.

Namensverzeichniß das, ihrer conscribirten Jünglinge ist in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften und auf diese Art acht Tage lang zur allgemeinen Einsicht auszustellen. §. 26.

Nase, deren Verlust hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Nebenverträge bei Einstellungen, bei welcher Strafe dieselben untersagt sind. §. 55.

Nichteingereihte, wann die Beendigung ihrer Armeepflichtigkeit eintritt. §. 63.

Notare die, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, welchen Verbindlichkeiteu und Haftungen dieselben unterliegen. §. 88.

November der 4te oder wenn er ein Feyertag ist, der 5te, an demselben muß mit Herstellung der Conscriptionsliste in jedem Polizeybezirke der Monarchie begonnen werden. §. 20.

Novizen eines Klosters, wie dieselben zu behandeln sind. §. 47. und 50.

Nummern, Tausch derselben ist zwischen dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersklasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabey ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beyden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. §. 59.

Nummerntausch, desselben sind die ungehorsamen Conscriptionspflichtigen verlustig zu erklären. §. 68. Ziff. 3.

Nummerntausch dessen machen sich die Widerspenstigen verlustig. §. 70.

Nummerntausch über Gesuche und Reclamationen hier wegen entscheidet der Recrutirungsrath in letzter Instanz. §. 60.

Nummerntausch zwischen Brüdern, hat ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor, als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt. §. 59.

Nutznießung des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen. §. 81.

O.

Oberkiefer, Mangel desselben hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes ist vorgeschrieben. §. 36.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückst.llungs-Ansprüche ist vorgeschrieben. §. 33

Ordination förmliche der Protestanten befreyt von der Conscriptions-Militär- und Armeepflichtigkeit, §. 14.

P.

Paragraph 4 siehe auch §. 41. 45.
" 5 " " " 14. 20.
" 6 " " " 14.
" 7 " " " 14.
" 8 " " " 11. 14.
" 9 " " " 14.
" 10 " " " 14.
" 11 " " " 8. 14.
" 12 " " " 14.
" 14 " " " 5 — 12.
" 15 " " " 19.
" 16 " " " 19.
" 20 " " " 5. 21. 26.
" 21 " " " 20.
" 26 " " " 20. 27.
" 27 " " " 26. 33.
" 30 " " " 34. 35. 42.
" 31 " " " 42.
" 33 " " " 27. 28. 35. 36. 42.
" 34 " " " 30. 35.
" 12 " " " 30. 33. 34.
" 35 " " " 33.
" 36 " " " 42.
" 39 " " " 42.
" 41 " " " 4. 46.
" 42 " " " 30. 31. 32. 33. 38. 39.
" 45 " " " 4.
" 46 " " " 41.

Pfarrer die, haben die zum Zwecke der Militär-Conscription nöthigen Geburtsscheine von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Pfarrer die, welchen Haftungen dieselben unterliegen. . 88.

Pferdefüsse sogenannte haben die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Pflicht die eines jeden Bayers, sich zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden, wann dieselbe eintritt. §. 21.

Pflicht die zur Dienstleistung, wird durch die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs nicht aufgehoben. §. 87.

Pflicht zum Eintritt in die stehende Armee, wer derselben unterworfen und wer von derselben Kraft des Gesetzes entbunden ist. §. 7.

Pflicht zur allgemeinen Militärconscription, in welchem Jahre derselben jeder Bayer unterworfen ist. §. 5.

Pflichten, der freywillig Zugegangenen in dienstlicher Hinsicht. §. 17.

Pflichten, der öffentlichen Diener, wer in dieselben, in Beziehung auf die Mitwirkung bey den Conscriptionsverhandlungen, eintritt. §. 88.

Pflichten und Rechte, welche Ersatzmänner zu übernehmen haben. §§. 13. 53. und 57.

Pflichtheile der Widerspenstigen und Deserteurs, und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt. §. 79.

Pflichtverletzung die bey Mitwirkung zu den Con-

scriptions-Verhandlungen, welchen Haftungen und Strafen dieselbe unterliegt. §. 88.

Pflichtverletzungen, welche das Ungehorsams- oder Widerspenstigkeits-Verfahren zur Folge haben. §§. 68. 68. 69.

Polizeybehörden, siehe Districts-Polizeybehörden.

Präclusion der gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen, wann dieselbe eintritt. §. 27.

Präclusion, in welchem Falle dieselbe bey Reklamationen wegen Zurückstellung eintritt. §. 32.

Protestanten, welche als dem geistlichen Stande angehörig zu betrachten sind. §. 14.

Protocolle genaue sind, über den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34 bemerkten Hauptverhandlung abzufassen. §. 35.

Publication — siehe Verkündung.

R.

Recht das, anerkanntes zur Zurückstellung, befreyt von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe. §. 41.

Recht das, auf Rechnung eines Widerspenstigen einen Ersatzmann zu stellen, wem und in welchem Falle dasselbe zusteht. §. 74.

Recht das der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, wem dasselbe zusteht. §. 27.

Recht das, eine ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erfoderlichen Eigenschaften besitzt, hat derjenige, der freywillig in die Armee tritt. §. 15

Recht das, in die stehende Armee einzutreten, hat

jeder Bayer, in so ferne er die zum Kriegsdienste erfoderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das dreissigste Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat. Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beybringen. §. 2.

Recht das, zum Eintritt in die stehende Armee, ist den, der Ehre der Waffen Unwürdigen benommen. §. 4.

Recht das zum Wiedereintritte in die stehende Armee, wer hievon Gebrauch machen kann. §. 3.

Recht das zur Wahl einer beliebigen Waffengattung steht dem Ersatzmann nicht zu. §. 19.

Recht der Einstellung, zu welcher Zeit und für welche Individuen dasselbe zulässig sey, oder nicht. §. 52.

Recht der Zurückstellung, wer hierauf einen gesetzlichen Anspruch hat. §§. 47. 48. u. 49.

Recht siehe auch Anspruch.

Rechte die und Pflichten öffentlicher Diener, wer in dieselben, in Beziehung auf die Mitwirkung bey den Conscriptionsverhandlungen, eintritt. §. 88.

Rechte- und Verbindlichkeiten der Einsteher. §. 13. §. 19 u. 53.

Rechten und Obliegenheiten an denselben steht nach dem Eintritt in die Armee der freywillig Zugegangene in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind. §. 17.

Reclamanten bei den Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes anwesende müssen vor Entscheidung ihrer Reclamationen vernommen werden. §. 36.

Reclamationen der Conscribirten, wegen Einstellung entscheidet der Recrutirungsrath unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz. §. 56.

Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern werden von dem Recrutirungsrathe in letzter Instanz entschieden. §. 60.

Reclamationen die, gegen die Conscriptionslisten gerichteten, müssen, bey Vermeidung der Präclusion, nach Ablauf des im §. 26 bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen, bey der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. §. 27.

Reclamationen die, gegen die Conscriptionslisten gerichteten müssen nach Ablauf des im §. 26. bemerkten achttägigen Termines, und zwar in den darauf folgenden drey Tagen bey Vermeidung der Präclusion, bey der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu. §. 27.

Reclamationen die, wegen Dienstunfähigkeit müs-

sen gleich bey der Verhandlung des Messens angebracht werden. §§. 30. 31. u. 32.

Reclamationen die, wegen Dienstunfähigkeit müssen mit der Bezeichnung des Gebrechens verbunden, und unter Vorbehalt der Berufung und Revision von den Conscriptionsbehörden vorläufig entschieden werden. §. 32.

Reclamationen die, wegen Zurückstellung müssen gleich bey der Verhandlung des Messens angebracht und mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. §. 31. u. 32.

Reclamationen die, wegen Zurückstellung müssen öffentlich entschieden werden. §. 33.

Reclamationen die wegen Zurückstellung sind unter Vorbehalt der Berufung und Revision zu entscheiden. §. 32.

Reclamationen gegen die Conscriptionslisten deren Instruction ist innerhalb acht Tagen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden. Am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen respect. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen. Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tag erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. §. 28.

Reclamationen und Berufungen über die im Tit. III. bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions-Behörden werden von den königl. Verwaltungsstellen als obersten Recrutirungsrath in letzter Instanz entschieden. §. 36.

Reclamationen, wegen Dienstunfähigkeit müssen öffentlich entschieden werden. §. 33.

Recrutirungsrath bey der vor demselben statt habenden nochmaligen Messung und Visitation der aufgerufenen Conscribirten muß das in §§. 30. 31. 32 u. 33. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden. §. 42.

Recrutirungsrath der, bestimmt den Tag und Ort, an welchem die sowohl zum Contingente, als zur Reserve berufenen Jünglinge sich zu stellen haben. §. 40.

Recrutirungsrath der, bestimmt für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve. §. 39.

Recrutirungsrath der, des betreffenden Gebieths stellt den Conscribirten unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit einfache Entlassungsscheine aus. §. 64.

Recrutirungsrath der, eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältniße der aufrufspflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse. §. 39.

Recrutirungsrath der, entscheidet unter Beyziehung der Militärbeysitzer in letzter Instanz über die

Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Einstellung. §. 56.

Recrutirungsrath der, spricht auf den Grund der neuen Messung, und der körperlichen Besichtigung, in öffentlicher Sitzung, über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus. §. 42.

Recrutirungsrath der wird für die öffentlichen Sitzungen mit 2 bis 3 vom Könige ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigten Militärpersonen, deren Zahl jedoch nie größer als jene der Civil-Beysitzer seyn darf, verstärkt. §. 42.

Recrutirungsrath, derselbe hat die Conscribirten zum Eintritt in die Armee namentlich aufzurufen. §. 42.

Recrutirungsrath derselbe hat, wenn die in einem Conscriptions-Bezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse nicht hinreichen, den Abgang des Contingents auf die übrigen Conscriptionsbezirke nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen zu vertheilen. §. 42.

Recrutirungsrath derselbe hat, wenn ein Conscriptions-Bezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, den Tag zu bestimmen, an welchem vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit die Nachstellung der abgängigen Mannschaft erfolgen muß. §. 42.

Recrutirungsrath, derselbe hat zu bestimmen

an welchem Tage, die abgängige Mannschaft eines Bezirks-Contingents nachgestellt werden muß. §. 42.

Recrutirungsrath, derselbe hat zu erklären, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirkes in die Armee zu treten haben. §. 42.

Recrutirungsrath derselbe kann einen Einsteher auch später der Cavallerie zutheilen. §. 55.

Recrutirungsrath, dessen Verfahren in den öffentlichen Sitzungen ist mündlich. §. 36.

Recrutirungsrath, die von demselben zur Einreihung in die Armee bestimmten Conscribirten, in welchen Fällen sich diese der Widerspenstigkeit schuldig machen. §. 69. Ziff. 1. u. 2.

Recrutirungsrath ein durch denselben bereits zur Einreihung in die Cavallerie oder Artillerie bestimmter Conscribirter darf nicht mit einem solchen tauschen, welcher die Eigenschaften für diese Waffengattungen nicht besitzt. §. 59.

Recrutirungsrath oberster, denselben bilden für den ganzen Regierungsbezirk die königl. Verwaltungsstellen. §. 36.

Recrutirungsrath oberster, dessen Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchen zugleich die Revision der Conscriptionslisten, und der von den Unterbehörden

vorgenommenen Verhandlungen obliegt oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn. §. 36.

Recrutirungsrath oberster, dessen Sitzungen müssen jederzeit am 15ten Jänner eines Jahres beginnen, insoferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festsetzt. §. 36.

Recrutirungsrath oberster, dessen Sitzungen sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33. zu halten. §. 36.

Recrutirungsrath oberster, von demselben wird über die Gültigkeit der im Tit. III. bezeichneten Verhandlungen in letzter Instanz ausgesprochen. §. 36.

Recrutirungsrath, von demselben sind die zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abzugeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist. §. 43.

Recrutirungsrath von demselben werden die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern in letzter Instanz, und zwar ohne Beyziehung der Militärbeysitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand; (§. 36.) mit Beyziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde, entschieden. §. 60.

Recrutirungsrath, vor demselben müssen sich die aufgerufenen Conscribirten nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. §. 42.

Recrutirungsrath, wer von dem Abmarsche mit dem Contingente zu demselben, befreyt ist. §. 41.

Recrutirungsrath zu der vor demselben verfügten nochmaligen Messung und Visitation der aufgerufenen Conscribirten wird der §. 30. bezeichnete Ausschuß nicht zugezogen. §. 42.

Recrutirungsrath, siehe auch Verwaltungsstellen.

Recurs siehe Berufung.

Regierung, siehe auch Staats-Regierung.

Regierungen königliche, siehe Verwaltungsstellen.

Regierungsbezirk, dessen jährliches Contingent spricht die Staatsregierung aus. §. 37.

Regierungsbezirk wie dessen Contingent auf die Unterbezirke vertheilt wird. §. 39.

Regimentscasse, in welchem Falle, und was bey Einstellungen in dieselbe zur sucessiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden muß. §. 55.

Reserve-Bataillons, oder Escadrons, oder Landwehr, wer hiezu verbunden ist. §. 64 u. 65.

Reserve, bereit zu haltende, deren Festsetzung und Aufruf. §. 39. u. 40.

Rest der Dienstzeit eines Einstehers, in welchem Falle für denselben ein anderer Ersatzmann gestellt werden muß. §. 58 u. 62.

Rest des Vermögens eines Widerspenstigen, oder Deserteurs, in welchem Falle derselbe frey gegeben werden soll. §. 82. u. 83.

Restitution, wegen welcher Erkenntniße dieselbe offen steht. §. a4.

Revision, der Conscriptionslisten, wer hiebey zu erscheinen hat. §. 36.

Revision, die der Conscriptionslisten, wem dieselbe zusteht. §. 36.

Revision die der Entscheidungen über Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, — so wie aller von den Unterbehörden vorgenommnen Verhandlungen ist vorgeschrieben. §. 23 u. 36.

Revision, welche Verhandlungen derselben unterliegen. §. 28. 32 u. 36.

Richtigkeit der Messung, wie dieselbe erhoben wird. §. 30.

Rücken, starker Höcker auf demselben, und Rückgrad, auffallende Verkrümmung desselben hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Rückvergütung der Geldstrafe für Widerspenstige, in welchem Falle dieselbe zuläßig ist. §. 70.

S. St.

Schaden, der dem Aerar, — den Conscriptions-Bezirken, oder einzelnen Staatsbürgern durch Pflichtverletzung, oder sonstige Vernachlässigung erwachsende, wer hiefür zu haften hat. §. 88.

Schaden, der dem Aerar durch einen Deserteur zugefügte, wer hiefür subsidiarisch zu haften hat, —

und wie derselbe sonst zu decken ist. §. 77 u. a3.
Schuldner der, des dem Beschlage unterworfenen Vermögens, darf hievon bey Selbsthaftung nichts aushändigen. §. 80.
Schwäche, des Körpers, zeitliche, welcher Behandlung dieselbe unterliegt. §. 41.
Selbstverstümmlung, in welchem Falle dieselbe die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge hat. §. 69. Lit. d.
Selbstverstümmlung vorsetzliche der Widerspenstigen, welcher Bestrafung dieselbe unterliegt. §. 71.
Seminar, siehe Clericalseminar.
Seminaristen, siehe Clericalseminaristen.
Sistirung der Deserteurs, in welchem Falle denselben das nach der Desertions-Erklärung angefallene Vermögen auszuhändigen ist. §. 83.
Sistirung der Ungehorsamen, in welchem Falle dieselbe das Widerspenstigkeits-Verfahren abwendet. §. 69. Ziff. 1. u. 2.
Sistirung der Widerspenstigen, in welchem Falle sie die Aufhebung des Vermögensbeschlages zur Folge hat. a2.
Sistirung freywillige eines Deserteurs, in welchem Falle dieselbe der Vermögensconfiscation vorbeugt. §. 83.
Sitzungen die des obersten Recrutirungsrathes sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung des §. 33 — §. 36.
Sohn ein, oder — der einzige in jeder Familie, in welchem Falle derselbe Anspruch auf Zurückstellung hat. §. 4a.

Sohn jeder einzig übrig gebliebene, in welchem Falle derselbe von der Verbindlichkeit, in die stehende Armee zu treten, Kraft des Gesetzes entbunden ist. §. 7. Lit. a.

Soldat, unter welcher Bedingung derselbe nach seiner Ausdienung als Ersatzmann angenommen werden darf. §. 53.

Soldaten ausgediente, in welchem Falle dieselben zum Wiedereintritt in die stehende Armee berechtigt sind. §. 3.

Soldaten ausgediente, müssen in Kriegszeit 6 Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten. §. 65.

Soldaten, denselben werden bey ihrer Entlassung förmliche Abschiede von den Militärbehörden ertheilt. §. 64.

Soldaten, deren Auszeichnung wird den zu Festungsarbeiten verwendeten unwürdigen Conscribirten nicht bewilligt. §. 45.

Soldaten, deren Verehelichung hängt nicht blos von den polizeylichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab. §. 13.

Soldaten die, der Ehre der Waffen unwürdigen, deren Behandlung. §. 66.

Soldaten, die mit Abschied entlassenen, treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve Bataillons oder Escadrons, insoferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben. §. 65.

Soldaten, in welchem Falle deren Entlassung während der Kriegszeit zulässig ist. §. 65.

Soldaten in welchem Falle dieselben an dem Contingente zu gut geschrieben werden dürfen. §. 40.

Soldaten, in welchem Falle dieselben von dem Rechte der Einstellung keinen Gebrauch machen dürfen. §. 52.

Soldaten, in welchem Falle für dieselben Loose gezogen werden müssen. §. 29.

Soldaten sind bey eintretender Dienstuntauglichkeit zu entlassen. §. 61. Lit. a.

Soldaten, unter welcher Bedingung für dieselben Ersatzmänner gestellt werden können. §. 54.

Soldaten, über die Dienstfähigkeit ihrer Ersatzmänner haben ausschließend die Militär-Behörden zu erkennen. §. 56.

Soldaten, welche einen Ersatzmann stellen, sind zu entlassen. §. 61. Lit. b.

Soldaten, welche sich reengagiren lassen, können die Dauer der Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebey auf 2 Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt. §. 16.

Soldaten siehe auch Militärpersonen.

Söhne rechtsförmlich adoptirte, in welchem Falle dieselben Ansprüche auf Zurückstellung haben. §. 48.

Söhne zurückgestellte, in welchem Falle deren Zurückstellung aufgehoben wird, und sie in die Armee zu treten haben. §. 50.

Söhnen den, der Adelichen, Collegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten. §. 51.

Söhnen, zwischen ehlich geborenen, legitimirten oder rechtsförmlich adoptirten ist in Beziehung der Ansprüche auf Zurückstellung kein Unterschied. §. 48.

Staatsanwaltder, oder dessen Stellvertreter, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten, und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, muß vor den Entscheidungen des obersten Recrutirungsrathes vernommen werden. §. 36.

Staatspapieren, in denselben, oder in exceptionsfreyen Hypothek-Urkunden müssen die Einstands-Capitale deponirt werden. §. 55.

Staats-Regierung, nach deren Gutbefinden kann in Kriegszeiten die Ergänzung der Armee das im §. 9 bestimmte Maaß überschreiten. §. 11. — Sie kann durch eine allgemeine mittelst des Regierungsblattes anzukündende Anordnung bestimmen, an welchem Tage mit Herstellung der Conscriptionsliste begonnen werden soll. §. 20. — Nach deren Ermessen sind die Conscriptions-Bezirke abzutheilen. §. 23. — Sie bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingents aus, welches hier an jeder Regierungs-Bezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat. §. 37. — Sie kann die Termine abändern, an welchen die jährliche Aushebung beginnen, und beendigt werden muß. §. 38. Dieselbe kann während der Kriegszeit die Entlassung zuläßig finden. §. 65.

Staatsverträgen, nach denselben richtet sich die

Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung. §. 67.

Stadtgerichte, auch denselben steht auf die Betreibung der Conscriptions-Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung die Judicatur über Ungehorsam und Widerspenstigkeit zu §. 84.

Stand geistlicher der, ist von der allgemeinen Militärconscription, Militär- und Armeepflichtigkeit befreyt. §. 14.

Stand geistlicher, der wirkliche Eintritt in denselben hat die Entlassung auch nach der Einreihung zur Folge. §. 61. Lit. d und enthebt der Eintritt in denselben von der Verbindlichkeit zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehre. §. 64.

Stand geistlicher, wer als demselben angehörig zu betrachten ist. §. 14.

Standesherren und ihre Familien sind von der allgemeinen Militärconscription, der Militärpflicht, und dem Armeedienste befreyt. §. 14.

Stellung des Contingents vor dem Recrutirungsrathe, wann dieselbe zu geschehen hat. §. 40. u. 42.

Stellung die eines Deserteurs, in welchem Falle dieselbe die Freygebung des mit Beschlag belegten, dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt wurde, angefallenen Vermögens zur Folge hat. §. 83.

Stellung die eines Ersatzmannes für einen Deserteur ist vorgeschrieben. §§. 76 und 83.

Stellung die eines Ersatzmannes für einen Deserteur, wer hiefür subsidiarisch zu haften hat. §. 77.
Stellung die eines Ersatzmannes für einen Soldaten hat des Letztern Entlassung zur Folge. §. 61.
Stellung die, eines Ersatzmannes für einen Widerspenstigen ist vorgeschrieben. §. 72. — Wer hiefür subsidiarisch zu haften hat. §. 81.
Stellung die, eines Ersatzmannes wegen Auswanderung, in welchem Falle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 67.
Stellung die, eines Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe die Freygebung seines mit Beschlag belegten Vermögens zur Folge hat. §. 82.
Stellung die unterlassene, zur Einreihung, in welchem Falle dieselbe das Widerspenstigkeitsverfahren zur Folge hat. §. 69.
Stellung eines andern Ersatzmannes, für welchen Fall dieselbe vorgeschrieben ist. §. 55.
Stellung gegen die eines Ersatzmannes, kann die Verehelichung auch vor dem Eintritte des Conscriptionsalters statt haben. §. 13.
Stellung unterlassene mit dem Contingente des Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, soll als Ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 3.
Stellung unterlassene, zur Aushebnng vor dem Recrutirungsrathe, soll als Ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 3.
Stempel, demselben unterliegen die Entlaßscheine, Einstands-Verhandlungen und Strafsachen. §. 90. Litr. a. b. c.

Stempel, einem besondern, unterliegen die Entlaßscheine in einem Betrage von 6 fl, und die Einstandsverträge in einem Betrage von 12 fl. §. 90.

Stempelgebühr derselben sollen alle zum Zwecke der Militär-Conscription erfoderlichen Verrichtungen nicht unterliegen. §. 90.

Stempelgebühren, in welchem Falle dieselben bey Ausstellung der Entlaßscheine nicht zu bezahlen sind. §. 90.

Strafarbeitshaus-Strafe macht der Ehre der Waffen unwürdig. §. 4.

Strafe die, und die gesetzlichen Folgen derselben, nicht aber die Pflicht zur Dienstleistung wird durch Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteurs aufgehoben. §. 87.

Strafen, die auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten, in welchem Falle die Gerichte denselben unterliegen. §. 84.

Strafen, und andere gesetzliche Folgen, denen jene unterliegen, welche sich nicht vorschriftmäßig zur Conscribirung melden, müssen 4 Wochen vor Herstellung der Conscriptionslisten bekannt gemacht werden. §. 24.

Strafen, welche der Ehre der Waffen unwürdig machen. §. 4.

Strafen welche, Nebenverträge und geheime Verabredungen bey Einstellungen zur Folge haben. §. 55.

Strafen, welchen derjenige unterliegt, der einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt. §. 77.

Strafen, welchen derjenige unterliegt, der einem Widerspenstigen heimlichen Aufenhalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt. §. 72.

Strafen, welchen die öffentlichen Diener oder Beamten unterliegen, die mittel- oder unmittelbar bey den Conscriptionsverhandlungen mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich hiebey eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen. §. 88.

Strafen, welchen die ungehorsamen Conscribirten unterliegen. §. 68.

Strafen, welchen die widerspenstigen Conscribirten unterliegen. §. 70 und 71.

Strafen, welchen die Widerspenstigen wegen vorsätzlicher Verstümmlung unterliegen. §. 71.

Struma, hat die unentgeldliche Ausstellung des Entscheines zur Folge. §. 90.

Studenten siehe Gymnasialschüler.

Summe des Einstandscapitals für einen Cavalleristen muß 300 fl; für einen Infanteristen 150 fl. betragen; ausser dessen soll dieselbe bis zu dieser Größe ergänzt werden. §. 55

Summe die festzusetzende der Einstandscapitalien, unter welcher Bedingung sie der Privat-Uebereinkunf überlassen bleibt. §. 55.

Summe!, geheim bedungene bey Einstellungen, wel-

che Strafe dieselbe für Einsteller und Einsteher zur Folge hat. §. 55.

T.

Tag, der allenfalls von einer Conscriptions-Behörde später zur Conscribirung bestimmte, darf in keinem Falle den Normal-Anmeldungstermin um 10 Tage überschreiten. §. 22.

Tag der, an welchem jährlich mit Herstellung der Conscriptionsliste in allen Bezirken der Monarchie begonnen werden muß. §. 20.

Tag der, zur Aushebung wird für jeden Unterbezirk von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 39.

Tag, und Ort zur Stellung des Contingents wird von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 40.

Tag, von welchem an die Dienstzeit eines in die Armee eingereihten Conscribirten zählt. §. 12.

Tag, zur Nachstellung des Contingents eines Bezirkes wird von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 42.

Tag, siehe auch Termin.

Tage, wie viele die vollendete Conscriptionsliste zur Einsicht aufzulegen ist. §. 26.

Tage, wie viele zur Anbringung der Reclamationen gegen die Conscriptionsliste gestattet werden. §. 27.

Taubstummheit die, hat die unentgeldliche Ausstelstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Taufregister, siehe Geburtsregister.
Taufzeugniße sind von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.
Tauglichkeit die zum Kriegsdienst muß auch jeder Bayer besitzen, welcher von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebrauch machen will. §. 2.
Tauglichkeit, nach deren Ausspruch wird der von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufene Jüngling jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militärcommando abgegeben. §. 43.
Tauglichkeit zum Kriegsdienst, dieselbe ist auch zum Wiedereintritte in die stehende Armee erfoderlich. §. 3.
Tausch der Nummern, wem, wann, unter welchen Bedingungen, und von wem derselbe gestattet werden darf. §. 59, 60 und 61.
Tausch der Nummern, siehe auch Vertauschung.
Tax- und Stempelvorschriften, in welchen Fällen dieselben in Anwendung kommen, oder nicht. §. 90.
Termin, an welchem das Loosen statt finden muß. §. 29.
Termin, an welchem das Namensverzeichniß der conscribirten Jünglinge in ihren Gemeinden öffentanzuheften ist. §. 26.
Termin, an welchem der Ersatz der Widerspenstigen geleistet werden muß. §. 74.
Termin, an welchem die Aushebungskosten aus den Stempelgefällen zu bestreiten sind. §. 91.

Termin, an welchem die Conscribirten zur Erklärung über Dienstfähigkeit, und die Ansprüche auf Zurückstellung aufzufordern sind. §. 31.

Termin, an welchem die Conscriptions-Behörden sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen müssen. §. 28.

Termin, an welchem die Conscriptions-Behörden über Reclamationen, oder Gebrechen, worüber Beweis zu führen war, zu entscheiden haben. §. 32.

Termin, an welchem die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes vollendet seyn muß. §. 26.

Termin, an welchem die jährlichen Zuschüsse zu dem Invalidenfond und der Militärwittwen und Waisen-Casse directe auf die Centralstaatscasse radizirt werden. §. 92.

Termin, an welchem die Nachstellung eines nicht ganz gestellten Contingents erfolgen muß. §. 42.

Termin, an welchem die nicht in die Armee eingereihten Conscribirten der Armeepflichtigkeit zu entlassen sind. §. 63.

Termin, an welchem die Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes in jedem Jahre beginnen müssen. §. 36.

Termin, an welchem die vollendete Conscriptionsliste zur Einsicht aufgelegt werden soll. §. 26.

Termin, an welchem für einen Widerspenstigen ein Ersatzmann gestellt werden muß. §. 70.

Termin, an welchem jährlich die Aushebung beginnt, und in der Regel beendigt seyn muß. §. 38.

Termin, an welchem jährlich mit Herstellung der Conscriptionsliste in allen Bezirken der Monarchie begonnen werden muß. §. 20.

Termin, an welchem jeder Bayer der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen ist. §. 5.

Termin, an welchem jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit tritt. §. 6.

Termin, an welchem sich bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden ist. §. 22.

Termin, an welchem sich jeder Bayer zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden hat. §. 21 u. 22.

Termin, an welchem zur Messung der Conscribirten geschritten werden muß. §. 30.

Termin, binnen welchem bey Reclamationen der erforderliche Beweis bey Vermeidung der Präclusion ausgeführt werden muß. §. 32.

Termin, binnen welchem der Ersatz der Widerspenstigen geleistet werden muß. (§. 42.) §. 73.

Termin, binnen welchem die Aburtheilung nach Herstellung des Thatbestandes, des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit erfolgen muß. §. 84.

Termin, binnen welchem die zur Einreihung bestimmten Conscribirten sich, ohne als widerspenstig behandelt zu werden, persönlich oder einen Ersatzmann zu stellen haben. §. 69. Ziff. 1 u. 2.

Termin, bis zu welchem die Vertauschung der Nummern gestattet wird. §. 59.

Termin den, an welchem die Herstellung der Con-

scriptionslisten beginnen soll, haben die Conscriptionsbehörden 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden. §. 24.

Termin der, zur Aushebung in jedem Unterbezirke wird von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 39.

Termin der, zur Aushebung muß durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden, wenn er abgeändert wird. §. 38.

Termin, in welchem der Ausschuß zur Controlle des Messens alternirt. §. 30.

Termin, in welchem Reclamationen gegen die Conscriptionsliste angebracht werden können. §. 27.

Termin, in welchem zu Kriegszeiten die Ausgedienten entlassen werden müssen. §. 65.

Termin, innerhalb welches die Conscriptionsbehörden die Instruction der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten zu vollenden haben. §. 28.

Termin, nach dessen Umfluß das in Beschlag genommene Vermögen eines Deserteurs der Confiscation unterworfen wird. §. 83.

Termin versäumter, zur Conscription und Aushebung, in welchen Fällen derselbe die Folgen des Ungehorsams nach sich zieht. §. 68.

Termin, während welches die aus der Armee, auf den Grund des §. 4. zu entfernenden Militärpersonen, eintretenden Falls zu den im §. 45. bezeichne-

ten Arbeiten in Bereitschaft stehen oder verwendet werden müssen. §. 66.

Termin, während welches die sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befindlichen Deserteurs, den Verpflichtungen des §. 45. zu unterwerfen sind. §. 76.

Termin, während welches unwürdige Conscribirte, welche das Loos traf, gleicher Verpflichtung unterliegen. §. 45.

Termin zur spätern Conscribirung bestimmter, darf in keinem Falle den Normal-Anmeldungstermin um 10 Tage überschreiten. §. 22.

Thatbestand der Desertion, wem dessen Herstellung und wem die Judicatur hierüber obliegt. §. 86.

Thatbestand, des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, wem dessen Herstellung obliegt, wann derselbe als vollkommen hergestellt zu betrachten ist. Welche Behörden und binnen welches Termines dieselben hierüber abzuurtheilen haben. §. 84.

Theologen protestantische, in welchem Falle sie Anspruch auf vorläufige Zurückstellung haben. §. 47.

Theologen zurückgestellte, in welchem Falle dieselben in die Armee einzutreten haben. §. 47 u. 50.

Tod der eines Deserteurs, — oder Widerspenstigen, von welchen Folgen derselbe in Beziehung auf deren Vermögen ist. §. 83 u. 84.

Tod der Ersatzmänner, hat die Ausfolglassung der deponirten Einstandscaution zur Folge. §. 58.

U.

Umwandlung der Geldstrafen in Freyheitsstrafen, wann dieselbe eintritt. §. 78.

Ungehorsam, dessen Begnadigung kann nur von dem Monarchen ausgehen. §. 84.

Ungehorsam, dessen Thatbestand muß von den Conscriptions-Behörden von Amtswegen hergestellt werden. §. 84. — Wer desselben als schuldig behandelt, und wie bestraft werden soll. §. 68.

Ungehorsam und Widerspenstigkeit, in welchem Falle der Thatbestand als vollkommen hergestellt zu betrachten ist. Wem die Judicatur hierüber zusteht, und wie die Verhandlungen zu beschleunigen sind. §. 84.

Untaugliche entlassene, dieselben sind zu den Reserve-Bataillons, Escadrons und zur Landwehr nicht verbunden. §. 64.

Untaugliche gänzlich oder zeitlich, wie deren Ersatz am Contingente zu leisten ist. §. 41.

Untauglichkeit der Widerspenstigen, durch vorsätzliche Verstümmlung, welche Strafen dieselbe zur Folge hat. §. 71.

Untauglichkeit der Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe den Nachlaß der Geldstrafe oder die Rückvergütung zur Folge hat. §. 70.

Untauglichkeit gehobene, in welchem Falle dieselbe die Einreihung zur Folge hat. §. 41.

Untauglichkeit hat die Entlassung von der Armee-pflichtigkeit vor Beendigung derselben zur Folge. §. 63.

Untauglichkeit zeitliche befreit von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe. §. 41.

Untauglichkeit siehe auch Dienstunfähigkeit.

Unterkiefer, der Mangel desselben, hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Unterrichts-Anstalten höhere des Reiches, in welchem Falle den Eleven derselben ein Anspruch auf Zurückstellung gebührt. §. 49.

Unterschied zwischen Ungehorsam und Widerspenstigkeit. §. 68 u. 69.

Unterschlagung, wer wegen eines hiedurch begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Unterschreibung der Protocolle, über die Haupt-Conscriptions-Verhandlungen, wem dieselbe obliegt. §. 35.

Untersuchung ärztliche und wundärztliche, deren Resultat ist bekannt zu machen. §. 32.

Untersuchung ärztliche und wundärztliche ist sogleich auf die Erklärung wegen Dienstunfähigkeit anzuordnen. §. 32.

Untersuchung ärztliche und wundärztliche, welche Conscribirte derselben bey den untern Conscriptions-Behörden nicht unterworfen werden. §. 32.

Untersuchung der Conscribirten geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach

einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction. §. 34.

Untersuchung die ärztliche und wundärztliche geschieht abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten. §. 34.

Untersuchung die, und Aburtheilung gerichtliche der Widerspenstigen nach welchen Vorschriften dieselbe zu führen ist. §. 85.

Untersuchung körperliche, derselben müssen sich die aufgerufenen Conscribirten nochmal unterwerfen. §. 42.

Untersuchung körperliche, in welchem Falle dieselbe zu wiederholen ist. §. 41.

Untersuchung körperliche, siehe auch Visitation.

Untersuchungskosten der Widerspenstigen, dieselben müssen, so weit es zureicht, aus dem Vermögen derselben bestritten werden. §. 81.

Untersuchungskosten der Widerspenstigen, wem und in welchem Falle die subsidiarische Haftung hiefür obliegt. §. 72.

Untersuchungskosten die eines Deserteurs sind aus dessen Vermögen zu decken. §. 83.

Untersuchungskosten eines Deserteurs, wer hiefür subsidiarisch zu haften hat. §. 77.

Unwürdige der Ehre der Waffen, welcher Behandlung dieselben unterliegen. §. 45 u. 63.

Unwürdige Deserteurs, wie sie zu behandeln sind. §. 76.

Unwürdige, in welchem Falle, und auf wie lange

sich dieselben zu Arbeiten in den Festungen rc. gebrauchen lassen sollen. §. 45.
Unwürdige sind von dem Abmarsche zum Recrutirungsrath ausgeschlossen. §. 41.
Unwürdige (Soldaten), in welchem Falle dieselben von der Armeepflichtigkeit entlassen werden. §. 66.
Unwürdigkeit der Ehre der Waffen, wodurch dieselbe erzeugt wird. §. 4.
Unwürdigkeit, die sich von einem Ersatzmann während der Dienstzeit zugezogene, von welchen Folgen dieselbe auf das Einstandscapital ist. §. 58.

V.

Verabfolgung der ganzen Einstandscaution, in welchen Fällen dieselbe statt findet. §. 58.
Verabfolgung des in Beschlag gelegten Vermögens-respect. Vermögensrestes der Deserteurs, in welchem Falle dieselbe zuläßig ist. §. 83.
Verabfolgung des in Beschlag gelegten Vermögens-resp. Vermögensrestes der Widerspenstigen, in welchen Fällen dieselbe statt finden darf. §. 82.
Verabfolgung jede, auch theilweise des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens der Deserteurs oder Wider-

spenstigen ist dem Schuldner oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.

Verabfolgung nur eines Theils der Einstandscaution, in welchen Fällen dieselbe zu geschehen hat. §. 58.

Verabredungen geheime bey Einstellungen, unter welcher Strafe dieselben verboten sind. §. 55.

Verabsäumungen, welche das Ungehorsams- und Widerspenstigkeits-Verfahren zur Folge haben. §§. 68 u. 69.

Verbindlichkeit der armeepflichtigen Jünglinge zum Eintritt in das Contingent und in die Reserve richtet sich nach der Reihenfolge der Loosnummern. §. 40.

Verbindlichkeit der Conscriptionsbehörden zur Verkündung des Termines, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll. §. 24.

Verbindlichkeit der Gemeinde, welcher das confiscirte Vermögen eines Deserteurs zufällt. §. 83.

Verbindlichkeit der zur allgemeinen Militär-Conscription, in welchem Lebensjahre derselben jeder Bayer unterworfen ist. §. 5.

Verbindlichkeit zu den Reserve-Bataillons, Escadrons und zur Landwehr, wem und in welchem Falle dieselbe obliegt. §. 64.

Verbindlichkeit zum Eintritte in die stehende Armee, in welchen Jahren der Militärpflichtigkeit jeder Conscribirte derselben unterworfen und wer von der-

selben Kraft des Gesetzes entbunden ist. §. 7. Lit. a u. b.

Verbindlichkeiten der Ersatzmänner. §. 13. 53 u. 57.

Verbindlichkeiten die, der freywillig Zugegangenen in dienstlicher Hinsicht. §. 17.

Verbindlichkeiten, welche dem vor dem Eintritt des Conscriptionsalters für einen Bayern gestellt werdenden Ersatzmann obliegen. §. 13.

Verbrechen oder Vergehen nach der Einreihung begangene, welcher Bestrafung dieselben in dienstlicher Hinsicht unterliegen. §§. 58 u. 66.

Verbrechen, wer wegen eines solchen verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Verdienst der von einem Deserteur nach der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit erworbene, wie derselbe zu behandeln ist. §. 83.

Verdienst eigner die Subsistenz einer Familie sichernder begründet keinen Anspruch auf Zurückstellung. §. 48.

Verehelichung, der im Armeeverbande stehenden Personen, von welchen Vorschriften dieselbe abhängt. §. 13.

Verehelichung vor dem Eintritt des Conscriptionsalters unter welchen Bedingungen dieselbe gestattet werden darf. §. 13.

Verfälschung der Belege zur Begründung besonderer Ansprüche hinsichtlich der Conscriptions- oder

Armeepflicht hat die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge. §. 69. Ziff. 3.

Vergehen, wer wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden. §. 4.

Verhandlung der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, an welchen Tagen dieselbe durch die Conscriptionsbehörden vorgenommen respect. reassumirt werden soll. §. 28.

Verhandlung des Messens und der Visitation, wer bey derselben nicht erscheint, soll als ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 2.

Verhandlung die der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten binnen welchen Tagen dieselbe zu vollenden ist. §. 28.

Verhandlung die des Messens unterliegt der besondern Controlle eines Ausschusses. §. 30.

Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, deren Revision liegt auch dem Staatsanwalte ob. §. 36.

Verhandlungen der Einstellungen liegen dem obersten Recrutirungsrathe in letzter Instanz ob. §. 56.

Verhandlungen die, der Conscriptions-Behörden in dem Titel III. bezeichneten, über deren Gültigkeit wird von dem obersten Recrutirungsrathe in letzter Instanz ausgesprochen. §. 36.

Verhandlungen die, über Einstellungsgesuche werden mit den im §. 42 und 43 vorgeschriebenen Verhandlungen verbunden. §. 56.

Verhandlungen die über Strafsachen unterliegen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften. §. 90.

Verhandlungen die über Ungehorsam und Widerspenstigkeit sind dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen acht Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. §. 84.

Verhandlungen die, zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28.) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. §. 33.

Verhandlungen öffentliche der Conscriptionsbehörde, wem der Zutritt zu denselben vorzugsweise gebührt. §. 33.

Verhandlungen über Einstellungen unterliegen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften. §. 90.

Verhandlungen über Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, nach deren Schluß muß das Loosen statt finden. §. 29.

Verhandlungen, über welche genaue Protocolle abgehalten werden müssen. §. 35.

Verheimlichung eines Widerspenstigen oder Deserteurs welche Strafen dieselbe zur Folge hat. §§. 72 und 77.

Verkrümmung auffallende, des Rückgrades, hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Verkündung der Resultate des Loosens ist vorgeschrieben. §. 30.

Verkündung, die der Richtigkeit der Messung wie dieselbe zu geschehen hat. §. 30.

Verkündung die des Termines, in welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, muß 4 Wochen vorher in allen Gemeinden eines Bezirkes geschehen. §. 24.

Verleitung zur Desertion, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 77.

Verleitung zur Widerspenstigkeit, welcher Strafe dieselbe unterliegt. §. 72.

Verlesung öffentliche der Protocolle über die Haupt-Conscriptionsverhandlungen ist vorgeschrieben. §. 35.

Verletzung der Pflicht bei Mitwirkung zu den Conscriptionsverhandlungen welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 88.

Verlust beyder Augen hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Vermögen, aus dem der Deserteurs muß ein Ersatzmann, und wenn es die Umstände gestatten, zur Cavallerie oder Artillerie gestellt werden. §. 76.

Vermögen aus dem, der Unwürdigen sind Ersatzmänner zu stellen. §. 45.

Vermögen aus dem der Widerspenstigen, welche Kosten hieraus bestritten werden müssen. §. 81.

Vermögen aus dem eines Widerspenstigen muß ein Ersatzmann, und, wenn es die Umstände gestatten, zu Cavallerie oder Artillerie gestellt werden. §. 70. 71. 74.

Vermögen confiscirtes eines Deserteurs, welcher Behandlung dasselbe unterliegt. §. 83.

Vermögen das mit Beschlag belegte der Widerspenstigen, welcher Behandlung dasselbe unterliegt. §. 81 und 82.

Vermögen der Deserteurs die Beschlagnahme desselben ist eine unmittelbare Folge der Desertions-Erklärung. §. 77.

Vermögen der Deserteurs und Widerspenstigen, in wie weit sich die Beschlagnahme desselben erstrekt. §. 79.

Vermögen der Widerspenstigen oder Deserteurs, der Beschlagnahme unterworfenes, oder gerichtlich vorgemerktes, hievon ist jede auch theilweise Aushändigung dem Schuldner oder Innhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.

Vermögen eines Widerspenstigen, wenn dasselbe zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht, unterliegt jener ausser der Geldstrafe, noch einer Freyheitsstrafe von 3 Monaten. §. 70. und 71.

Vermögens-Beschlagnahme ist eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeit oder Desertions-Erklärung. §. 79.

Vermögenslosigkeit, der der Ehre der Waffen unwürdigen Deserteurs hat eine 12 jährige Verbindlichkeit zu den in §. 45 bemerkten Verpflichtungen zur Folge. §. 76.

Vermögenslosigkeit wegen derselben uneinbringbare Geldstrafe hat Freyheitsstrafe zur Folge. §. 78.

Vernachlässigung die bey Mitwirkung zu den Conscriptions-Verhandlungen, welchen Strafen dieselbe unterliegt. §. 88.

Vernehmung des Staatsanwalts in welchen Fällen dieselbe erfoderlich ist. §. 36.

Vernehmlassung der Reclamanten bey den Sitzungen des obersten Recrutirungrathes, in welchem Falle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 36.

Verpflegung und Löhnnng der zu den Festungsarbeiten verwendeten unwürdigen Conscribirten wird der Löhnung und Verpflegung der Soldaten gleich gehalten. §. 45.

Verpflichtung die, einer Gemeinde, welcher das confiscirte Vermögen eines Deserteurs zufällt, ist aus diesem Vermögen, die Kosten zur Einstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten, und den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden zu decken. §. 83.

Verpflichtung die eines jeden Bayer, sich zum Eintragen in die Conscriptionslisten zu melden, wenn dieselbe eintritt. §. 21.

Verpflichtung die, zu einer Dienstzeit (Capitulation) von 6 Jahren liegt dem freywillig Zugehenden ob. §. 16.

Verpflichtung die zu einer Dienstzeit von wenigst 2 Jahren, oder auf die Dauer der Kriegszeit ist bei dem Wiedereintritt in die Armee vorgeschrieben. §. 3.

Verpflichtungen des Ersatzmannes sind dieselben welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden. §. 53. litr. c.

Verrechnung der Conscriptions- und Aushebungskosten hat in den Regierechnungen der Behörden zu geschehen. §. 91.

Verrichtungen alle zum Zwecke der Militär-Con-

scription erforderlichen sollen durchaus kostenfrey behandelt werden; sohin weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe unterliegen. §. 90.

Verschulden, die durch eigenes, zugezogene Dienstuntauglichkeit eines Ersatzmannes, welche Folgen, dieselbe nach sich zieht. §. 58.

Versehen das bei Mitwirkung zu den Conscriptions-Verhandlungen, welchen Strafen dasselbe unterliegt. §. 88.

Verstärkung des Recrutirungsrathes durch Militärbeysitzer für welche Fälle dieselbe eintritt. §. 42.

Verstümmelung seiner selbst, in welchem Falle dieselbe die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge hat. §. 69. lit. d.

Verstümmelung vorsätzliche, welchen Strafen die widerspenstigen Conscribirten deshalb unterliegen. §. 71.

Vertauschung bey der, der Brüder nach der Einreihung, haben die Militärbehörden ausschließend über die Dienstfähigkeit des Eintretenden zu erkennen. §. 60.

Vertauschung der Brüder, in welchem Falle dieselbe die Entlassung zur Folge hat. §. 61. Lit. c.

Vertauschung der Nummern, bis zu welchem Zeitpunkte, und unter welchen Bedingungen dieselbe gestattet ist. §. 59.

Vertauschung der Nummern, derselben sind die ungehorsamen Conscriptionspflichtigen verlustig zu erklären. §. 68. Ziff. 3.

Vertauschung der Nummern, deren machen sich die Widerspenstigen verlustig. §. 70.

Vertauschung der Nummern, wer über die Gesuche und Reclamationen hiewegen zu entscheiden hat. §. 60.

Vertauschung der Nummern zwischen Brüdern hat ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung, und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt. §. 59.

Vertauschung, in welchem Falle bey derselben gleiche Eigenschaften gefordert werden. §. 59.

Vertauschung zwischen Brüdern, von welchen Folgen dieselbe ist. §§. 59 und 61.

Vertauschung, siehe auch Tausch — und Numerntausch.

Vertheidiger für Abwesende in welchem Falle derselbe von Amtswegen aufzustellen ist. §. 84.

Verträge heimliche bey Einstellungen welcher Strafe dieselben unterliegen. §. 55.

Verträge über Einstellung unterliegen den allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften, und einem besondern Conscriptions-Stempel von 12 fl. §. 90.

Vertretung durch Bevollmächtigte, in welchem Falle dieselbe zulässig ist. §. 21 — 25.

Verwaltung die des in Beschlag gelegten Vermömögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen. §. 81.

Verwaltungsstellen siehe Recrutirungsrath.

Verwandlung der Geld- in Freyheitsstrafen. §. 78.

Verwandlung der Vermögensbeschlagnahme in Confiscation, in welchem Falle dieselbe eintritt. §. 81.

Verwendung der Unwürdigen vor und nach der Einreihung zu Festungsarbeiten. 45 und 66.

Verzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge, wann und wie lange dasselbe in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist. §. 26.

Visitation ärztliche und wundärztliche, deren Resultat ist bekannt zu machen. §. 32.

Visitation ärztliche und wundärztliche, wann dieselbe anzuordnen, und von wem und wie vorzunehmen ist. §. 32 und 41.

Visitation deren Giltigkeit wird von dem obersten Recrutirungsrathe, in letzter Instanz ausgesprochen. §. 36.

Visitation, in welchem Falle dieselbe im nächsten Jahre zu wiederholen ist. §. 41.

Visitation körperliche derselben müssen sich die aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe nochmal unterwerfen. §. 42.

Visitation körperliche, die insbesondere zur Mitwirkung bey derselben berufenen Staatsbürger, treten hiebey in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. §. 88.

Visitation nochmalige auf den Grund derselben spricht der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung über die allgemeine Dienstesfähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artilleriedienste aus. §. 42.

Visitation nochmalige der aufgerufenen Conscribirten vor dem Recrutirungsrathe zu derselben wird der §. 30 bezeichnete Ausschuß nicht gezogen. §. 42.

Visitation, über die der Conscribirten muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden. §. 35.

Visitation, wer bey der Verhandlung derselben zu erscheinen verabsäumt, soll als ungehorsam behandelt werden. §. 68. Ziff. 2.

Visitations-Protocolle, wer dieselben zu unterzeichnen hat. §. 35.

Visitation, siehe auch Untersuchung.

Vollendung die, der Aufzeichnung der Anmeldungen zur Conscription soll in jedem Bezirke an einem Tage geschehen. §. 23.

Vollendung die der Aushebung muß jährlich in der Regel am letzten März geschehen. §. 38.

Vollendung die der Conscriptionsliste, in welchem Termine dieselbe zu geschehen hat. §. 26.

Vollzähligmachung des Contingents eines Bezirkes wird von dem Recrutirungsrathe bestimmt. §. 42.

Vorladung öffentliche für die Abwesenden darf durchaus nicht statt finden. §. 84.

Vormund, dessen legal erklärte Einwilligung muß beygebracht werden, wenn ein Minderjähriger von dem Rechte, in die stehende Armee einzutreten, Gebranch machen will. §. 2.

Vormündern den, der Conscribirten, gebührt vorzüglich der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes. §. 36.

Vormünder der Conscribirten oder Militärpflichtigen haben das Recht der Reclamation gegen die Conscriptionslisten. §. 27.

Vormündern den, der Conscribirten ist der Zutritt zu der Visitation ihrer Mündel gestattet. §. 34.

Vorrechte besondere für einzelne Klassen der Conscribirten. §§. 46 47. 48. 49. 50 u. 51.

Vorschriften allgemeine, nach welchen sich das gerichtliche Verfahren gegen Widerspenstige zu richten hat. §. 85.

Vorschriften allgemeine über Stempel und Taxe, derselben unterliegen die Entlaßscheine, Einstands-Verhandlungen, und Strafsachen. §. 90. Lit. a. b. c.

Vorschriften, von welchen die Verehelichung der im Armeeverbande stehenden Personen abhängt. §. 13.

Vortheile, welcher die Ungehorsamen und Widerspenstigen verlustig zu erklären sind. §. 68 u. 70.

W.

Waffen, dürfen die zu den Festungsarbeiten verwendeten unwürdigen Conscribirten nicht erhalten. §. 45.

Waffendienst, in welchen Fällen die Entlassung von demselben bewilligt wird. §. 61.

Waffenehre, die derselben unwürdigen Deserteurs sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde. §. 76.

Waffenehre, die derselben Unwürdigen, sind von dem Abmarsche mit dem Contingente ausgeschlossen. §. 41.

Waffenehre die, derselben Unwürdigen, welcher Behandlung dieselben unterliegen. §. 45.

Waffenehre, wer derselben nicht theilhaftig werden kann. §. 4.

Waffengattung, an welche Ersatzmänner für schon eingereihte Einsteller abgegeben werden müssen. §. 54.

Waffengattung die, kann von dem freywillig in die Armee Tretenden beliebig gewählt werden, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. §. 15.

Waffengattung, in welchem Falle und von wem dieselbe nicht selbst gewählt werden kann. §. 19.

Waffengattung, zu welcher der Ersatzmann eines Deserteurs auf Kosten seines Vermögens gestellt werden soll. §. 76.

Waffengattung, zu welcher der Ersatzmann für einen Widerspenstigen auf Kosten seines Vermögens gestellt werden soll. §. 70.

Wahl beliebige der Waffengattung, in welchem Falle dieselbe zuläßig. §. 15.

Wahl der Waffengattung, dieselbe kömmt den Einstehern nicht zu. §. 19.

Wahnsinn der in der Gemeinde bekannte hat die unentgeldliche Ausstellung des Entlaßscheines zur Folge. §. 90.

Weihen höhere der Katholiken befreyen von der Conscriptions-, Militär- und Armeepflichtigkeit. §. 14.

Widerspenstige, deren Begnadigung kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf. §. 87.

Widerspenstige dienstuntaugliche, in welchem Falle denselben die Geldstrafe nachgelassen, oder rückvergütet wird. §. 70.

Widerspenstige, in welchem Falle deren mit Beschlag belegtes Vermögen, vielmehr der nach Bestreitung der §. 81 bemerkten Lasten verbleibende Rest wieder freygegeben wird. §. 82.

Widerspenstige, in welchem Falle für dieselben die gewöhnliche Dienstzeit verhältnißmässig verlängert wird. §. 70.

Widerspenstige, in wie weit sich die Beschlagnahme ihres Vermögens erstreckt. §. 79.
Widerspenstige, jede auch theilweise Aushändigung ihres dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner, oder Inhaber bey Selbsthaftung untersagt. §. 80.
Widerspenstige können in die Armee nicht als Cadetten eintreten. §. 70.
Widerspenstige können sich in der Armee nicht durch einen andern Mann ersetzen lassen. §. 70.
Widerspenstige, nach deren Tod wird der Beschlag ihres Vermögens gleichfalls aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet. §. 82.
Widerspenstige, nach welchen Vorschriften sich das gerichtliche Verfahren gegen dieselben richtet. §. 85.
Widerspenstige, wann die Nachstellung der zu ihrem Ersatze erforderlichen Mannschaft zu geschehen hat. §. 74.
Widerspenstige, welche Conscribirten als solche zu behandeln sind. §. 69.
Widerspenstige, welcher Gemeinde die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens zusteht, und welche Kosten hieraus zu bestreiten sind. §. 81.
Widerspenstigen den, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, ist die Geldstrafe nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten. §. 70.

Widerspenstigen die, haben auf vorläufige Zurückstellung und Befreyung von dem Abmarsche keinen Anspruch zu machen. §. 70.

Widerspenstigen die können nicht Nummern tauschen. §. 70.

Widerspenstigen die, machen sich der Einstellung verlustig. §. 70.

Widerspenstigen die, sind auf Betreten sogleich in die Armee bey jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind. §. 70.

Widerspenstigen die, sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen. §. 70.

Widerspenstigen die, welche sich vorsätzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer den in dem §. 70 ausgesprochenen Strafen, der im §. 45 bezeichneten Behandlung. §. 71.

Widerspenstigen die, werden durch die Gerichte abgeurtheilt. §. 84.

Widerspenstigen für die abwesenden muß ihrer persönlichen Pflicht unbeschadet, nach Abfluß der im §. 69 bemerkten Termine auf deren Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden. §. 70.

Widerspenstigen, welche sich stellen, und als untauglich erkannt werden, darf deren mit Beschlag belegter Vermögensrest freygegeben werden. §. 82.

Widerspenstigen, welche sich stellen und eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben,

darf deren mit Beschlag belegter Vermögensrest freygegeben werden. §. 82.

Widerspenstigen, welcher Bezirk denselben ersetzen muß. §. 73.

Widerspenstigen, wer demselben heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, welchen Strafen und Haftungen derselbe unterliegt. §. 72.

Widerspenstiger, die persönliche Einreihung desselben hat die Entlassung des für denselben, und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge. §. 70.

Widerspenstiger, wenn während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit desselben, Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert. §. 70.

Widerspenstigkeit, der Thatbestand derselben, muß von den Conscriptionsbehörden von Amtswegen hergestellt werden. §. 84.

Widerspenstigkeit, die Judicatur hierüber steht auf Betreibung der Conscriptionsbehörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu. §. 84.

Widerspenstigkeit, die Verhandlungen hierüber sind dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. §. 84.

Widerspenstigkeit, durch deren Begnadigung wird die Pflicht zur Dienstleistung nicht aufgehoben. §. 87.

Widerspenstigkeit, in welchem Falle der Thatbestand derselben als vollkommen hergestellt zu betrachten ist. §. 84.

Widerspenstigkeit, wer sich derselben schuldig macht. §. 69.

Widerspenstigkeit, wie die Hülfeleistung zu derselben bestraft wird. §. 72.

Widerspenstigkeits-Erklärung, Folgen derselben in Beziehung auf das Vermögen der Widerspenstigen. §. 79.

Wiederanwerbung, siehe Wiedereintritt.

Wiederaufnahme in die Conscriptionslisten, in welchem Falle dieselbe vorgeschrieben ist. §. 41.

Wieder-Eintritt in die Armee, wer hiezu berechtigt ist. §. 3 und 16.

Wiederentlassung der für die Widerspenstigen eingereihten Conscribirten, in welchem Falle dieselbe eintritt. §. 74.

Wiederholung mündliche, der Reclamationen gegen die Conscriptionslisten, wann und in welcher Reihenfolge dieselbe zu geschehen habe. §. 28.

Winkelverträge, unter welchen Strafen dieselben bey Einstellungen verboten sind. §. 55.

Wundärzte die, welche mittel- oder unmittelbar bey der Conscription der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, welchen Haftungen dieselben unterliegen. §. 88.

Wunden an seinem Körper herbeygeführte, in welchem Falle dieselben die Widerspenstigkeits-Behandlung zur Folge haben. §. 69. Lit. c.

Z.

Zahl der Militär-Beysitzer des Recrutirungsrathes, nach welchem Verhältniß dieselbe bestimmt wird. §. 42.

Zahl die, der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft wird jährlich von der Staatsregierung bestimmt. §. 37.

Zahl die, der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft soll in Friedenszeiten in der Regel den 6ten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten. §. 9.

Zahlverhältniß das, der Conscribirten der betreffenden Altersclassen, wird bey Festsetzung des Contingentes als Vertheilungsmaaßstab zu Grunde gelegt. §. 37.

Zahlverhältniß, nach welchem das Contingent von

dem Recrutirungsrathe subrepartirt wird. §. 39.
Zeit, während welcher die, in einem der §. 4 bezeichneten Fälle befindlichen Militärpersonen zu den in §. 45 bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten sind. §. 66.
Zeit, während welcher jeder Bayer der allgemeinen Militär-Conscription unterworfen ist. §. 5.
Zeitpunkt, binnen welchem ein Widerspenstiger ersetzt werden muß. §. 74.
Zeitpunkt, in welchem der Eintritt in die Militärpflichtigkeit beginnt. §. 6.
Zeitpunkt, in welchem die Aushebung jährlich zu beginnen hat, und in der Regel beendigt seyn muß. §. 38.
Zeitpunkt, in welchem Falle jeder Bayer der allgemeinen Militärconscription unterworfen ist. §. 5.
Zeitpunkt, in welchem jeder Militärpflichtige verbunden ist, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird. §. 7.
Zeugen-Aussagen über angebliche Gebrechen der Conscribirten, in welchem Falle dieselben erforderlich sind. §. 44.
Zeugnisse ärztliche, die zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen sind, durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.
Zeugnisse über Geburt, die zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen sind durch die ver-

pflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen. §. 90.

Zugegangene, der freywillig muß so wie er die Dienstzeit, wozu er sich bey dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden. §. 18.

Zugegangene der, freywillig stehet an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind. §. 17.

Zugegangene freywillig, werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben. §. 40.

Zugehende der, freywillig in die Armee, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen. wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt. §. 15.

Zugehende der freywillig, muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten. §. 16.

Zurückgestellte sind von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrath befreyt. §. 41.

Zurückgestellte, wer statt derselben mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe abmarschieren muß. §. 41.

Zurückgestellten, die müssen bei dem Eintritte eines Krieges nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten. §. 50.

Zurückkehr, durch die freywillige eines Deserteurs, in welchem Falle die Confiscation seines Vermögens abgewendet wird. §. 83.

Zurücklegung des 40ten Lebensjahres macht zum Wiedereintritt in die Armee, und zum Einstehen unfähig. §. 3 und 53.

Zurückstellung auf die, hat in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichviel ob ehelich geboren, oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, in soferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern. §. 48.

Zurückstellung, auf die vorläufige und auf Befreyung vom Abmarsche haben diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben. §. 47.

Zurückstellung, der Anspruch auf dieselbe muß mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden, und diese Gründe erforderlichen Falls binnen 14 Tagen bey Vermeidung der Präclusion bewiesen werden. §. 32.

Zurückstellung, derselben macht sich ein Ungehorsamer verlustig. §. 68.

Zurückstellung, derselben macht sich ein Widerspenstiger verlustig. §. 70.

Zurückstellung die, befreyt von dem Abmarsche mit dem Contingente zum Recrutirungsrathe. §. 41.

Zurückstellung, die Erklärung über die Ansprüche auf dieselbe, muß von den Conscribirten, laut und vernehmlich ausgesprochen werden. §. 21.

Zurückstellung die, in welchem Falle der Anspruch auf dieselbe auf einen andern Sohn übertragen werden kann. §. 48.

Zurückstellung die, ist auch denjenigen Conscribirten zugesichert, welche an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren. §. 49.

Zurückstellung eines aus mehrern Söhnen einer Familie, in welchem Falle das Haupt der Familie denjenigen dieser Söhne bestimmen kann, welchem der Anspruch hierauf zustehen soll. §. 48.

Zurückstellung, hierauf haben auch die protestantischen Candidaten der Theologie Anspruch, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beygebracht haben. §. 47.

Zurückstellung, in welchem Falle dieselbe den Adoptiv-Söhnen zukömmt. §. 48.

Zurückstellung, in welchem Falle dieselbe den Eleven der höhern Unterrichtsanstalten des Reiches zukömmt. §. 49.

Zurückstellung, in welchem Falle dieselbe den Studierenden zukömmt. §. 49.

Zurückstellung, in welchem Falle nach deren Aufhören die Begünstigten zur nächsten Aushebung gezogen werden müssen. §. 47.

Zurückstellung wegen Mangel an Größe, welche Folgen dieselbe hat. §. 46.

Zurückstellungen, die in den §§. 47. 48 und 49. ausgesprochenen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. §. 50.

Zurückstellungs-Ansprüche, die Entscheidung hierüber muß öffentlich geschehen. §. 33.

Zurückstellungs-Ansprüche über die Entscheidung wegen derselben muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden. §. 35.

Zurückstellungs-Ansprüche werden von den untern Conscriptions-Behörden unter Vorbehalt der Berufung und Revision entschieden. §. 32.

Zurückvergütung der Geldstrafe eines Widerspenstigen, in welchem Falle dieselbe zuläßig ist. §. 70.

Zuschuß jährlicher für den Invalidenfond aus den Staatsgefällen wird 10,000 fl. betragen. §. 92.

Zuschuß jährlicher, welchen die Militär-Wittwen- und Waisen-Casse aus den Staatsgefällen erhalten wird. §. 92.

Zuschüsse die jährlichen, zu dem Militärfond, wie lange dieselben zu fließen. §. 92.

Zustimmung der Eltern oder des Vormundes wird zum freywilligen Eintritte der Minderjährigen in die stehende Armee erfordert. §. 2.

Zutritt zu den öffentlichen Conscriptions-Verhandlungen, wem derselbe vorzugsweise gebührt, und wem gestattet wird. §. 33.

Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes, wem derselbe gebührt. §. 36.

Zutritt zur viritimen Visitation der Conscribirten, wem derselbe gebührt. §. 34.

Zuziehung der bereits Eingereihten zur Loosung, in welchem Falle dieselbe statt findet. §. 29.

Zuziehung der Militär-Beysitzer, in welchem Falle mit oder ohne dieselben von dem Recrutirungsrathe Vertauschungsgesuche entschieden werden. §. 60.

Zuziehung die des im §. 30. bezeichneten Ausschusses findet bei der nochmaligen Messung vor dem Recrutirungsrathe nicht statt. §. 42.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CHARD BAUR
binderei
en

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stiwel, Michael Xaver

Vollständiger Index zum Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres nebst einem Abdrucke des Gesetzes selbst, sammt Inhalts-Anzeige, einem Geschäfts-Calender, u. mehreren einschlägigen Bestimmungen u. Uebersichten

Augsburg 1829

Bavar. 4897 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387346-6